

ENTWURF

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tabakerzeugnisse usw. und
verschiedener anderer Rechtsakte¹
(Umsetzung von Teilen des Präventionsplans für Kinder und Jugendliche –
Tabak, Nikotin und Alkohol)

Abschnitt 1

Das Gesetz über Tabakerzeugnisse, vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 1489 vom 18. Juni 2021, geändert durch Abschnitt 2 des Gesetzes Nr. 2071 vom 21. Dezember 2020, Abschnitt 2 des Gesetzes Nr. 99 vom 25. Januar 2022 und Abschnitt 1 des Gesetzes Nr. 738 vom 13. Juni 2023, wird wie folgt geändert:

1. In *Abschnitt 2 Nr. 17*, wird nach „ein Tabakerzeugnis“ Folgendes eingefügt: „, ein Tabakersatzstoff“.

2. In *Abschnitt 2, Nr. 18-21*, wird nach „Tabakerzeugnisse“ Folgendes eingefügt: „, Tabakersatzstoffe“.

3. In *Abschnitt 2* wird Folgendes als *Nr. 32* eingefügt:

„32) Altersüberprüfungssystem: Ein IT-System, das das Alter des Verbrauchers in Bezug auf die Altersgrenze eindeutig elektronisch bestätigt.“

4. *Die Überschrift* von Kapitel 7 erhält folgende Fassung:

„Kapitel 7
Fernabsatz“.

5. In *Abschnitt 24 Absatz 1* wird nach „Tabakerzeugnisse“ Folgendes eingefügt: „, Tabakersatzstoffe und pflanzliche Produkte zum Rauchen “ und die Worte „, die nach Abschnitt 23 Absatz 1 eingetragen sind, muss ein Altersüberprüfungssystem betrieben werden“ werden ersetzt durch:

¹[Dieses Gesetz wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) als Entwurf notifiziert.]

„im Fernabsatz muss ein Altersüberprüfungssystem betrieben werden, das zum Zeitpunkt des Verkaufs überprüft, ob der Kunde mindestens 18 Jahre alt ist“.

6. Nach Abschnitt 35 wird vor der Überschrift vor Abschnitt 36 Folgendes eingefügt:

„**Abschnitt 35a.** Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie kann Tabakerzeugnisse, Tabakersatzstoffe, pflanzliche Produkte zum Rauchen und Geräte, die zur Verwendung mit diesen bestimmt sind, beschlagnahmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie unter Sanktionen dieses Gesetzes, Sanktionen gemäß diesem Gesetz oder Sanktionen in Verordnungen über den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, und wenn es Grund zu der Annahme gibt, dass der Gegenstand als Beweismittel dienen kann oder konfisziert werden sollte.

(2) Produkte, die aufgrund von Beschlagnahmen in den Besitz der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie gelangen, müssen so bald wie möglich aufgezeichnet und gekennzeichnet werden. Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie stellt die Empfangsbestätigung aus.

(3) Beschlagnahmen nach Absatz 1 erfolgen gemäß Kapitel 74 des Gesetzes über die Ausübung der Rechtspflege in Bezug auf Beschlagnahmen.

Abschnitt 35b. Die Zoll- und Steuerverwaltung kann im Namen der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie Produkte, die bei Herstellern, Einführern oder Händlern usw. verbleiben, zwecks Überführung der Produkte an die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie zurückhalten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie unter Sanktionen dieses Gesetzes, Sanktionen gemäß diesem Gesetz oder Sanktionen in Verordnungen über den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

(2) Die Zoll- und Steuerverwaltung kann im Namen der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie Produkte, die aus anderen Teilen des Zollgebiets der EU oder aus einem Land außerhalb der EU in das dänische Zollgebiet befördert werden, zwecks Überführung der Produkte an die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie zurückhalten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie unter Sanktionen dieses Gesetzes, Sanktionen gemäß diesem Gesetz oder Sanktionen in Verordnungen über den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

(3) Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie kann im Namen der Zoll- und Steuerverwaltung Produkte, die bei Herstellern, Einführern

ENTWURF

oder Händlern u. a. verblieben sind, in Verwahrung nehmen, um sie der Zoll- und Steuerverwaltung zu übergeben.“

Abschnitt 2

Das Gesetz über elektronische Zigaretten usw., vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 1876 vom 20. September 2021, geändert durch Abschnitt 3 des Gesetzes Nr. 2071 vom 21. Dezember 2020, Abschnitt 1 des Gesetzes Nr. 99 vom 25. Januar 2022 und Abschnitt 2 des Gesetzes Nr. 738 vom 13. Juni 2023, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 2, Nr. 6-9, wird nach „Nachfüllbehälter mit“ Folgendes eingefügt: „und ohne“.

2. In *Abschnitt 2* wird Folgendes als *Nr. 12* eingefügt:

„12) Altersüberprüfungssystem: Ein IT-System, das das Alter des Verbrauchers in Bezug auf die Altersgrenze eindeutig elektronisch bestätigt.“

3. *Abschnitt 15 Absatz 3* wird aufgehoben;

Die Absätze 4 und 5 werden infolgedessen zu den Absätzen 3 und 4.

4. In *Abschnitt 15 Absatz 4*, der zu Absatz 3 wird, wird nach „mit“ Folgendes eingefügt: „und ohne“ und „nach Abschnitt 13 Absatz 1 eingetragen sind, muss ein Altersüberprüfungssystem betrieben werden, vgl. Absatz 5“ wird durch folgende Fassung ersetzt: „im Fernabsatz muss ein Altersüberprüfungssystem betrieben werden, das zum Zeitpunkt des Verkaufs überprüft, ob der Kunde mindestens 18 Jahre alt ist, vgl. Absatz 4“.

5. Nach Kapitel 7 wird Folgendes eingefügt:

„Kapitel 7a

Verbot der Einfuhr, des Kaufs, des Besitzes usw. bestimmter elektronischer Zigaretten usw.

Abschnitt 18b. Die Einfuhr, der Kauf, die Lieferung, der Empfang, die Herstellung, die Verarbeitung und der Besitz von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern mit Nikotin, die unter das Verbot nach Abschnitt 25a Absatz 1 fallen oder den Grenzwert für den Nikotingehalt

ENTWURF

einer nikotinhaltigen Flüssigkeit gemäß Abschnitt 7 Absatz 2 überschreiten, sind verboten.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für:

- 1) Gepäck und Besitz von bis zu 10 Einheiten für den persönlichen Verbrauch.
- 2) Einfuhr, Kauf, Lieferung, Empfang, Herstellung, Verarbeitung oder Besitz zwecks Vermarktung in anderen Ländern oder an Verbraucher in anderen Ländern als Dänemark.
- 3) Einfuhr, Kauf, Lieferung, Empfang, Herstellung, Verarbeitung oder Besitz zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu Kontrollzwecken.

6. In *Abschnitt 19 Absatz 1* wird nach „3-6“ Folgendes eingefügt: „, 7a“ und es wird der folgende *Satz 2* eingefügt: „Die Zoll- und Steuerverwaltung unterstützt die Kontrolle der Anforderungen des Kapitels 7a.“

7. In *Abschnitt 19* wird Folgendes als *Absätze 3 und 4* eingefügt:

„*Absatz 3* Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie kann im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis einschließlich 30. Juni 2026 im Rahmen der Kontrolle der in *Abschnitt 15 Absätze 1 und 2* festgelegten Anforderungen junge Testkäufer mit versteckter Identität einsetzen, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass an einem Geschäftssitz Straftaten begangen werden.

(4) Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie darf bei Kontrollen gemäß *Absatz 3* keine wesentlichen Umstände im Zusammenhang mit der Straftat, insbesondere durch eine Erhöhung des Ausmaßes oder der Schwere der Straftat, beeinflussen.

8. Nach *Abschnitt 22* wird vor der Überschrift vor *Abschnitt 23* Folgendes eingefügt:

„**Abschnitt 22a.** Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie kann elektronische Zigaretten mit oder ohne Nikotin, Nachfüllbehälter mit oder ohne Nikotin sowie Geräte und Aromen, die für die Verwendung mit diesen bestimmt sind, beschlagnahmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie unter die Sanktionen dieses Gesetzes, Sanktionen gemäß diesem Gesetz oder Sanktionen in Verordnungen über den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, und wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Gegenstand als Beweismittel dienen kann oder konfisziert werden sollte.

(2) Produkte, die aufgrund von Beschlagnahmen in den Besitz der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie gelangen, müssen so bald

ENTWURF

wie möglich aufgezeichnet und gekennzeichnet werden. Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie stellt die Empfangsbestätigung aus.

(3) Beschlagnahmen nach Absatz 1 erfolgen gemäß Kapitel 74 des Gesetzes über die Ausübung der Rechtspflege in Bezug auf Beschlagnahmen.

Abschnitt 22b. Die Zoll- und Steuerverwaltung kann im Namen der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie Produkte, die bei Herstellern, Einführern oder Händlern usw. verbleiben, zwecks Überführung der Produkte an die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie zurückhalten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie unter Sanktionen dieses Gesetzes, Sanktionen gemäß diesem Gesetz oder Sanktionen in Verordnungen über den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

(2) Die Zoll- und Steuerverwaltung kann im Namen der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie Produkte, die aus anderen Teilen des Zollgebiets der EU oder aus einem Land außerhalb der EU in das dänische Zollgebiet befördert werden, zwecks Überführung der Produkte an die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie zurückhalten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie unter Sanktionen dieses Gesetzes, Sanktionen gemäß diesem Gesetz oder Sanktionen in Verordnungen über den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

(3) Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie kann im Namen der Zoll- und Steuerverwaltung Produkte, die bei Herstellern, Einführern oder Händlern u. a. verblieben sind, in Verwahrung nehmen, um sie der Zoll- und Steuerverwaltung zu übergeben.“

9. In *Abschnitt 30 Absatz 1* wird „Abschnitt 15 Absatz 4“ ersetzt durch: „Abschnitt 15 Absatz 3“.

10 In *Abschnitt 33 Absatz 1 Nummer 1* wird „Abschnitt 15 Absätze 1-4“ ersetzt durch: „Abschnitt 15 Absätze 1-3“

11. In *Abschnitt 33 Absatz 1 Nummer 1* wird nach „Abschnitt 18a Absatz 1“ Folgendes eingefügt: „Abschnitt 18b Absatz 1“.

12. In *Abschnitt 33 Absatz 2* wird „Abschnitt 15 Absatz 5“ ersetzt durch: „Abschnitt 15 Absatz 4“.

Abschnitt 3

ENTWURF

Das Gesetz über das Verbot des Verkaufs von Tabak und Alkohol an Personen unter 18 Jahren vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 583 vom 26. März 2021 in der durch Abschnitt 3 des Gesetzes Nr. 738 vom 13. Juni 2023 geänderten Fassung wird wie folgt geändert:

1. *Abschnitt 2a Absatz 2* wird aufgehoben.

Die Absätze 3-9 werden infolgedessen zu den Absätzen 2-8).

2. In *Abschnitt 2a Absatz 4*, der zu Absatz 3 wird, werden die Worte „muss vom Kunden verlangen, vor Abschluss des Verkaufs unmissverständlich zu erklären, dass er oder sie mindestens 16 Jahre alt ist“ ersetzt durch: „muss ein Altersüberprüfungssystem betrieben werden, das zum Zeitpunkt des Verkaufs überprüft, ob der Kunde mindestens 16 Jahre alt ist“.

3. In *Abschnitt 2a Absatz 6*, der zu Absatz 5 wird, werden die Worte „muss vom Kunden verlangen, vor Abschluss des Verkaufs unmissverständlich zu erklären, dass er oder sie mindestens 18 Jahre alt ist“ ersetzt durch: „muss ein Altersüberprüfungssystem betrieben werden, das zum Zeitpunkt des Verkaufs überprüft, ob der Kunde mindestens 18 Jahre alt ist“.

4. In *Abschnitt 2a Absatz 7*, der zu Absatz 6 wird, wird „vgl. Absätze 3-6“ ersetzt durch: „vgl. Abschnitt 2 und Abschnitt 2a Absätze 2-5“.

5. In *Abschnitt 2a Absatz 8*, der zu Absatz 7 wird, wird „vgl. Absätze 1 und 2“ ersetzt durch: „vgl. Abschnitt 1 und Abschnitt 2a Absatz 1“.

6. In *Abschnitt 2a Absatz 9*, der zu Absatz 8 wird, wird „vgl. Absatz 7“ ersetzt durch: „vgl. Absatz 6“.

7. In *Abschnitt 2b Absätze 1 und 2*, und *Abschnitt 5 Absatz 1, Satz 1 und Satz 2*, wird „Abschnitt 2a Nummer 9“ ersetzt durch: „Abschnitt 2a Absatz 8“.

8. In *Abschnitt 2b*, wird Folgendes als *Absätze 4 und 5* eingefügt:

„*Absatz 4* Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie kann im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis einschließlich 30. Juni 2026 im Rahmen der Kontrolle der in Abschnitt 1 Absatz 1, Abschnitt 2 und 2a Absätze 1, 2 und 4 festgelegten Anforderungen sowie der nach Abschnitt 2a Absatz 8 erlassenen Vorschriften junge Testkäufer mit versteckter Identität einsetzen, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass an einem Geschäftssitz Straftaten begangen werden.

ENTWURF

(5) Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie darf bei Kontrollen gemäß Absatz 4 keine wesentlichen Umstände im Zusammenhang mit der Straftat, insbesondere durch eine Erhöhung des Ausmaßes oder der Schwere der Straftat, beeinflussen.

Abschnitt 4

Das Gesetz Nr. 2071 vom 21. Dezember 2020 zur Änderung des Gesetzes über das Verbot der Tabakwerbung usw., des Gesetzes über Tabakerzeugnisse usw., des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. und verschiedener anderer Rechtsakte (Umsetzung des nationalen Aktionsplans gegen das Rauchen von Kindern und Jugendlichen) wird wie folgt geändert:

1. *Abschnitt 2 Nr. 13-14* werden aufgehoben.

Abschnitt 5

Das Gesetz Nr. 738 vom 13. Juni 2023 zur Änderung des Gesetzes über Tabakerzeugnisse usw. und verschiedener anderer Rechtsakte (Umsetzung von Teilen der delegierten Richtlinie über erhitzte Tabakerzeugnisse usw.) wird wie folgt geändert:

1. *Abschnitt 2 Nr. 5* wird aufgehoben.

Abschnitt 6

(1) Das Gesetz tritt unbeschadet des Absatzes 2 am 1. Juli 2024 in Kraft.

(2) Abschnitt 1 Nr. 3-5, Abschnitt 2, Nr. 2-4, 9-10 und 12, Abschnitt 3, Nr. 1-7, Abschnitt 4 und Abschnitt 5 treten am 1. Oktober 2024 in Kraft.

(3) Die Vorschriften nach Abschnitt 15 Absatz 5 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 1876 vom 20. September 2021 in der durch das Gesetz Nr. 738 vom 13. Juni 2023 geänderten Fassung bleiben in Kraft, bis sie durch Verordnungen nach Abschnitt 15 Absatz 4 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. aufgehoben oder ersetzt werden.

(4) Die Vorschriften nach Abschnitt 2a Absatz 9 des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabak und Alkohol an Personen unter 18 Jahren vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 583 vom 26. März 2021 in der durch das Gesetz Nr. 738 vom 13. Juni 2023 geänderten Fassung bleiben in Kraft,

ENTWURF

bis sie durch Verordnungen nach Abschnitt 2a Absatz 8 des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabak und Alkohol an Personen unter 18 Jahren aufgehoben oder ersetzt werden.

Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Allgemeine Anmerkungen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Hauptpunkte des Gesetzentwurfs

2.1. Verbot der Einfuhr, des Kaufs, des Besitzes usw.

2.1.1. Geltendes Recht

2.1.2. Die Überlegungen des Ministeriums für Inneres und Gesundheit und die vorgeschlagene Regelung

2.2. Beschlagnahmen

2.2.1. Geltendes Recht

2.2.2. Überlegungen des Ministeriums für Inneres und Gesundheit und das vorgeschlagene System

2.3. Stärkung der Altersüberprüfung

2.3.1. Geltendes Recht

2.3.2. Die Überlegungen des Ministeriums für Inneres und Gesundheit und die vorgeschlagene Regelung

3. Auswirkungen auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung

4. Wirtschaftliche Auswirkungen und Auswirkungen der Umsetzung auf den öffentlichen Sektor

5. Wirtschaftliche und administrative Auswirkungen auf die Wirtschaft usw.
6. Administrative Auswirkungen für die Bürger
7. Auswirkungen auf das Klima
8. Auswirkungen auf Umwelt und Natur
9. Beziehung zum EU-Recht
10. Konsultierte Regierungsbehörden/-stellen und Organisationen usw.
11. Übersichtstabelle

1. Einleitung

Tabak ist die wichtigste vermeidbare Ursache für Krankheit und Tod in Dänemark. Gleichzeitig reagieren Kinder und Jugendliche besonders empfindlich auf die schädlichen Auswirkungen von Nikotin und Alkohol. Zum Beispiel kann Nikotin einen ernsthaften Einfluss auf die Fähigkeit haben, zu lernen, sich zu konzentrieren und Aufmerksamkeit zu schenken. Jugendliche, die früh mit dem Alkoholkonsum beginnen und/oder einen hohen Alkoholkonsum haben, trinken auch häufiger später im Leben mehr als andere Erwachsene, was zu einem erhöhten Risiko für alkoholbedingte Krankheiten und Verletzungen führt.

Der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die mindestens ein Tabak- oder Nikotinprodukt verwenden, steigt, insbesondere in Bezug auf einige der neuen Nikotinprodukte. Dänische Jugendliche trinken mehr und sind häufiger betrunken als Jugendliche in anderen europäischen Ländern.

Kinder und Jugendliche haben einen einfachen Zugang zu Alkohol und Nikotinprodukten – auch wenn sie zu jung sind, als dass die Produkte an sie verkauft werden dürften. Dies gilt auch für Nikotinprodukte, die in Dänemark verboten sind, wie die sogenannten „Puff Bars“ mit süßem Geschmack.

Am 14. November 2023 wurde ein Abkommen über einen Präventionsplan für die Verwendung von Tabak, Nikotin und Alkohol durch Kinder und Jugendliche zwischen der Regierung [Socialdemokratiet (Sozialdemokraten), Venstre (liberale Partei) und Moderaterne (die Moderaten)], Socialistisk Folkeparti (sozialistische Volkspartei),

ENTWURF

Danmarksdemokraterne (dänische Demokraten), Det Konservative Folkeparti (die konservative Volkspartei) und Alternativet (die Alternative) erzielt. Das Abkommen enthält insgesamt 30 Initiativen zur Verringerung des Tabak-, Nikotin- und Alkoholkonsums von Kindern und Jugendlichen – und zur Unterstützung integrativerer Gemeinschaften. Mit dem Gesetzentwurf werden Teile des Abkommens umgesetzt.

Mit dem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, ein Verbot der Einfuhr, des Kaufs, der Lieferung, des Empfangs, der Herstellung, der Verarbeitung und des Besitzes von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern mit Nikotin, die illegale Aromen oder einen übermäßigen Nikotingehalt aufweisen, einzuführen. Die Initiative sollte es den Behörden ermöglichen, einzugreifen, bevor die illegalen Produkte tatsächlich an die Verbraucher vermarktet werden. Das Verbot zielt darauf ab, Maßnahmen gegen die Lieferkette und Vertreiber zu ergreifen, damit Produkte beispielsweise nicht in die Kioske gelangen und nicht aus Sporttaschen oder Gepäckfächern verkauft werden. Es ist nicht beabsichtigt, Personen zu kriminalisieren, die eine bestimmte Menge für den persönlichen Verbrauch mit sich führen oder besitzen.

Mit dem Gesetzentwurf wird auch vorgeschlagen, die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie zu ermächtigen, illegale Tabak- und Nikotinprodukte sowie Geräte und Aromen, die zur Verwendung mit diesen bestimmt sind, zu beschlagnahmen. Die Initiative wird dazu beitragen, die Kontrolle der bestehenden und neuen Vorschriften durch die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie wirksamer zu gestalten. Mit der Möglichkeit, Beschlagnahmen durchzuführen, kann die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie Produkte selbst einziehen und muss daher nicht die Polizei einschalten.

Schließlich wird mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagen, die Altersüberprüfung beim Kauf von Tabak, Nikotin und alkoholischen Getränken zu verstärken. Es ist vorgesehen, die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie zu ermächtigen, für einen Zeitraum von 2 Jahren junge Testkäufer – sogenannte Mystery-Shopper – einzusetzen. Vor Ablauf dieser Frist wird eine Bewertung durchgeführt, um über die weitere Anwendung dieser Methode zu entscheiden. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, eine wirksamere Altersüberprüfung für den Online-Verkauf alkoholischer Getränke zu verlangen und gleichzeitig Anforderungen für eine wirksamere Altersüberprüfung für den Online-Verkauf von Tabak- und Nikotinerzeugnissen festzulegen.

ENTWURF

Mit dem Gesetzentwurf werden Teile des politischen Abkommens über einen Präventionsplan gegen die Verwendung von Tabak, Nikotin und Alkohol durch Kinder und Jugendliche umgesetzt. Die anderen Initiativen des Abkommens, die Rechtsvorschriften erfordern, werden mit zwei weiteren Gesetzentwürfen umgesetzt. Ein Gesetzentwurf im Zuständigkeitsbereich des Steuerministeriums soll zu einer Erhöhung der Steuern auf Nikotinprodukte und rauchfreien Tabak führen. Der andere Gesetzentwurf liegt im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Gesundheit und umfasst eine weitere Stärkung der Überprüfungen, härtere Strafen, begrenzte Verfügbarkeit von Tabak, Nikotin und Alkohol, weniger attraktive Tabak- und Nikotinprodukte sowie die Regulierung rauch- und dampffreier Umgebungen. Mit dem anstehenden Gesetzentwurf über das Ministerium für Inneres und Gesundheit wird auch ein Verbot der Einfuhr, des Kaufs, des Besitzes usw. von Tabakersatzstoffen umgesetzt.

2. Hauptpunkte des Gesetzentwurfs

2.1. Verbot der Einfuhr, des Kaufs, des Besitzes usw.

2.1.1. Geltendes Recht

Gemäß Abschnitt 7 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw., vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 1876 vom 20. September 2021 in der geänderten Fassung, legt der Gesundheitsminister Vorschriften über die Qualität, Zusammensetzung und Sicherheit von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern mit Nikotin fest, einschließlich Anforderungen an Inhaltsstoffe und Maßnahmen zum Schutz vor Beschädigungen und Flüssigkeitsverlusten. Der Minister kann unter anderem Vorschriften über die Menge der zulässigen Inhaltsstoffe sowie Vorschriften darüber erlassen, dass bestimmte Stoffe nicht in elektronischen Zigaretten und Nikotin-Nachfüllbehältern enthalten sein dürfen.

Gemäß der vorgenannten Ermächtigungsvorschrift wurde die Verordnung Nr. 784 vom 13. Juni 2023 über Qualität, Kennzeichnung und Altersüberprüfungssystem usw. für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter usw. erlassen.

Abschnitt 3 der Verordnung sieht vor, dass eine nikotinhaltige Flüssigkeit maximal 20 mg/ml Nikotin enthalten darf.

Artikel 25a Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. sieht vor, dass elektronische Zigaretten, Nachfüllbehälter mit und ohne Nikotin und Aromen mit einem charakteristischen Geschmack zur Verwendung in elektronischen Zigaretten in Dänemark nicht in Verkehr gebracht werden

dürfen. Das Verbot gilt jedoch nicht für den charakteristischen Geschmack von Menthol oder Tabak.

Abschnitt 25 Absatz 2 des Gesetzes sieht vor, dass die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie die Vermarktung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern mit oder ohne Nikotin verbieten kann, wenn sie die Anforderungen der Vorschriften nach Abschnitt 7 Absatz 2 des Gesetzes nicht erfüllen.

Abschnitt 33 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes sieht vor, dass gegen jeden, der gegen Abschnitt 25a Absatz 1 des Gesetzes verstößt, Bußgelder verhängt werden, sofern nach dem zweiten Gesetz keine höhere Strafe verhängt wird.

Abschnitt 33 Absatz 2 des Gesetzes sieht vor, dass in Vorschriften u. a. nach Abschnitt 7 Absatz 2 Geldstrafen wegen Verstößen gegen die Vorschriften verhängt werden können.

Die geltenden Vorschriften sehen nicht die Möglichkeit vor, die Einfuhr, den Kauf, die Lieferung, den Empfang, die Herstellung, die Verarbeitung oder den Besitz von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern mit Nikotin zu verbieten, wenn sie die Anforderungen nicht erfüllen und/oder gegen Abschnitt 7 Absatz 2 und Abschnitt 25a Absatz 1 verstoßen.

2.1.2. Überlegungen des Ministeriums für Inneres und Gesundheit und die vorgeschlagene Regelung

Die Rechtsvorschriften enthalten eine Reihe von Vorschriften für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter mit Nikotin, einschließlich des Verbots anderer Aromen als Tabak und Menthol sowie einer Begrenzung des Nikotingehalts.

Trotzdem stehen elektronische Zigaretten mit illegalen charakteristischen Aromen und sehr hohen Nikotinkonzentrationen Kindern und Jugendlichen weiterhin zur Verfügung.

Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie kann gegenwärtig nur dann eingreifen, wenn dokumentiert werden kann, dass die Produkte vermarktet werden. „Inverkehrbringen“ bedeutet, dass die Produkte den Verbrauchern mit oder ohne Bezahlung zur Verfügung gestellt werden. Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Erzeugnisse nach Dänemark eingeführt werden, sind sie in der Regel noch nicht für dänische Verbraucher erhältlich. Ebenso kann der Beweis für die Vermarktung des Produkts schwierig zu erbringen sein, wenn beispielsweise eine Privatperson viele

ENTWURF

Produkte mit sich führt, in einer Tasche oder auf andere Weise in ihrem Besitz hat.

Daher wird vorgeschlagen, ein neues Kapitel 7a mit einem Abschnitt 18b in das Gesetz über elektronische Zigaretten usw. aufzunehmen, in dem festgelegt ist, dass die Einfuhr, der Kauf, die Lieferung, der Empfang, die Herstellung, die Verarbeitung und der Besitz von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern mit Nikotin, die unter das Verbot des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. in Bezug auf charakteristische Aromen oder die Überschreitung des Nikotingehalts in einer nikotinhaltigen Flüssigkeit fallen, nicht zulässig sind.

Die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen beschränken sich auf Verstöße gegen die Vorschriften über charakteristische Aromen und Nikotingehalt. Die Abgrenzung wurde ausschließlich zu dem Zweck vorgenommen, Angelegenheiten zu erfassen, die sich auf den Inhalt der Erzeugnisse beziehen und die daher nicht nachträglich geregelt werden können. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass Verbraucher, Einzelhändler usw. die Möglichkeit haben, die Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen, da das Vorhandensein charakteristischer Aromen und der Nikotingehalt bei der Online-Vermarktung des Produkts oder auf seiner Verpackung und Kennzeichnung häufig angegeben werden.

Der Entwurf wird sich mit der Lieferkette und den Vertreibern befassen, damit beispielsweise Produkte nicht in die Kioske gelangen und nicht aus Sporttaschen oder Gepäckfächern verkauft werden. Es wird jedoch möglich sein, bis zu 10 Einheiten für den persönlichen Verbrauch mitzuführen und zu besitzen.

Der Entwurf würde somit eine Ausnahme für Gepäck und Besitz von bis zu 10 Einheiten für den persönlichen Verbrauch vorsehen. Wenn man Gepäck hat oder im Besitz von 10 Einheiten oder mehr ist, gelten diese nicht als für den privaten Verbrauch bestimmt und sind daher nicht von der Ausnahme abgedeckt. Es kann auch besondere Fälle geben, in denen Gepäck oder der Besitz von weniger als 10 Einheiten nicht als für den privaten Verbrauch bestimmt gelten. Dies sind beispielsweise die Situationen, in denen systematisch versucht wird, die Grenze von 10 zu umgehen, oder wenn offensichtlich andere Faktoren vorliegen, die darauf hindeuten, dass die Erzeugnisse an andere weitergegeben werden sollen.

Der Entwurf sieht auch eine Ausnahme vor, die es Dänemark ermöglicht, ein Transitland für die Erzeugnisse zu sein, und es dänischen Unternehmen ermöglicht, die Erzeugnisse herzustellen und zu verarbeiten usw., die in

ENTWURF

anderen Ländern oder an Verbraucher in anderen Ländern als Dänemark vermarktet werden sollen. Die Anforderungen für charakteristische Aromen werden auf nationaler Ebene festgelegt, und die Anforderung in Bezug auf den Nikotingehalt wird in der EU festgelegt, sodass es eine Reihe anderer Länder mit unterschiedlichen Rechtsvorschriften gibt. Wenn Dänemark als Transitland dient oder wenn die Erzeugnisse in Dänemark hergestellt oder verarbeitet werden, ist es Voraussetzung, dass dokumentiert werden kann, dass die Erzeugnisse in anderen Ländern oder an Verbraucher in anderen Ländern als Dänemark vermarktet werden müssen. Die Dokumentationspflicht kann in der Vorlage der Rechnung, der Dokumentation des Lieferortes und dergleichen bestehen.

Um die Möglichkeit einer regulatorischen Kontrolle und Forschung auf diesem Gebiet zu gewährleisten, wird auch vorgeschlagen, Fälle auszuschließen, in denen nachgewiesen wird, dass die Einfuhr, der Kauf, die Lieferung, der Empfang, die Herstellung, die Verarbeitung und der Besitz zu wissenschaftlichen Zwecken oder Kontrollzwecken durchgeführt werden.

Ein ähnliches Verbot der Einfuhr, des Kaufs, des Besitzes usw. wird für bestimmte Tabakersatzstoffe eingeführt. Es wird Teil des anstehenden Gesetzentwurfs sein, in dem die verbleibenden Elemente des politischen Abkommens über einen „Präventionsplan für Kinder und Jugendliche – Tabak, Nikotin und Alkohol“ – vom 14. November 2023 umgesetzt werden. Dieser Gesetzentwurf umfasst unter anderem die verschärften Anforderungen für Tabakersatzstoffe.

2.2. Beschlagnahmen

2.2.1. Geltendes Recht

Das Gesetz über Tabakerzeugnisse usw. und das Gesetz über elektronische Zigaretten usw. sehen die Kontrollbefugnisse der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie in Bezug auf Tabakerzeugnisse, Tabakersatzstoffe, pflanzliche Produkte zum Rauchen sowie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter mit und ohne Nikotin vor.

Abschnitt 36 des Gesetzes über Tabakerzeugnisse usw., vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 1486 vom 18. Juni 2021 in der geänderten Fassung, sieht vor, dass die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie die Vermarktung von Tabakerzeugnissen und Tabakersatzstoffen für eine Reihe spezifischer Bestimmungen verbieten kann. Abschnitt 37 des Gesetzes sieht vor, dass die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie

ENTWURF

für eine Reihe spezifischer Bestimmungen die Vermarktung von pflanzlichen Produkten zum Rauchen verbieten kann.

Artikel 38 des Gesetzes sieht vor, dass die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie für eine Reihe spezifischer Bestimmungen Hersteller, Einführer, Vertreiber und Einzelhändler von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen und pflanzlichen Produkten zum Rauchen auffordern kann, solche Erzeugnisse vom Markt zu nehmen oder sie bei den Verbrauchern zurückzurufen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Erzeugnisse eine ernste Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen.

Abschnitt 38a des Gesetzes sieht vor, dass die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie den Inhaber einer Online-Schnittstelle auffordern kann, Inhalte, die sich auf ein Produkt beziehen, das nicht den Vorschriften des Gesetzes oder den gemäß dem Gesetz erlassenen Vorschriften oder den Vorschriften über den Geltungsbereich des Gesetzes entspricht, zu ändern oder zu löschen.

Abschnitt 38b des Gesetzes sieht vor, dass eine Online-Schnittstelle gesperrt werden kann, wenn eine Bestellung nach Abschnitt 38a nicht erfüllt wurde oder die Online-Schnittstelle wiederholt Produkte, die ein ernstes Risiko darstellen, verkauft oder ihren Verkauf arrangiert hat. Der Anwendungsbereich dieser Sperrung ist in Absätzen 2-5 der betreffenden Bestimmung festgelegt.

Abschnitt 39a des Gesetzes sieht vor, dass die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie in hinreichend begründeten Fällen den Identifikationscode, den Anlagenkenncode oder den Maschinenkenncode eines Wirtschaftsteilnehmers deaktivieren kann.

Abschnitt 45 Absatz 1 des Gesetzes sieht vor, dass, sofern nicht nach den anderen Rechtsvorschriften eine höhere Strafe verhängt wird, Geldstrafen gegen jeden verhängt werden, der gegen eine Reihe von Bestimmungen verstößt oder diese nicht einhält. Nach Absatz 2 der Bestimmung können für Verstöße gegen Vorschriften, die nach einer Reihe von Bestimmungen erlassen wurden, Geldstrafen verhängt werden. Stellt die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie einen Verstoß fest, der nach Abschnitt 45 Absätze 1 und 2 des Gesetzes unmittelbar geahndet wird, meldet die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie dieses der Polizei.

Abschnitt 25 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw., vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 1876 vom 20. September 2021 in der

ENTWURF

geänderten Fassung, sieht vor, dass die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie die Vermarktung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern mit oder ohne Nikotin verbieten kann.

Artikel 26 des Gesetzes sieht vor, dass die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie für eine Reihe spezifischer Bestimmungen Hersteller, Einführer, Vertreiber und Einzelhändler von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern mit Nikotin auffordern kann, solche Erzeugnisse vom Markt zu nehmen oder sie bei den Verbrauchern zurückzurufen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Erzeugnisse eine ernste Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen.

Nach Abschnitt 27 des Gesetzes kann die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie die Vermarktung der Erzeugnisse vorübergehend verbieten, wenn sie feststellt oder einen begründeten Grund zu der Annahme hat, dass bestimmte elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter mit Nikotin oder eine bestimmte Art von E-Zigarette oder Nachfüllbehälter mit Nikotin, von denen angenommen werden kann, dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes und den gemäß dem Gesetz erlassenen Vorschriften entsprechen, ein ernstes Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen könnten.

Abschnitt 27a des Gesetzes sieht vor, dass die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie den Inhaber einer Online-Schnittstelle auffordern kann, Inhalte, die sich auf ein Produkt beziehen, das nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder den gemäß diesem Gesetz erlassenen Vorschriften oder den Vorschriften über den Geltungsbereich dieses Gesetzes entspricht, zu ändern oder zu löschen.

Abschnitt 27b des Gesetzes sieht vor, dass eine Online-Schnittstelle gesperrt werden kann, wenn eine Bestellung nach Abschnitt 27a des Gesetzes nicht erfüllt wurde oder die Online-Schnittstelle wiederholt Produkte, die ein ernstes Risiko darstellen verkauft oder ihren Verkauf arrangiert hat. Der Anwendungsbereich dieser Sperrung ist in Absätzen 2-5 der betreffenden Bestimmung festgelegt.

Abschnitt 33 Absatz 1 des Gesetzes sieht vor, dass, sofern nicht nach den anderen Rechtsvorschriften eine höhere Strafe verhängt wird, Geldstrafen gegen jeden verhängt werden, der gegen eine Reihe von Bestimmungen verstößt oder diese nicht einhält. Nach Absatz 2 der Bestimmung können für Verstöße gegen Vorschriften, die nach einer Reihe von Bestimmungen erlassen wurden, Geldstrafen verhängt werden. Stellt die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie einen Verstoß fest, der nach

Abschnitt 33 Absätze 1 und 2 des Gesetzes unmittelbar geahndet wird, meldet die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie dieses der Polizei.

Das Gesetz über Tabakerzeugnisse usw. und das Gesetz über elektronische Zigaretten usw. enthalten keine Bestimmungen, die es der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie ermöglichen, Tabakerzeugnisse, Tabakersatzstoffe, pflanzliche Produkte zum Rauchen, elektronische Zigaretten mit oder ohne Nikotin, Nachfüllbehälter mit oder ohne Nikotin oder Geräte und Aromen, die für die Verwendung mit diesen bestimmt sind, zu beschlagnahmen.

2.2.2. Die Überlegungen des Ministeriums für Inneres und Gesundheit und die vorgeschlagene Regelung

Mit dem Gesetz über Tabakerzeugnisse usw. und dem Gesetz über elektronische Zigaretten usw. verfügt die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie über eine Reihe von Kontrollbefugnissen. Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie ist jedoch nicht berechtigt, Tabak- und Nikotinprodukte, die den Rechtsvorschriften nicht entsprechen, zu beschlagnahmen. Derzeit muss die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie die Polizei einschalten, damit diese die Beschlagnahme durchführt.

Unter Beschlagnahme ist zu verstehen, dass die Polizei oder andere Behörden, Gegenstände im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines Falles konfiszieren und vorübergehend in Verwahrung nehmen.

Es wird daher vorgeschlagen, einen neuen Abschnitt 35a und einen neuen Abschnitt 35b in das Gesetz über Tabakerzeugnisse usw. sowie einen neuen Abschnitt 22a und einen neuen Abschnitt 22b in das Gesetz über elektronische Zigaretten usw. aufzunehmen, welche die dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie ermächtigen, Tabak- und Nikotinerzeugnisse sowie Geräte und Aromen für die Verwendung mit diesen zu beschlagnahmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie unter Sanktionen der relevanten Gesetze, Sanktionen gemäß dieser Gesetze oder Sanktionen in Verordnungen über den Geltungsbereich dieses Gesetzes, und wenn es Grund zu der Annahme gibt, dass der Gegenstand als Beweismittel dienen kann oder konfisziert werden sollte. Dadurch wird auch die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die dänische Zoll- und Steuerverwaltung und die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie im Namen der jeweils anderen Behörde Produkt zurückhalten können.

ENTWURF

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Beschlagnahmen durch die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie gemäß Kapitel 74 des Gesetzes über die Ausübung der Rechtspflege durchzuführen.

Die vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen für Beschlagnahmen werden dazu führen, dass die Kontrollen der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie wirksamer werden, da sie unter anderem nicht erst die Polizei einschalten und warten muss.

Es wird vorgeschlagen, dass die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie beispielsweise in der Lage sein wird, ihre Befugnis in Fällen zu nutzen, in denen illegale Produkte im Einzelhandel vermarktet werden. Oder in Fällen, in denen Produkte mit illegalen charakteristischen Aromen oder übermäßigem Nikotingehalt eingeführt oder gekauft werden, bzw. in Besitz sind usw., vgl. Nummer 2.1 der allgemeinen Bemerkungen des Gesetzentwurfs.

2.3. Stärkung der Altersüberprüfung

2.3.1. Geltendes Recht

Altersgrenzen und Altersüberprüfungsanforderungen sind im Gesetz über Tabakerzeugnisse usw., im Gesetz über elektronische Zigaretten usw. und im Gesetz über das Verbot des Verkaufs von Tabak und Alkohol an Personen unter 18 Jahren usw. festgelegt.

Abschnitt 23 Absatz 1 des Gesetzes über Tabakerzeugnisse usw., vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 1489 vom 18. Juni 2021 in der geänderten Fassung, sieht vor, dass vor Beginn der Vermarktung jeder, der Tabakerzeugnisse an Verbraucher in Dänemark oder in einem anderen EU/EWR-Land im Wege des grenzüberschreitenden Fernabsatzes vermarkten möchte, sich bei der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie registrieren muss. Die Vermarktung darf erst beginnen, wenn die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie bestätigt hat, dass die Registrierung stattgefunden hat.

Abschnitt 24 Absatz 1 des Gesetzes sieht vor, dass Einzelhändler von Tabakerzeugnissen, die nach Abschnitt 23 Absatz 1 des Gesetzes registriert sind, ein Altersüberprüfungssystem betreiben müssen. Gemäß Abschnitt 24 Absatz 2 des Gesetzes legt der Minister für Inneres und Gesundheit detaillierte Vorschriften über das in Absatz 1 genannte Altersüberprüfungssystem fest, einschließlich der detaillierten Anforderungen des Systems, und über die Verpflichtung der Einzelhändler, der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie

ENTWURF

Informationen über den Inhalt und die Nutzung des Systems zur Verfügung zu stellen.

Gemäß der vorgenannten Ermächtigungsvorschrift wurde die Verordnung Nr. 780 vom 13. Juni 2023 über Grenzwerte, gesundheitsbezogene Warnhinweise und Altersüberprüfungssysteme usw. für Tabakerzeugnisse usw. erlassen.

Abschnitt 21 der Verordnung sieht vor, dass jeder, der durch grenzüberschreitenden Fernabsatz Tabakerzeugnisse an Verbraucher in Dänemark oder in einem anderen EU/EWR-Land vermarkten möchte, der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie Angaben über die Art des Altersüberprüfungssystems vorlegen muss, das der Händler gemäß Abschnitt 24 des Gesetzes eingerichtet hat. Die Informationen beziehen sich auf den Inhalt und die Nutzung des Altersüberprüfungssystems.

Mit dem Gesetz Nr. 2071 vom 21. Dezember 2020 wurde eine Änderung von Abschnitt 24 Absatz 1 des Gesetzes über Tabakerzeugnisse usw. erlassen, dahingehend, dass der Verweis auf Abschnitt 23 Absatz 1 gestrichen wird und Einzelhändler von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen und pflanzlichen Produkten zum Rauchen ein Altersüberprüfungssystem betreiben müssen. Die Anmerkungen zu der Bestimmung, vgl. die amtliche Aufzeichnung der parlamentarischen Verfahren (Folketingstidende) 2020-21, Anlage A, L 61, S. 41, sehen vor, dass die Verpflichtung zum Betrieb eines Altersüberprüfungssystems künftig für alle Einzelhändler von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen und pflanzlichen Produkten zum Rauchen, die durch Fernabsatz vermarkten, und nicht nur für diejenigen, die grenzüberschreitenden Fernabsatz betreiben, gelten wird. Das Altersüberprüfungssystem muss für den Handel über das Internet, einschließlich einer App-Funktion, verwendet werden und sicherstellen, dass die Händler verpflichtet werden, ein System zu gewährleisten, das das Alter des Käufers wirksam überprüft. Die Änderung von Abschnitt 24 Absatz 1 durch das Gesetz Nr. 2071 vom 21. Dezember 2020 ist jedoch noch nicht in Kraft getreten, da sie auf die richtige verfügbare Lösung wartet. Der Minister für Inneres und Gesundheit bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Abschnitt 13 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw., vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 1876 vom 20. September 2021 in der geänderten Fassung, sieht vor, dass jeder, der elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter mit Nikotin an Verbraucher in Dänemark oder in einem

ENTWURF

anderen EU/EWR-Land im Wege des grenzüberschreitenden Fernabsatz vermarkten möchte, sich bei der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie registrieren muss. Die Vermarktung darf erst beginnen, wenn die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie bestätigt hat, dass die Registrierung stattgefunden hat.

Abschnitt 15 Absatz 1 des Gesetzes sieht vor, dass elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter mit und ohne Nikotin nicht an Personen unter 18 Jahren vermarktet werden dürfen. Wer an physischen Verkaufsstellen E-Zigaretten oder Nachfüllbehälter mit oder ohne Nikotin gewerbsmäßig verkauft, muss nach Abschnitt 15 Absatz 2 des Gesetzes die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises verlangen, wenn der Verkäufer Zweifel daran hat, dass der Kunde mindestens 18 Jahre alt ist. Nach Abschnitt 15 Absatz 3 des Gesetzes muss jeder, der elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter mit oder ohne Nikotin online vermarktet, vom Kunden verlangen, dass er vor Abschluss des Verkaufs unmissverständlich angibt, dass er oder sie mindestens 18 Jahre alt ist. Nach Abschnitt 15 Absatz 4 des Gesetzes müssen Einzelhändler von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern mit Nikotin, die nach Abschnitt 13 Absatz 1 registriert sind, ein Altersüberprüfungssystem betreiben, vgl. Absatz 3. Gemäß Abschnitt 15 Absatz 5 des Gesetzes legt der Minister für Inneres und Gesundheit Vorschriften über das Altersüberprüfungssystem fest, einschließlich der Anforderungen an das System, sowie über die Verpflichtung des Einzelhändlers, der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie Informationen über den Inhalt und die Nutzung des Systems zur Verfügung zu stellen.

Gemäß der Ermächtigungsvorschrift in Abschnitt 15 Absatz 5 wurde die Verordnung Nr. 784 vom 13. Juni 2023 über Qualität, Kennzeichnung und Altersüberprüfungssystem usw. für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter usw. erlassen.

Abschnitt 15 der Verordnung sieht vor, dass jeder, der durch grenzüberschreitenden Fernabsatzes elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter mit Nikotin an Verbraucher in Dänemark oder in einem anderen EU/EWR-Land vermarkten möchte, der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie Angaben über die Art des Altersüberprüfungssystems vorlegen muss, das der Händler gemäß Abschnitt 15 Absatz 4 des Gesetzes eingerichtet hat. Die Informationen beziehen sich auf den Inhalt und die Nutzung des Altersüberprüfungssystems.

ENTWURF

Mit dem Gesetz Nr. 2071 vom 21. Dezember 2020 zur Änderung des Gesetzes über das Verbot der Tabakwerbung usw., des Gesetzes über Tabakerzeugnisse usw., des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. und verschiedener anderer Rechtsakte (Umsetzung des nationalen Aktionsplans gegen das Rauchen von Kindern und Jugendlichen) wurde beschlossen, Abschnitt 15 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. dahingehend zu ändern, dass Einzelhändler von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern mit Nikotin gemäß Abschnitt 5a Absatz 1 oder Abschnitt 13 Absatz 1 ein Altersüberprüfungssystem betreiben müssen. Die Anmerkungen zu der Bestimmung, vgl. die amtliche Aufzeichnung der parlamentarischen Verfahren (Folketingstidende) 2020-21, Anlage A, L 61, S. 50-51, sehen vor, dass die Verpflichtung zum Betrieb eines Altersüberprüfungssystems künftig für alle Einzelhändler von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern mit und ohne Nikotin gelten wird.

Das Altersüberprüfungssystem muss für den Handel über das Internet, einschließlich einer App-Funktion, verwendet werden und sicherstellen, dass die Händler verpflichtet werden, ein System zu gewährleisten, das das Alter des Käufers wirksam überprüft. Die Änderung von Abschnitt 15 Absatz 2 durch das Gesetz Nr. 2071 vom 21. Dezember 2020 ist jedoch noch nicht in Kraft getreten, da sie auf die richtige verfügbare Lösung wartet. Der Minister für Inneres und Gesundheit bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Änderung von Abschnitt 15 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. wurde aus technischen Gründen durch das Gesetz Nr. 738 vom 13. Juni 2023 aufgehoben und erneut angenommen, sodass anstelle von Abschnitt 15 Absatz 2 auf eine Änderung von Abschnitt 15 Absatz 4 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. verwiesen wird.

Abschnitt 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabak und Alkohol an Personen unter 18 Jahren, vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 583 vom 26. März 2021 in der geänderten Fassung sieht vor, dass Tabakerzeugnisse, Tabakersatzstoffe und pflanzliche Produkte zum Rauchen nicht an Personen unter 18 Jahren verkauft werden dürfen.

Nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes dürfen alkoholische Getränke mit einem Alkoholvolumen von 1,2 % oder mehr nicht an Personen unter 16 Jahren

ENTWURF

aus Geschäften verkauft werden, in denen Einzelhandelsverkäufe stattfinden. Nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes dürfen alkoholische Getränke mit einem Alkoholvolumen von 16,5 % oder mehr nicht an Personen unter 18 Jahren aus Geschäften verkauft werden, in denen Einzelhandelsverkäufe stattfinden.

Abschnitt 2a Absatz 1 des Gesetzes sieht vor, dass eine Person, die Tabakerzeugnisse, Tabakersatzstoffe oder pflanzliche Produkte zum Rauchen gewerbsmäßig an physischen Verkaufsstellen verkauft, die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises verlangen muss, wenn der Verkäufer Zweifel daran hat, dass der Kunde mindestens 18 Jahre alt ist. Nach Abschnitt 2a Absatz 2 des Gesetzes muss jeder, der Tabakerzeugnisse, Tabakersatzstoffe oder pflanzliche Produkte zum Rauchen online vermarktet, vom Kunden verlangen, dass er vor Abschluss des Verkaufs unmissverständlich angibt, dass er oder sie mindestens 18 Jahre alt ist.

Nach Abschnitt 2a Absatz 3 des Gesetzes muss jede Person, die im geschäftlichen Verkehr alkoholische Getränke mit einem Alkoholvolumen von 1,2 % oder mehr an physischen Verkaufsstellen verkauft, die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises verlangen, wenn der Verkäufer Zweifel daran hat, dass der Kunde 16 Jahre alt ist. Nach Abschnitt 2a Absatz 4 des Gesetzes muss jede Person, die alkoholische Getränke mit einem Alkoholvolumen von 1,2 % oder mehr online vermarktet, vom Kunden verlangen, dass er vor Abschluss des Verkaufs unmissverständlich angibt, dass er oder sie mindestens 16 Jahre alt ist.

Nach Abschnitt 2a Absatz 5 des Gesetzes muss jede Person, die im geschäftlichen Verkehr alkoholische Getränke mit einem Alkoholvolumen von 16,5 % oder mehr an physischen Verkaufsstellen verkauft, die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises verlangen, wenn der Verkäufer Zweifel daran hat, dass der Kunde 18 Jahre alt ist. Nach Abschnitt 2a Absatz 6 des Gesetzes muss jede Person, die alkoholische Getränke mit einem Alkoholvolumen von 16,5 % oder mehr online vermarktet, vom Kunden verlangen, dass er vor Abschluss des Verkaufs unmissverständlich angibt, dass er oder sie mindestens 18 Jahre alt ist.

2.3.2. Die Überlegungen des Ministeriums für Inneres und Gesundheit und die vorgeschlagene Regelung

Die Parteien, die hinter dem Präventionsplan gegen die Verwendung von Tabak, Nikotin und Alkohol durch Kinder und Jugendliche stehen, sind

ENTWURF

sich einig, dass die Altersüberprüfung für den Verkauf von Tabak, Nikotin und alkoholischen Getränken verstärkt werden sollte.

Wenn die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie die Einhaltung der Altersgrenzen in physischen Geschäften überwacht, ist es eine Voraussetzung, dass sie anwesend sind, um den Verkauf zu beobachten und so festzustellen, dass der Händler die Altersbeschränkungen nicht durchsetzt. Daher ist es selten, dass die Kontrollen der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie zu Polizeiberichten führen. Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie ist ebenfalls darauf angewiesen, dass Jugendliche Informationen über ihr Alter und ihre Identität liefern.

Daher wird vorgeschlagen, die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie für einen Zeitraum von 2 Jahren zu ermächtigen, versuchsweise junge Testkäufer für Inspektionen in physischen Verkaufsstellen in ganz Dänemark einzusetzen. Dies bedeutet, dass die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie Jugendliche unter den Altersgrenzen für den Verkauf von Tabak, Nikotin und Alkohol einsetzen kann, um zu überprüfen, ob die Altersgrenzen eingehalten werden. Vor Ablauf dieser Frist wird eine Bewertung durchgeführt, um über die weitere Anwendung dieser Methode zu entscheiden.

Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie wird nur dann junge Testkäufer mit versteckter Identität einsetzen können, wenn kein hinreichender Grund für den Verdacht besteht, dass an einem Geschäftssitz Straftaten begangen werden. Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie darf bei Kontrollen keine wesentlichen Umstände im Zusammenhang mit der Straftat, insbesondere durch eine Erhöhung des Ausmaßes oder der Schwere der Straftat, beeinflussen.

Es wird auch vorgeschlagen, eine wirksamere elektronische Altersüberprüfung für Online-Verkäufe – auch als Fernabsatz bezeichnet – von alkoholischen Produkten zu verlangen. Parallel dazu werden die Anforderungen an eine wirksamere elektronische Altersüberprüfung für den Online-Verkauf von Tabak- und Nikotinprodukten umgesetzt. Eine wirksame elektronische Altersüberprüfung kann z. B. über die aktuelle nationale eID-Lösung wie MitID oder durch die Schaffung eines Nutzers mit einem Reisepass oder einer anderen gültigen Identifizierung erfolgen, wie es auch in Bezug auf Lachgas mit dem Gesetz Nr. 732 vom 13. Juni 2023 zur Änderung des Gesetzes über den Verkauf und die Vermarktung von Lachgas an Verbraucher und des Vermarktungsgesetzes

ENTWURF

(Verschärfung der Vorschriften über die Vermarktung von Lachgas zu Rauschzwecken und Einführung der Möglichkeit der Inhaftierung) vorgesehen ist.

Um die Freiheit der Methode zu gewährleisten, können auch andere Überprüfungslösungen verwendet werden. Diese anderen Lösungen müssen ebenfalls die Möglichkeit gewährleisten, das Alter des Käufers wirksam zu überprüfen. Es ist die Person, die die Produkte vermarktet, die dafür verantwortlich ist, dass die Altersgrenzen eingehalten werden. Es sei darauf hingewiesen, dass die Anforderung der elektronischen Altersüberprüfung keine Bestätigung des genauen Alters des Bürgers erfordert, sondern lediglich die Bestätigung, dass der Bürger die Altersgrenze überschritten hat.

3. Auswirkungen auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung

Dieser Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Bemühungen gegen nichtkonforme Tabak- und Nikotinprodukte sowie gegen den Verkauf von Tabak, Nikotin und alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unterhalb der Altersgrenzen zu verstärken. Der Gesetzentwurf muss daher die bestehende Verordnung, die mit dem Ziel eingeführt wurde, ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten, unterstützen.

Es wird geschätzt, dass der Gesetzentwurf dazu beitragen könnte, den Konsum von Tabak, Nikotin und Alkohol insbesondere bei Kindern und Jugendlichen zu verringern. So sollte der Gesetzentwurf es den Behörden erleichtern, gegen elektronische Zigaretten mit illegalen charakteristischen Aromen vorzugehen, die Kinder und Jugendliche ansprechen können, sodass sie weniger zugänglich sind. Es wird daher davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf das Ziel Nr. 3 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Gesundheit und Wohlbefinden unterstützen wird.

4. Wirtschaftliche Auswirkungen und Auswirkungen der Umsetzung auf den öffentlichen Sektor

Der Gesetzentwurf besteht aus mehreren Elementen, die Verwaltungskosten für die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie, die dänische Zollbehörde, die dänische Steuerbehörde, die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte verursachen. Die Mittel wurden im Rahmen des am 14. November 2023 zwischen der Regierung [Socialdemokratiet (Sozialdemokraten), Venstre (liberale Partei) und Moderaterne (die Moderaten)], Socialistisk Folkeparti (sozialistische

ENTWURF

Volkspartei), Danmarksdemokraterne (Dänische Demokraten), Det Konservative Folkeparti (die konservative Volkspartei) und Alternativet (die Alternative) unterzeichneten Abkommens über einen Präventionsplan gegen die Verwendung von Tabak, Nikotin und Alkohol durch Kinder und Jugendliche bereitgestellt.

Was das Verbot der Einfuhr, des Kaufs, des Besitzes usw. im Rahmen des Präventionsplans anbelangt, so wurde 2024 ein Finanzrahmen in Höhe von 17,8 Mio. DKK und ab 2025 jährlich 30,5 Mio. DKK für die Ausgaben der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie, der dänischen Zollbehörde, der dänischen Steuerbehörde, der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte vorgesehen. Der Rahmen soll sowohl die Kosten decken, die mit der Durchsetzung des Verbots der Einfuhr, des Kaufs, des Besitzes usw. von elektronischen Zigaretten mit illegalen charakteristischen Aromen und einem übermäßigen Nikotingehalt im vorliegenden Gesetzentwurf verbunden sind, sowie des entsprechenden Verbots in Bezug auf Tabakersatzstoffe, das in einem nachfolgenden Gesetzentwurf enthalten ist.

Was das Element der Beschlagnahmen anbelangt, so wurden im Präventionsplan 0,5 Mio. DKK für das Jahr 2024 und ab 2025 jährlich 6,3 Mio. DKK für die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie bereitgestellt.

Was das Element der verstärkten Altersüberprüfung betrifft, so wurden im Präventionsplan 5,0 Mio. DKK für das Jahr 2024 und ab 2025 jährlich 15,0 Mio. DKK für den Gesamtaufwand für die Altersüberprüfung in der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie bereitgestellt.

In dem Maße, in dem der Tabak-, Nikotin- und Alkoholkonsum infolge des Gesetzentwurfs sinkt, wird dies negative Auswirkungen auf die Einnahmen des Staates haben. Es gibt keine Studien, Bewertungen usw., die eine Berechnung der Einnahmen ermöglichen.

Es wird geschätzt, dass der Gesetzentwurf positive Auswirkungen auf die Umsetzung im Hinblick auf eine wirksamere Kontrolle und Durchsetzung der Rechtsvorschriften haben wird. Andererseits erhält die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie die Ermächtigung für die Durchführung von Beschlagnahmen, sodass weniger Behörden beteiligt sind. Zum einen muss die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie

ENTWURF

über die Ermächtigung verfügen, junge Testkäufer einzusetzen, um die Altersüberprüfung wirksamer zu gestalten.

Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf die Umsetzung für den Staat, die Regionen und die Gemeinden hat.

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Grundsätzen der digitalen Gesetzgebung, soweit die Grundsätze relevant sind. Dies bedeutet unter anderem, dass die Anforderungen an eine wirksamere Online-Altersüberprüfung darauf ausgelegt sind, die Nutzung bestehender öffentlicher IT-Infrastrukturen wie MitID, vgl. Grundsatz 6, zu ermöglichen und eine effektive IT-Nutzung zu Kontrollzwecken zu ermöglichen, vgl. Grundsatz 7.

5. Wirtschaftliche und administrative Auswirkungen auf die Wirtschaft usw.

Der Gesetzentwurf betrifft Tabak- und Nikotinprodukte, die den dänischen Rechtsvorschriften nicht entsprechen, sowie Situationen, in denen Tabak, Nikotin und Alkohol an Kinder und Jugendliche unterhalb der Altersgrenzen verkauft werden. Der Gesetzentwurf unterstützt somit weitgehend bestehende Regelungen und Anforderungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die wirtschaftlichen Folgenabschätzungen die Auswirkungen auf Unternehmen, die die Vorschriften einhalten, veranschaulichen sollen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf keine administrativen Folgen für die Wirtschaft hat.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass weitere Befolgungskosten anfallen, vgl. unten, diese werden jedoch auf unterhalb der Geringfügigkeitsschwelle von 10 Mio. DKK geschätzt und werden daher nicht weiter quantifiziert.

Die anderen Befolgungskosten sind darauf zurückzuführen, dass der Gesetzentwurf eine Dokumentationspflicht im Zusammenhang mit einer Befreiung von dem Verbot der Einfuhr, des Kaufs, des Besitzes usw. vorschlägt. Dies hat Auswirkungen auf die Wirtschaft, da die angemessene Dokumentation sichergestellt werden muss. Die Dokumentationspflicht besteht jedoch in der Vorlage der Rechnung, der Dokumentation des Lieferortes und dergleichen. Daher wird sie, wenn alles andere gleichbleibt, Informationen enthalten, die dem Wirtschaftssektor bereits zur Verfügung stehen.

ENTWURF

Die anderen Befolgungskosten bedeuten auch, dass der Gesetzentwurf eine wirksamere elektronische Altersüberprüfung für den Online-Verkauf von Tabak, Nikotin und Alkohol vorschreibt.

Es wird erwartet, dass die Anforderung zu Umwandlungs- und möglicherweise Betriebskosten für den Wirtschaftssektor führt, da alle Einzelhändler von Tabak-, Nikotin- und alkoholischen Getränken ein Online-System implementieren müssen, das wirksam überprüft, dass keine Verkäufe an Käufer unterhalb der angegebenen Altersgrenze getätigt werden. Es gibt jedoch keine Anforderungen an das spezifische System, das von Online-Händlern verwendet werden soll, und die Höhe der Kosten hängt von der gewählten Methode ab. Eine wirksame elektronische Altersüberprüfung kann z. B. über die aktuelle nationale eID-Lösung wie MitID oder durch Benutzererstellung mit einem Reisepass oder einem anderen gültigen Ausweis erfolgen, wie es in Bezug auf Lachgas der Fall ist. Um die Freiheit der Methode zu gewährleisten, können auch andere Überprüfungslösungen verwendet werden. Entscheidend ist, dass der Einzelhändler ein System implementiert, das wirksam überprüft, ob der Käufer die angegebene Altersgrenze überschritten hat. Das Altersüberprüfungssystem muss auch dem Schutz der personenbezogenen Daten der Verbraucher Rechnung tragen. Die Anforderung einer wirksamen Online-Altersüberprüfung gilt in der Regel sowohl für dänische als auch für ausländische Websites, die die Produkte an dänische Verbraucher verkaufen. Es wird davon ausgegangen, dass die Anforderung für nicht weit mehr als 650 dänische Online-Händler gelten wird.

Wenn MitID als Altersüberprüfungssystem gewählt wird, wird erwartet, dass der Händler Umwandlungskosten hat, wenn er nicht bereits in anderen Kontexten mit MitID verbunden ist. Die Umwandlungskosten hängen vom einzelnen MitID-Vermittler ab, einem privaten Unternehmen, das den Zugang zum MitID-System erleichtert. Die Kosten hierfür können daher nicht angegeben werden. Darüber hinaus entstehen dem Händler Kosten teils durch die Gebühren für die Vermittler und teils durch die Kosten des einzelnen Händlers für die Entwicklung seines Webshops. Der Preis pro Transaktion, d. h. der Preis pro Altersüberprüfung in Echtzeit, hängt vom einzelnen Vermittler und der von ihm entwickelten Lösung ab. Es ist daher nicht möglich, einen allgemeinen Preis anzugeben. Es ist nicht möglich, die Anzahl der Online-Transaktionen mit Tabak, Nikotin und/oder alkoholischen Getränken abzuschätzen. Es ist zu beachten, dass es bereits Unternehmen gibt, die zum Beispiel MitID zur Überprüfung verwenden.

ENTWURF

Es hängt von den spezifischen Wünschen und Bedürfnissen des Händlers ab, wie eine Altersüberprüfungslösung aussehen wird und wie sie umgesetzt wird. Die Freiheit der Methode ermöglicht es jedem Händler, die Methode zu wählen, die für ihn am kostengünstigsten ist, solange sichergestellt ist, dass die Methode das Alter des Käufers wirksam überprüft. Es sei darauf hingewiesen, dass in Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie über Tabakerzeugnisse auch eine Verpflichtung zum Betrieb eines Altersüberprüfungssystems für grenzüberschreitenden Fernabsatz festgelegt ist.

In dem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, dass die Bestimmungen für eine wirksamere Online-Altersüberprüfung am 1. Oktober 2024 in Kraft treten. Auf diese Weise wird den Einzelhändlern angemessene Zeit eingeräumt, um festzustellen, welche Altersüberprüfungslösung sie verwenden möchten, und um diese Lösung zu implementieren. Ebenso wird es in der Zeit bis zum 1. Oktober 2024 Marktentwicklungen und einen verstärkten Wettbewerb in diesem Bereich geben, da mehr Altersüberprüfungslösungen entwickelt und den Händlern angeboten werden können.

Darüber hinaus ist der Gesetzentwurf innovationsfreundlich und technologieneutral, da Einzelhändler, die Tabak, Nikotin und Alkohol online vermarkten, keine spezifische Methode anwenden müssen, um sicherzustellen, dass die Altersgrenze für die Erzeugnisse eingehalten wird. Daher hat die Altersüberprüfungspflicht keinen Einfluss auf die Fähigkeit von Unternehmen oder Unternehmern, neue Technologien und Innovationen zu testen, zu entwickeln und anzuwenden. Die Anforderung der elektronischen Altersüberprüfung erfordert keine Bestätigung des genauen Alters des Bürgers, sondern lediglich die Bestätigung, dass der Bürger die Altersgrenze überschritten hat. Dadurch werden Daten minimiert und der Einsatz von Technologien zur Verbesserung der Sicherheit und des Datenschutzes gefördert. Die Relevanz für Sicherheit und Privatsphäre hängt von der gewählten Methode ab, da einige Methoden mehr Daten erfordern als andere. Darüber hinaus wird der Gesetzentwurf in Bezug auf die Überprüfung von Innovation und Unternehmertum nicht als relevant erachtet.

6. Administrative Auswirkungen für die Bürger

Mit dem Gesetzentwurf wird den Bürgern eine größere Verantwortung auferlegt, vor der Einfuhr, dem Kauf, dem Besitz usw. zu prüfen, ob elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter mit Nikotin illegale charakteristische Aromen und/oder einen übermäßigen Nikotingehalt usw. enthalten, da sie in Zukunft dafür bestraft werden können. Charakteristische Aromen und Nikotingehalte spiegeln sich jedoch häufig im Online-Marketing der Produkte oder ihrer Verpackung und Kennzeichnung wider. Es gibt auch eine Ausnahme für Gepäck und Besitz für den privaten Verbrauch, um Privatpersonen nicht zu kriminalisieren.

Es wird auch geschätzt, dass der Gesetzentwurf weniger negative administrative Auswirkungen auf die Bürger hat, was die Anforderung einer wirksameren Altersüberprüfung im Internet betrifft. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass sich die Bürger, wenn sie in Zukunft Tabak, Nikotin und Alkohol online kaufen, z. B. mit der MitID oder durch die Einrichtung eines Benutzerkontos verifizieren müssen. Dies kann bedeuten, dass in Zukunft ein Kauf länger dauern wird als derzeit.

7. Auswirkungen auf das Klima

Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf das Klima hat.

8. Auswirkungen auf Umwelt und Natur

Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf die Umwelt oder die Natur hat.

9. Beziehung zum EU-Recht

Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter mit Nikotin fallen unter den freien Warenverkehr im Rahmen des AEUV. Die Mitgliedstaaten dürfen daher in der Regel keine Bedingungen festlegen, die den freien Warenverkehr behindern. Aus dem AEUV ergibt sich jedoch auch, dass der freie Warenverkehr u. a. aus Gründen der öffentlichen Gesundheit eingeschränkt werden kann.

Die Richtlinie über Tabakerzeugnisse (2014/40/EU) legt für die EU gemeinsame Regeln für die Vermarktung von Tabakerzeugnissen, pflanzlichen Produkten zum Rauchen sowie elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern mit Nikotin fest. Es ist auch möglich, dass die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften festlegen, die über die Richtlinie hinausgehen.

ENTWURF

Insbesondere in Bezug auf das vorgeschlagene Verbot der Einfuhr, des Kaufs, des Besitzes usw. ist darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie über Tabakerzeugnisse die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, die charakteristischen Aromen in elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern zu regeln; aus der Präambel 47 der Richtlinie geht jedoch hervor, dass die Mitgliedstaaten für den Erlass von Vorschriften über Aromen in Bezug auf elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter zuständig sind. Mit dem Gesetz Nr. 2071 vom 21. Dezember 2020 hat Dänemark ein Verbot der Vermarktung von elektronischen Zigaretten, Nachfüllbehältern mit und ohne Nikotin und Aromen zur Verwendung in elektronischen Zigaretten mit charakteristischem Aroma in Dänemark erlassen. Das Verbot gilt jedoch nicht für den charakteristischen Geschmack von Menthol oder Tabak.

Das Anliegen der bestehenden Verordnung in der EU und Dänemark besteht darin, ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten, insbesondere für Kinder und Jugendliche.

Mit dem im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Verbot der Einfuhr, des Kaufs, des Besitzes usw. soll die Kontrolle und Durchsetzung dieser bereits verabschiedeten Verordnung unterstützt werden. Das Verbot betrifft somit nur Produkte, die bereits aufgrund eines übermäßigen Nikotingehalts den EU-Anforderungen oder aufgrund illegaler charakteristischer Aromen den Anforderungen in Dänemark nicht entsprechen. Das Verbot führt nicht dazu, dass mehr Produkte nicht vermarktet werden dürfen usw. Nach Ansicht des Ministeriums für Inneres und Gesundheit steht das vorgeschlagene Verbot im Einklang mit dem EU-Recht.

Insbesondere in Bezug auf die vorgeschlagenen Bestimmungen über Anforderungen an ein wirksameres System zur Online-Altersüberprüfung ist darauf hinzuweisen, dass aus Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie über Tabakerzeugnisse hervorgeht, dass Einzelhandelsgeschäfte, die grenzüberschreitenden Fernabsatz betreiben, ein Altersüberprüfungssystem betreiben müssen, das zum Zeitpunkt des Verkaufs überprüft, ob der Käufer die im nationalen Recht des Bestimmungsmitgliedstaats festgelegten Mindestaltersanforderungen erfüllt. Dies wird in Abschnitt 24 Absatz 1 des Gesetzes über Tabakerzeugnisse usw. und Abschnitt 15 Absatz 4 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. umgesetzt. Der vorliegende Gesetzentwurf erfordert eine wirksamere Altersüberprüfung als die derzeitige; es wird in Zukunft nicht ausreichen, wenn die Person, die die Produkte vermarktet,

zum Beispiel ein Pop-up-Fenster hat, in dem der Käufer aufgefordert wird, zu bestätigen, dass er oder sie die Altersgrenze überschritten hat. Das Ministerium für Inneres und Gesundheit ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Anforderung einer wirksameren Altersüberprüfung mit dem EU-Recht im Einklang steht.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs über Beschlagnahmen werden im Hinblick auf das EU-Recht als nicht relevant erachtet.

Der Gesetzentwurf wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierte Fassung) als Entwurf notifiziert.

10. Konsultierte Regierungsbehörden/-stellen und Organisationen usw.

Der Gesetzentwurf wurde im Zeitraum vom 8. Februar 2024 bis zum 7. März 2024 folgenden Behörden und Organisationen usw. zur Konsultation übermittelt:

Advokatrådet, Alkohol og Samfund, Akademikernes Centralorganisation (AC), Arbejdsgiverforeningen KA, Arbejdstilsynet (die dänische Behörde für Arbeitsschutz), Astma-Allergi Forbund, Bagger-Sørensen Gruppen, Becig, Blå kors, BrancheDanmark, British American Tobacco, Bryggeriforeningen, Børnerådet, Børns vilkår, Center for Hjerneskade, Coop Danmark, Dagrofa, Danmarks Apotekerforening, Danmarks Farmaceutiske Selskab, Danmarks Lungeforening, Danmarks Restauranter og Cafeer (DRC), Dansk Arbejdsgiverforening (DA), Dansk e-Damper Forening (DADAFO), Dansk Erhverv (Dänische Handelskammer), Dansk Industri (Verband der dänischen Industrie), Dansk Lungemedicinsk Selskab, Dansk Psykiatrisk Selskab, Dansk Selskab for Almen Medicin, Dansk Selskab for Distriktpsykiatri, Dansk Selskab for Folkesundhed, Dansk Selskab for Patientsikkerhed, Dansk Supermarked, Dansk Sygeplejeråd, Dansk Transport og Logistik (DTL), Danske Fysioterapeuter, Danske Gymnasieelevers Sammenslutning, Danske Handicaporganisationer (DH), Danske Patienter, Danske Regioner (Dänische Regionen), Danske seniorer, Danske Skoleelever, Danske Tandplejere, Danske Ældreråd, Dataetisk råd, Datatilsynet (die dänische Datenschutzbehörde), De Samvirkende Købmænd, Den Danske Dommerforening, Det Ethiske Råd, Diabetesforeningen, Efuma, Erhvervsskolernes Elevorganisation, Fag og Arbejde (FOA),

ENTWURF

Fagbevægelsens Hovedorganisation (Dänischer Gewerkschaftsbund), Fagligt Fællesforbund – 3F, Farmakonomforeningen, Finanssektorens Arbejdsgiverforening, Forbrugerombudsmanden, Forbrugerrådet, Foreningen af Danske Lægestuderende (FADL), Foreningen af Speciallæger, Foreningen for Dansk Internet Handel, Foreningen for Parallelimportører af Medicin, Forsikring og Pension (Insurance & Pension), Færøernes landsstyre (Regierung der Färöer), Gejser, Gigtforeningen, Hjerteforeningen, HK - Handel, Hotel-, Restaurant - & Turisterhvervet (HORESTA), House of Oliver Twist A/S, Industriforeningen for generiske og biosemilære lægemidler, Japan International Tobacco, Jordemoderforeningen, KFUM' s Sociale Arbejde, Kirkens Korshær, Komiteen for Sundhedsoplysning, Kommunernes Landsforening (KL), Kræftens Bekæmpelse (Dänische Krebsgesellschaft), Landsorganisationen for sociale tilbud, Landssammenslutningen af Handelsskoleelever, LO – Landsorganisationen i Danmark, Lægeforeningen, Lægemiddelindustriforeningen, Medicoindustrien, Metal Ungdom, Mødrehjælpen, Naalakkersuisut, National Videnskabsetisk Komité, Nationalt Center for Etik, Nikotinbranchen, Nærbutikkernes Landsforening, Nærings- og Nydelsesmiddelarbejder Forbundet (NNF), Offentligt Ansattes Organisationer (OAO), Parallelimportørforeningen af lægemidler, Patientforeningen, Patientforeningen Danmark, Pharmadanimark, Pharmakon, Philip Morris, Praktiserende Lægers Organisation, Praktiserende Tandlægers Organisation, Rigsrevisionen, Røgfri Fremtid, Rådet for Socialt Udsatte, Skole og Forældre, Smoke Solution, SSP-Samrådet, Sund By Netværket, Sundhed Danmark - Foreningen af danske sundhedsvirksomheder, Sundhedskartellet, Swedish Match, Sygeforsikringen 'Danmark', Tandlægeforeningen, Tobaksindustrien, Tobaksproducenterne, Veterinærmedicinsk Industriforening (VIF), Ældresagen (DaneAge Association) og Yngre læger.

11. Übersichtstabelle

	Positive Auswirkungen/niedrigere Kosten (falls ja, bitte Höhe angeben/falls nein, „Keine“ angeben)	Negative Auswirkungen/Zusätzliche Kosten (falls ja, bitte Höhe angeben/falls nein, „Keine“ angeben)
Wirtschaftliche Auswirkungen auf den Staat, die	Jede Verminderung des Konsums von Tabak, Nikotin und Alkohol kann langfristig die	Kontroll- und Durchsetzungskosten für die dänische Behörde für

ENTWURF

<p>Gemeinden und die Regionen</p>	<p>Gesundheitskosten usw. senken.</p> <p>Es gibt keine Studien, Auswertungen usw., die es ermöglichen, dies zu berechnen.</p>	<p>Sicherheitstechnologie, die dänische Zollbehörde, die dänische Steuerbehörde, die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte.</p> <p>In dem Maße, in dem der Konsum von Tabak, Nikotin und Alkohol zurückgeht, wird dies negative Auswirkungen auf die Staatseinnahmen haben. Es gibt keine Studien, Auswertungen usw., die es ermöglichen, dies zu berechnen.</p>
<p>Auswirkungen der Umsetzung für den Staat, die Gemeinden und Regionen</p>	<p>Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie kann Beschlagnahmen ohne Beteiligung der Polizei durchführen und wird in der Lage sein, eine wirksamere Altersüberprüfung durch den Einsatz junger Testkäufer usw. durchzuführen.</p>	<p>Keine</p>
<p>Wirtschaftliche Auswirkungen auf Unternehmen</p>	<p>Keine</p>	<p>Die anderen Auswirkungen der Einhaltung der Vorschriften liegen schätzungsweise unter der Geringfügigkeitsschwelle von 10 Mio. DKK und werden daher nicht weiter quantifiziert.</p>
<p>Administrative Auswirkungen für die Wirtschaft</p>	<p>Keine.</p>	<p>Keine.</p>
<p>Administrative Auswirkungen für die Bürger</p>	<p>Keine.</p>	<p>Es wird erwartet, dass sie administrative Auswirkungen für die Bürger haben, da sie prüfen müssen, ob elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter mit Nikotin den Vorschriften</p>

ENTWURF

		hinsichtlich charakteristischer Aromen und Nikotingehalt entsprechen. Ebenso müssen die Bürger mehr Zeit mit der Altersüberprüfung verbringen, wenn sie Tabak, Nikotin und Alkohol online kaufen.
Auswirkungen auf das Klima	Keine	Keine
Auswirkungen auf Umwelt und Natur	Keine	Keine
Verhältnis zum EU-Recht	Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die öffentliche Gesundheit zu schützen, indem die Kontrolle und Durchsetzung bestehender Vorschriften in der EU bzw. in Dänemark gestärkt werden. Das Verbot der Einfuhr, des Kaufs, des Besitzes usw. betrifft also nur Produkte, die nicht bereits den Anforderungen der EU oder Dänemarks entsprechen. Zu den Anforderungen an eine wirksamere Altersüberprüfung siehe Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie über Tabakerzeugnisse. Das Ministerium für Inneres und Gesundheit ist der Ansicht, dass der Gesetzentwurf mit dem EU-Recht vereinbar ist.	
Verstößt gegen die fünf Grundsätze für die Umsetzung der berufsrechtlichen Regelungen der EU (die gegebenenfalls auch für die Umsetzung der nicht-berufsrechtlicher Regelungen der EU gelten) (Zutreffendes)	Ja	Nein X

ENTWURF

bitte ankreuzen)

--

ENTWURF

Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs

Zu § 1

Zu Nummer 1

In Abschnitt 2 des Gesetzes über Tabakerzeugnisse usw. ist festgelegt, was unter einer Reihe von Begriffen im Gesetz zu verstehen ist. Laut Abschnitt 2 Nummer 17 ist ein „Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person ist, die ein Tabakerzeugnis oder ein pflanzliches Produkt zum Rauchen herstellt oder dieses Erzeugnis entwickeln oder herstellen lässt und dieses Erzeugnis unter ihrem Namen oder ihrer Marke vermarktet.

Es wird vorgeschlagen, in *Abschnitt 2 Nummer 17* nach „ein Tabakerzeugnis“ die Worte „oder ein Tabakersatzstoff“ einzufügen.

Die vorgeschlagene Änderung bedeutet, dass die Definition des Begriffs „Hersteller“ auch Tabakersatzstoffe umfasst, da das Gesetz über Tabakerzeugnisse usw. auch diese Art von Erzeugnis regelt. Diese Bestimmung zielt also allein darauf ab, mehrere Erzeugnisse mit der Begriffsbestimmung zu erfassen.

Zu Nummer 2

In Abschnitt 2 des Gesetzes über Tabakerzeugnisse usw. ist festgelegt, was unter einer Reihe von Begriffen im Gesetz zu verstehen ist. Laut Abschnitt 2 Nummer 18 ist ein „Einführer“ ein Eigentümer oder eine natürliche oder juristische Person mit Verfügungsrecht für Tabakerzeugnisse oder pflanzliche Produkte zum Rauchen, die in das Gebiet der Europäischen Union eingeführt werden. Laut Abschnitt 2 Nummer 19 ist ein „Vertreiber“ jede natürliche oder juristische Person, die kein Hersteller oder Einführer ist und die Tabakerzeugnisse oder pflanzliche Produkte zum Rauchen vermarktet, mit Ausnahme von Verkäufen an Verbraucher. Laut Abschnitt 2 Nummer 20 ist ein „Einzelhändler“ jede natürliche oder juristische Person ist, die Tabakerzeugnisse oder pflanzliche Produkte zum Rauchen an Verbraucher vermarktet. Laut Abschnitt 2 Nummer 21 bedeutet „Inverkehrbringen“ die Bereitstellung von Tabakerzeugnissen oder pflanzlichen Produkten zum

ENTWURF

Rauchen für Verbraucher mit oder ohne Bezahlung. Im Falle des grenzüberschreitenden Fernabsatzes gilt ein Produkt als in dem Land in Verkehr gebracht, in dem sich der Verbraucher befindet.

Es wird vorgeschlagen, in *Abschnitt 2 Nummern 18-21* nach „Tabakerzeugnisse“ „Tabakersatzstoffe“ einzufügen.

Die vorgeschlagene Änderung bedeutet, dass die Definitionen der Begriffe „Einführer“, „Vertreiber“, „Einzelhändler“ und „Vermarktung“ auch Tabakersatzstoffe umfassen, da das Gesetz über Tabakerzeugnisse usw. auch diese Art von Erzeugnissen regelt. Diese Bestimmung zielt also allein darauf ab, mehrere Erzeugnisse mit der Begriffsbestimmung zu erfassen.

Zu Nummer 3

In Abschnitt 2 des Gesetzes über Tabakerzeugnisse usw. ist festgelegt, was unter einer Reihe von Begriffen im Gesetz zu verstehen ist.

Es wird vorgeschlagen, in *Abschnitt 2* des Gesetzes eine Definition des Begriffes „Altersüberprüfungssystem“ als *Nummer 32* einzufügen, nach der ein Altersüberprüfungssystem ein IT-System ist, das das Alter des Verbrauchers in Bezug auf die Altersgrenze eindeutig elektronisch bestätigt.

Die vorgeschlagene Änderung bedeutet, dass dem Gesetz eine Definition des Begriffes „Altersüberprüfungssystem:“ hinzugefügt wird. Mit der vorgeschlagenen Begriffsbestimmung wird die entsprechende Definition in Artikel 2 Nummer 36 der Tabakrichtlinie in dänisches Recht umgesetzt.

Das Altersüberprüfungssystem muss bestätigen, dass das Alter des Verbrauchers mit der angegebenen Altersgrenze übereinstimmt, d. h. dass der Verbraucher über das entsprechende Mindestalter verfügt; das System muss nicht unbedingt das genaue Alter des Bürgers bestätigen. Aus der Definition ergibt sich auch, dass es sich um ein IT-System handeln muss. Unter einem IT-System kann beispielsweise die Verwendung von MitID oder Benutzererstellung mit einem Reisepass oder einem anderen gültigen Ausweis verstanden werden. Es sei darauf hingewiesen, dass bei der Verwendung von MitID mehr Informationen zur Verfügung gestellt werden als nur, ob der Verbraucher das entsprechende Mindestalter hat.

Die Hinzufügung der Begriffsbestimmungen bezweckt an sich nicht, die Verordnung in diesem Bereich zu ändern. Siehe jedoch Abschnitt 1

ENTWURF

Nummer 5 des Gesetzentwurfs, in dem die Anforderungen an ein Altersüberprüfungssystem für den Online-Verkauf festgelegt sind.

Es wird vorgeschlagen, die gleiche Begriffsbestimmung in das Gesetz über elektronische Zigaretten usw., vgl. Abschnitt 2 Nummer 2 des Gesetzentwurfs, aufzunehmen.

Zu Nummer 4

Die Überschrift von Kapitel 7 des Gesetzes über Tabakerzeugnisse usw. lautet „Grenzüberschreitender Fernabsatz“.

Gemäß Abschnitt 2 Nummer 13 des Gesetzes Nr. 2071 vom 21. Dezember 2020 wird die Überschrift des Kapitels 7 umformuliert und „grenzüberschreitender Fernabsatz“ in „Fernabsatz“ geändert. Der Minister für Inneres und Gesundheit wird das Datum des Inkrafttretens von Abschnitt 2 Nummer 13 noch festlegen, da zunächst zu gewährleisten ist, dass die Händler die richtige Lösung für ein Altersüberprüfungssystem umsetzen können. Die Bestimmung wurde noch nicht in Kraft gesetzt.

Es wird vorgeschlagen, dass die *Überschrift* die folgende Fassung erhalten soll: „Fernabsatz“.

Die Änderung ist in Verbindung mit der Tatsache zu sehen, dass es jetzt eine Lösung für ein wirksameres System zur Altersüberprüfung gibt, das von den Händlern implementiert und umgesetzt werden kann. Die Lösung soll durch Abschnitt 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfs umgesetzt werden, weshalb in Abschnitt 4 Nummer 1 vorgeschlagen wird, Nummern 13 und 14 von Abschnitt 2 des Gesetzes Nr. 2071 vom 21. Dezember 2020 aufzuheben.

Der Entwurf impliziert, dass die Überschrift von Kapitel 7 im Zusammenhang mit der Einführung eines Altersüberprüfungssystems steht, vgl. Abschnitt 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 5

Abschnitt 23 Absatz 1 des Gesetzes über Tabakerzeugnisse usw. sieht vor, dass jeder, der Tabakerzeugnisse an Verbraucher in Dänemark oder in einem anderen EU/EWR-Land im Wege des grenzüberschreitenden Fernabsatzes vermarkten möchte, sich bei der dänischen Behörde für

ENTWURF

Sicherheitstechnologie registrieren muss. Die Vermarktung darf erst beginnen, wenn die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie bestätigt hat, dass die Registrierung stattgefunden hat.

Aus Abschnitt 24 Absatz 1 desselben Gesetzes ergibt sich, dass Einzelhändler von Tabakerzeugnissen, die nach Abschnitt 23 Absatz 1 registriert sind, ein Altersüberprüfungssystem betreiben müssen.

Gemäß Abschnitt 2 Nummer 13 des Gesetzes Nr. 2071 vom 21. Dezember 2020 wird die Überschrift des Kapitels 7 umformuliert und „grenzüberschreitender Fernabsatz“ in „Fernabsatz“ geändert. Nach Abschnitt 2 Nummer 14 desselben Gesetzes werden in Abschnitt 24 Absatz 1 nach „Tabakerzeugnisse“ die Worte „Tabakersatzstoffe und pflanzliche Produkte zum Rauchen“ eingefügt und die Worte „die nach Abschnitt 23 Absatz 1 registriert sind“ gestrichen.

Die Änderungen bedeuten, dass die Verpflichtung zum Betrieb eines Altersüberprüfungssystems künftig für alle Einzelhändler von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen und pflanzlichen Produkten zum Rauchen, die durch Fernabsatz vermarkten, und nicht nur für diejenigen, die grenzüberschreitenden Fernabsatz betreiben, gelten wird. Das Altersüberprüfungssystem muss für den Handel über das Internet, einschließlich einer App-Funktion, verwendet werden und sicherstellen, dass die Händler verpflichtet werden, ein System zu gewährleisten, das das Alter des Käufers wirksam überprüft.

Gemäß Abschnitt 7 Absatz 7 des Gesetzes Nr. 2071 vom 21. Dezember 2020 wird der Gesundheitsminister das Datum des Inkrafttretens von Abschnitt 2 Nummern 13 und 14 des Gesetzes noch festlegen, da zunächst sichergestellt werden muss, dass die Händler die richtige Lösung für ein Altersüberprüfungssystem umsetzen können. Die beiden Bestimmungen wurden noch nicht in Kraft gesetzt.

Es wird vorgeschlagen, in *Abschnitt 24 Absatz 1* nach „Tabakerzeugnisse“ die Worte „Tabakersatzstoffe und pflanzliche Produkte zum Rauchen“ einzufügen und die Worte „die nach Abschnitt 23 Absatz 1 registriert sind, müssen ein Altersüberprüfungssystem betreiben“ durch „im Fernabsatz muss ein Altersüberprüfungssystem betrieben werden, das zum Zeitpunkt des Verkaufs überprüft, ob der Kunde mindestens 18 Jahre alt ist“.

ENTWURF

Die vorgeschlagene Änderung ist vor dem Hintergrund der Tatsache zu sehen, dass es jetzt eine Lösung für ein wirksameres System zur Altersüberprüfung gibt, das von den Händlern umgesetzt und in Kraft gesetzt werden kann.

In Abschnitt 4 Nummer 1 des Gesetzentwurfs wird vorgeschlagen, Abschnitt 2 Nummer 14 des Gesetzes Nr. 2071 vom 21. Dezember 2020 aufgrund der vorgeschlagenen Änderung von Abschnitt 24 Absatz 1 des Gesetzes aufzuheben.

Die vorgeschlagene Änderung wird auch deutlich machen, dass das Altersüberprüfungssystem zum Zeitpunkt des Verkaufs überprüfen muss, ob der Verbraucher die Mindestaltersanforderungen erfüllt. Die vorgeschlagene Änderung wird dazu führen, dass die Bestimmung Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie über Tabakerzeugnisse besser widerspiegelt.

Der „Zeitpunkt des Verkaufs“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Kauf getätigt wird. Die Altersüberprüfung muss daher erfolgen, wenn der Kunde den Kauf auf der jeweiligen Website oder App abschließen möchte. Liegt das Alter des Kunden nicht über der angegebenen Altersgrenze, so wird der Kaufantrag für das betreffende Produkt nicht angenommen.

Die vorgeschlagene Änderung – wie auch das Ergebnis der spezifischen Bemerkungen zu Abschnitt 2 Nummer 14 des Gesetzes Nr. 2071 vom 21. Dezember 2020, vgl. die amtliche Aufzeichnung der parlamentarischen Verfahren (Folketingstidende) 2020-21, Anlage A, L 61, S. 41 – würde bedeuten, dass Einzelhändler von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen und pflanzlichen Produkten zum Rauchen ein Altersüberprüfungssystem betreiben müssen. Die Verpflichtung zum Betrieb eines Altersüberprüfungssystems wird daher künftig für alle Einzelhändler von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen und pflanzlichen Produkten zum Rauchen, die durch Fernabsatz vermarkten, und nicht nur für diejenigen, die grenzüberschreitenden Fernabsatz betreiben, gelten. Fernabsatz wird auch als Online-Verkauf bezeichnet.

Die Bestimmung impliziert, dass in Zukunft ein Pop-up-Fenster beispielsweise nicht ausreicht, um den Käufer aufzufordern, zu bestätigen, dass er oder sie mindestens 18 Jahre alt ist. Das Alter eines Käufers muss daher überprüft werden, um sicherzustellen, dass Personen unter 18 Jahren keine Tabakerzeugnisse, Tabakersatzstoffe und pflanzliche Produkte zum Rauchen kaufen können.

ENTWURF

Es wird keine zentrale Lösung entwickelt, die von Einzelhändlern für die Altersüberprüfung verwendet werden kann. Es liegt also in der Verantwortung des einzelnen Händlers, über ein Altersüberprüfungssystem zu verfügen, das das Alter des Käufers im Zusammenhang mit einem Verkauf wirksam überprüfen kann. Eine wirksame elektronische Altersüberprüfung kann z. B. über die aktuelle nationale eID-Lösung wie MitID oder durch Benutzererstellung mit einem Reisepass oder einem anderen gültigen Ausweis erfolgen, wie es in Bezug auf Lachgas der Fall ist. Um die Freiheit der Methode zu gewährleisten, können auch andere Überprüfungslösungen verwendet werden. Diese anderen Lösungen müssen ebenfalls die Möglichkeit gewährleisten, das Alter des Käufers wirksam zu überprüfen.

Das Altersüberprüfungssystem muss für den Handel über das Internet, einschließlich einer App-Funktion, verwendet werden und sicherstellen, dass die Händler verpflichtet werden, ein System zu gewährleisten, das das Alter des Käufers wirksam überprüft.

Die Anforderung gilt nicht für Online-Plattformen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe i des Gesetzes über digitale Dienste, einschließlich Online-Plattformen, die es den Verbrauchern ermöglichen, Fernabsatzverträge mit Wirtschaftsteilnehmern abzuschließen, da der Schutz von Minderjährigen, einschließlich Maßnahmen zur Altersüberprüfung, in den gesamten harmonisierten Geltungsbereich der Verordnung fällt.

Abschnitt 24 Absatz 1 des Gesetzes betrifft Anforderungen an die Altersüberprüfung für den Online-Verkauf, auch Fernabsatz genannt, von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen und pflanzlichen Produkten zum Rauchen.

Die Bestimmung folgt aus dem Gesetz über das Verbot des Verkaufs von Tabak und Alkohol an Personen unter 18 Jahren. Abschnitt 1 des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabak und Alkohol an Personen unter 18 Jahren sieht vor, dass Tabakerzeugnisse, Tabakersatzstoffe und pflanzliche Produkte zum Rauchen nicht an Personen unter 18 Jahren verkauft werden dürfen. Abschnitt 2a Absatz 1 des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabak und Alkohol an Personen unter 18 Jahren sieht vor, dass jeder, der Tabakerzeugnisse, Tabakersatzstoffe und pflanzliche Produkte zum Rauchen an physischen Verkaufsstellen gewerbsmäßig verkauft, die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises

ENTWURF

verlangen muss, wenn der Verkäufer Zweifel daran hat, dass der Kunde mindestens 18 Jahre alt ist. Abschnitt 2a Absatz 2 des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabak und Alkohol an Personen unter 18 Jahren sieht vor, dass jeder, der Tabakerzeugnisse, Tabakersatzstoffe oder pflanzliche Produkte zum Rauchen gewerbsmäßig vermarktet, vom Kunden verlangen muss, vor Abschluss des Verkaufs unmissverständlich zu erklären, dass er oder sie mindestens 18 Jahre alt ist.

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung, die eine wirksamere Altersüberprüfung für alle Einzelhändler für den Fernabsatz von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen und pflanzlichen Produkten zum Rauchen vorsieht, wird in Abschnitt 3 Nummer 1 des Gesetzentwurfs vorgeschlagen, Abschnitt 2a Absatz 2 des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabak und Alkohol an Personen unter 18 Jahren aufzuheben.

Eine gleichwertige Anforderung für eine wirksame elektronische Altersüberprüfung wird für den Online-Verkauf von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern in Abschnitt 2 Nummer 4 des Gesetzentwurfs und für alkoholische Getränke in Abschnitt 3 Nummern 2-3 des Gesetzentwurfs eingeführt.

Die Anforderung eines wirksameren Altersüberprüfungssystems gewährleistet eine bessere Durchsetzung der Altersgrenze für den Verkauf von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen und pflanzlichen Produkten zum Rauchen. Die Anforderung enthält keine spezifische Überprüfungsmethode, sondern gewährleistet ein System, das das Alter des Käufers wirksam überprüfen kann. Während der von den Behörden durchgeführten Kontrollen müssen Händler daher in der Lage sein, zu erklären und zu dokumentieren, wie die gewählte Methode das Alter des Käufers wirksam überprüft.

Die vorgeschlagene Änderung beabsichtigt keine Änderungen der geltenden strafrechtlichen Sanktionen bei Verstößen gegen Abschnitt 24 Absatz 1, die in Abschnitt 45 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Tabakerzeugnisse festgelegt sind.

Siehe auch Nummer 2.3 in den allgemeinen Bemerkungen zum Gesetzentwurf.

ENTWURF

Zu Nummer 6

Das Gesetz über Tabakerzeugnisse usw. enthält keine Vorschriften über die Beschlagnahme von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen, pflanzlichen Produkten zum Rauchen oder Geräte, die für die Verwendung mit diesen bestimmt sind.

Eine ausführliche Beschreibung der bestehenden Rechtsvorschriften in Bezug auf die Kontrollbefugnisse der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie findet sich in Nummer 2.2.1 der allgemeinen Bemerkungen zum Gesetzentwurf.

Es wird vorgeschlagen, *Abschnitt 35a* und *Abschnitt 35b* als neue Bestimmungen in Kapitel 10 einzufügen.

In *Abschnitt 35a Absatz 1* wird vorgeschlagen, dass die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie Tabakerzeugnisse, Tabakersatzstoffe, pflanzliche Produkte zum Rauchen sowie Geräte, die zur Verwendung mit diesen bestimmt sind, beschlagnahmen kann, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie unter Sanktionen dieses Gesetzes, Sanktionen gemäß diesem Gesetz oder Sanktionen in Verordnungen über den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, und wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Gegenstand als Beweismittel dienen kann oder konfisziert werden sollte.

Die vorgeschlagene Bestimmung wird bedeuten, dass die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie in Zukunft befugt sein wird, Tabakerzeugnisse, Tabakersatzstoffe und pflanzliche Produkte zum Rauchen zu beschlagnahmen, wenn sie anhand ihrer Kontrollen feststellt, dass Grund zu der Annahme besteht, dass eine Straftat begangen wurde.

Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie wird in Zukunft auch befugt sein, Geräte, die für die Verwendung in Verbindung mit Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen und pflanzlichen Produkten zum Rauchen bestimmt sind, zu beschlagnahmen, wenn sie anhand ihrer Kontrollen feststellt, dass Grund zu der Annahme besteht, dass eine Straftat begangen wurde. Dies gilt beispielsweise für Geräte, die es ermöglichen, den Geruch oder Geschmack von Tabakerzeugnissen und pflanzlichen Produkten zum Rauchen oder die Stärke der Rauchemission zu verändern, vgl. Abschnitt 15a des Gesetzes über Tabakerzeugnisse usw.

ENTWURF

Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie wird in der Lage sein, Tabakerzeugnisse usw. zu beschlagnahmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie unter Sanktionen dieses Gesetzes, Sanktionen gemäß diesem Gesetz oder Sanktionen in Verordnungen über den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, und wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Gegenstand als Beweismittel dienen kann oder konfisziert werden sollte. Die Ermächtigung zur Beschlagnahme berücksichtigt somit die derzeit geltenden Rechtsvorschriften und Sanktionen in diesem Bereich.

In *Abschnitt 35a Absatz 2* wird vorgeschlagen, dass Produkte, die aufgrund von Beschlagnahmen in den Besitz der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie gelangen, so bald wie möglich aufgezeichnet und gekennzeichnet werden müssen. Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie stellt die Empfangsbestätigung aus.

Die vorgeschlagene Bestimmung verpflichtet die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie, beschlagnahmte Produkte zu kennzeichnen und in einen Kostenbericht aufzunehmen. Mit dieser Bestimmung werden der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie dieselben Anforderungen auferlegt, wie sie für polizeiliche Beschlagnahmen gelten, vgl. *Abschnitt 807 Absatz 5* des konsolidierten Gesetzes Nr. 1655 vom 25. Dezember 2022 über die Ausübung der Rechtspflege.

In *Abschnitt 35a Absatz 3* wird vorgeschlagen, dass die nach Absatz 1 vorgenommenen Beschlagnahmen gemäß Kapitel 74 des Gesetzes über die Ausübung der Rechtspflege in Bezug auf Beschlagnahmen erfolgen sollen.

Die vorgeschlagene Bestimmung sieht vor, dass die Vorschriften für Beschlagnahmen in Kapitel 74 des Gesetzes über die Ausübung der Rechtspflege Anwendung finden, wenn die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie gemäß dem vorgeschlagenen *Abschnitt 35a Absatz 1* Gegenstände beschlagnahmt, sodass die Person, gegen die die Handlung gerichtet ist, einen entsprechenden Antrag stellen kann, damit die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie die Angelegenheit so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, dem Gericht vorlegt. Künftig muss die Staatsanwaltschaft zu den Anhörungen in Strafverfahren erscheinen. Es wird Aufgabe der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie sein, dem Staatsanwalt eine fundierte Begründung für die Aufrechterhaltung der Klage zu liefern.

ENTWURF

Die vorgeschlagene Bestimmung verlangt außerdem, dass die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie vor den Kontrollen, wenn Gründe für die Beschlagnahme der erfassten Gegenstände bestehen können, hinreichende Gründe für den Verdacht hat, dass an dem betreffenden Geschäftssitz Straftaten begangen werden.

„Hinreichende Gründe“ sind nach Abschnitt 9 des Gesetzes über die Rechtssicherheit bei der Anwendung von Zwangsmaßnahmen und Informationspflichten durch die Verwaltung zu verstehen. In Fällen, in denen die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie hinreichende Gründe für den Verdacht hat, dass an einem Geschäftssitz Straftaten begangen werden, können Zwangsmaßnahmen usw. nur nach Maßgabe des Gesetzes über die Ausübung der Rechtspflege durchgeführt werden.

In *Abschnitt 35b Absatz 1* wird vorgeschlagen, dass die Zoll- und Steuerverwaltung im Namen der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie Produkte, die bei Herstellern, Einführern oder Händlern usw. verbleiben, zwecks Überführung der Produkte an die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie zurückhalten kann, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie unter Sanktionen dieses Gesetzes, Sanktionen gemäß diesem Gesetz oder Sanktionen in Verordnungen über den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Die vorgeschlagene Bestimmung bedeutet, dass die Steuerverwaltung in der Lage sein wird, Produkte im Namen der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie zurückzuhalten. Die Bestimmung ist in Verbindung mit der Tatsache zu sehen, dass es Situationen geben kann, in denen die Steuerverwaltung im Rahmen ihrer Kontrollen Produkte findet, die unter die Sanktionen dieses Gesetzes, Sanktionen gemäß diesem Gesetz oder Sanktionen in Verordnungen über den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen. In diesen Fällen ist es von Bedeutung, dass die Steuerverwaltung Produkte im Namen der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie zurückhalten kann, sodass die Zurückhaltung unabhängig davon erfolgen kann, ob die Produkte steuerpflichtig sind und ob die Steuer entrichtet wurde.

Die vorgeschlagene Bestimmung zielt auf Produkte ab, die bei Herstellern, Einführern oder Händlern usw. zurückgelassen werden.

In *Abschnitt 35b Absatz 2* wird vorgeschlagen, dass die Zoll- und Steuerverwaltung im Namen der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie Produkte, die aus anderen Teilen des Zollgebiets

ENTWURF

der EU oder aus einem Land außerhalb der EU in das dänische Zollgebiet befördert werden, zwecks Überführung der Produkte an die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie zurückhalten kann, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie unter Sanktionen dieses Gesetzes, Sanktionen gemäß diesem Gesetz oder Sanktionen in Verordnungen über den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Die vorgeschlagene Bestimmung bedeutet, dass die Steuerverwaltung in der Lage sein wird, Produkte im Namen der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie zurückzuhalten. Die Bestimmung ist in Verbindung mit der Tatsache zu sehen, dass es Situationen geben kann, in denen die Steuerverwaltung im Rahmen ihrer Kontrollen Produkte findet, die unter die Sanktionen dieses Gesetzes, Sanktionen gemäß diesem Gesetz oder Sanktionen in Verordnungen über den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen. In diesen Fällen ist es von Bedeutung, dass die Steuerverwaltung Produkte im Namen der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie zurückhalten kann, sodass die Zurückhaltung unabhängig davon erfolgen kann, ob die Produkte steuerpflichtig sind und ob die Steuer entrichtet wurde.

Die vorgeschlagene Bestimmung zielt auf Produkte ab, die aus anderen Teilen des Zollgebiets der EU oder aus einem Land außerhalb der EU in das dänische Zollgebiet befördert werden.

In *Abschnitt 35b Absatz 3* wird vorgeschlagen, dass die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie im Namen der Zoll- und Steuerverwaltung und zur Gewährleistung von Zöllen und Steuern Produkte, die bei Herstellern, Einführern oder Händlern usw. verblieben sind, zwecks Überführung der Produkte an die Zoll- und Steuerverwaltung zurückhalten kann.

Die vorgeschlagene Bestimmung bedeutet, dass die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie in der Lage sein wird, Produkte im Namen der Steuerverwaltung zurückzuhalten. Die Bestimmung ist in Verbindung mit der Tatsache zu sehen, dass es Situationen geben kann, in denen die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie im Rahmen ihrer Kontrollen Produkte ermittelt, für die Zölle und Steuern noch ausstehen. In diesen Fällen ist es von Bedeutung, dass die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie Produkte im Namen der Steuerverwaltung zurückhalten kann, damit die Zurückhaltung unabhängig davon erfolgen kann, ob die Produkte unter Sanktionen dieses Gesetzes, Sanktionen gemäß diesem Gesetz oder Sanktionen in Verordnungen über den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Zu § 2

Zu Nummer 1

In Abschnitt 2 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. ist festgelegt, was unter einer Reihe von Begriffen im Gesetz zu verstehen ist. Laut Abschnitt 2 Nr. 6 ist ein „Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person, die eine elektronische Zigarette oder einen Nachfüllbehälter mit Nikotin herstellt oder dieses Erzeugnis entwickeln oder herstellen lässt und dieses Erzeugnis unter ihrem Namen oder ihrer Marke vermarktet. Laut Abschnitt 2 Nummer 7 ist ein „Einführer“ der Eigentümer oder eine natürliche oder juristische Person mit Verfügungsrecht für elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter mit Nikotin, die in das EU-Gebiet eingeführt werden. Laut Abschnitt 2 Nummer 8 ist ein „Vertreiber“ jede natürliche oder juristische Person, die kein Hersteller oder Einführer ist, und die elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter mit Nikotin vermarktet, mit Ausnahme von Verkäufen an Verbraucher. Laut Abschnitt 2 Nummer 9 ist ein „Einzelhändler“ jede natürliche oder juristische Person, die elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter mit Nikotin an Verbraucher vermarktet.

Es wird vorgeschlagen, in *Abschnitt 2 Nummern 6-9*, nach „Nachfüllbehälter mit“ die Worte „und ohne“ einzufügen.

Die vorgeschlagene Änderung bedeutet, dass die Begriffsbestimmungen für „Hersteller“, „Einführer“, „Vertreiber“ und „Einzelhändler“ auch elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter ohne Nikotin umfassen, da das Gesetz über elektronische Zigaretten usw. auch diese Art von Erzeugnissen regelt. Diese Bestimmung zielt also allein darauf ab, mehrere Erzeugnisse mit der Begriffsbestimmung zu erfassen.

Zu Nummer 2

In Abschnitt 2 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. ist festgelegt, was unter einer Reihe von Begriffen im Gesetz zu verstehen ist.

Es wird vorgeschlagen, in *Abschnitt 2* des Gesetzes eine Definition des Begriffes „Altersüberprüfungssystem“ als *Nummer 12* einzufügen, nach der ein Altersüberprüfungssystem ein IT-System ist, das das Alter des Verbrauchers in Bezug auf die Altersgrenze eindeutig elektronisch bestätigt.

ENTWURF

Die vorgeschlagene Änderung bedeutet, dass dem Gesetz eine Definition des Begriffs „Altersüberprüfungssystem:“ hinzugefügt wird. Mit der vorgeschlagenen Begriffsbestimmung wird die entsprechende Definition in Artikel 2 Nummer 36 der Tabakrichtlinie in dänisches Recht umgesetzt.

Das Altersüberprüfungssystem muss bestätigen, dass das Alter des Verbrauchers mit der angegebenen Altersgrenze übereinstimmt, d. h. dass der Verbraucher über das entsprechende Mindestalter verfügt; das System muss nicht unbedingt das genaue Alter des Bürgers bestätigen. Aus der Definition ergibt sich auch, dass es sich um ein IT-System handeln muss. Unter einem IT-System kann beispielsweise die Verwendung von MitID oder Benutzererstellung mit einem Reisepass oder einem anderen gültigen Ausweis verstanden werden. Es sei darauf hingewiesen, dass bei der Verwendung von MitID mehr Informationen zur Verfügung gestellt werden als nur, ob der Verbraucher das entsprechende Mindestalter hat.

Die Hinzufügung der Begriffsbestimmungen bezweckt an sich nicht, die Verordnung in diesem Bereich zu ändern. Siehe jedoch Abschnitt 2 Nummern 3 und 4 des Gesetzentwurfs, in dem die Anforderungen an ein Altersüberprüfungssystem für den Online-Verkauf festgelegt sind.

Es wird vorgeschlagen, die gleiche Begriffsbestimmung in das Gesetz über Tabakerzeugnisse usw., vgl. Abschnitt 1 Nummer 3 des Gesetzentwurfs, aufzunehmen.

Zu Nummer 3

Abschnitt 15 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. sieht vor, dass es nicht gestattet ist, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter mit oder ohne Nikotin an Personen unter 18 Jahren zu vermarkten. Absatz 2 dieser Bestimmung sieht vor, dass jeder, der elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter mit oder ohne Nikotin an physischen Verkaufsstellen gewerbsmäßig verkauft, die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises verlangen muss, wenn der Verkäufer Zweifel daran hat, dass der Kunde mindestens 18 Jahre alt ist. Absatz 3 dieser Bestimmung sieht vor, dass jeder, der elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter mit oder ohne Nikotin online vermarktet, von dem Kunden verlangen muss, dass er vor Abschluss des Verkaufs unmissverständlich angibt, dass er oder sie mindestens 18 Jahre alt ist. Absatz 4 dieser Bestimmung sieht vor, dass Einzelhändler von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern mit Nikotin, die nach

ENTWURF

Abschnitt 13 Absatz 1 registriert sind, ein Altersüberprüfungssystem betreiben müssen, vgl. Absatz 5.

Abschnitt 2 Nummer 5 des Gesetzes Nr. 738 vom 13. Juni 2023 sieht vor, dass in Abschnitt 15 Absatz 4 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. nach „nach“ die Worte „Abschnitt 5a Absatz 1 oder“ eingefügt werden.

Die Änderung bedeutet, dass die Verpflichtung zum Betrieb eines Altersüberprüfungssystems künftig für alle Einzelhändler von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern mit und ohne Nikotin, die durch Fernabsatz vermarkten, und nicht nur für diejenigen, die grenzüberschreitenden Fernabsatz betreiben, gelten wird. Das Altersüberprüfungssystem muss für den Handel über das Internet, einschließlich einer App-Funktion, verwendet werden und sicherstellen, dass die Händler verpflichtet werden, ein System zu gewährleisten, das das Alter des Käufers wirksam überprüft.

Gemäß Abschnitt 6 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 738 vom 13. Juni 2023 bestimmt der Minister für Inneres und Gesundheit das Datum des Inkrafttretens von Abschnitt 2 Nummer 5 des Gesetzes, da zunächst sichergestellt werden muss, dass die Händler die richtige Lösung für ein wirksameres Altersüberprüfungssystem umsetzen können. Die Bestimmung wurde noch nicht in Kraft gesetzt.

Es wird vorgeschlagen, *Abschnitt 15 Absatz 3* aufzuheben.

Die vorgeschlagene Änderung bedeutet, dass in Zukunft niemand, der elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter mit oder ohne Nikotin online vertreibt, vom Kunden verlangen muss, dass er vor Abschluss des Verkaufs eindeutig angibt, dass er oder sie mindestens 18 Jahre alt ist.

Abschnitt 15 Absatz 3 wurde mit dem Gesetz Nr. 738 vom 13. Juni 2023 eingeführt, um die Anforderungen für die Altersüberprüfung für den Online-Verkauf von elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern mit oder ohne Nikotin festzulegen, bis der Minister für Inneres und Gesundheit die Bestimmungen über die Anforderungen an den Betrieb eines wirksameren Altersüberprüfungssystems in Kraft setzen konnte. Diese Anforderung wird in Abschnitt 2 Nummer 4 des Gesetzentwurfs eingefügt, weshalb vorgeschlagen wird, *Abschnitt 15 Absatz 3* aufzuheben.

Siehe auch Abschnitt 5 Nummer 1 des Gesetzentwurfs und die Bemerkungen dazu.

Zu Nummer 4

Abschnitt 15 Absatz 4 sieht vor, dass Einzelhändler von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern mit Nikotin, die nach Abschnitt 13 Absatz 1 registriert sind, ein Altersüberprüfungssystem betreiben müssen, vgl. Absatz 5.

Abschnitt 2 Nummer 5 des Gesetzes Nr. 738 vom 13. Juni 2023 sieht vor, dass in Abschnitt 15 Absatz 4 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. nach „nach“ die Worte „Abschnitt 5a Absatz 1 oder“ eingefügt werden. Der Minister für Inneres und Gesundheit bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Abschnitt 2 Nummer 5 des Gesetzes, da zunächst zu gewährleisten ist, dass die Händler die richtige Lösung für ein wirksames Alterskontrollsystem umsetzen können. Die Bestimmung wurde noch nicht in Kraft gesetzt.

Es wird vorgeschlagen, in *Abschnitt 15 Absatz 4*, der zu Absatz 3 wird, nach „mit“ Folgendes einzufügen: „und ohne“ und „nach Abschnitt 13 Absatz 1 eingetragen sind, muss ein Altersüberprüfungssystem betrieben werden, vgl. Absatz 5“ wird durch folgende Fassung ersetzt: „im Fernabsatz muss ein Altersüberprüfungssystem betrieben werden, das zum Zeitpunkt des Verkaufs überprüft, ob der Kunde mindestens 18 Jahre alt ist, vgl. Absatz 4“.

Die vorgeschlagene Änderung ist vor dem Hintergrund der Tatsache zu sehen, dass es jetzt eine Lösung für ein wirksameres System zur Altersüberprüfung gibt, das von den Händlern umgesetzt und in Kraft gesetzt werden kann.

In Abschnitt 5 Nummer 1 des Gesetzentwurfs wird vorgeschlagen, Abschnitt 2 Nummer 5 des Gesetzes Nr. 738 vom 13. Juni 2023 aufgrund der vorgeschlagenen Änderung von Abschnitt 15 Absatz 4 des Gesetzes, der zu Absatz 3 wird, aufzuheben.

Die vorgeschlagene Änderung bedeutet auch, dass die Anforderung, ein wirksameres Altersüberprüfungssystem zu betreiben, nicht auf der Grundlage der Registrierung nach Abschnitt 5a Absatz 1 und Abschnitt 13 Absatz 1 bestimmt wird, wie im verabschiedeten Abschnitt 2 Nummer 5 des Gesetzes Nr. 738 vom 13. Juni 2023 vorgesehen. Die Absicht ist nicht, zu ändern, welche Einzelhändler der Anforderung unterliegen, sondern sicherzustellen, dass Einzelhändler, die es versäumt haben, sich registrieren zu lassen und damit gegen das Gesetz verstoßen haben,

ENTWURF

weiterhin sanktioniert werden können, weil sie kein System zur Altersüberprüfung eingerichtet haben.

Die vorgeschlagene Änderung würde auch deutlich machen, dass die Anforderung auch für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter ohne Nikotin gilt.

Darüber hinaus würde in der vorgeschlagenen Änderung klargestellt, dass das Altersüberprüfungssystem überprüfen muss, ob der Verbraucher zum Zeitpunkt des Verkaufs die Anforderung in Bezug auf das Mindestalter erfüllt. Die vorgeschlagene Änderung wird dazu führen, dass die Bestimmung Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie über Tabakerzeugnisse besser widerspiegelt.

Der „Zeitpunkt des Verkaufs“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Kauf getätigt wird. Die Altersüberprüfung muss daher erfolgen, wenn der Kunde den Kauf auf der jeweiligen Website oder App abschließen möchte. Liegt das Alter des Kunden nicht über der angegebenen Altersgrenze, so wird der Kaufantrag für das betreffende Produkt nicht angenommen.

Die vorgeschlagene Änderung – wie auch das Ergebnis der spezifischen Bemerkungen zu Abschnitt 2 Nummer 5 des Gesetzes Nr. 738 vom 13. Juni 2023, vgl. die offizielle Aufzeichnung der parlamentarischen Verfahren (Folketingstidende) 2022-23, 2. Sitzung, Anlage A, L 123, S. 18 – würde bedeuten, dass Einzelhändler von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern mit und ohne Nikotin ein Altersüberprüfungssystem betreiben würden. Die Verpflichtung zum Betrieb eines Altersüberprüfungssystems für den Fernabsatz wird daher künftig für alle Einzelhändler von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern mit und ohne Nikotin, die durch Fernabsatz vermarkten, und nicht nur für diejenigen, die grenzüberschreitenden Fernabsatz betreiben, gelten. Fernabsatz wird auch als Online-Verkauf bezeichnet.

Die Bestimmung impliziert, dass in Zukunft ein Pop-up-Fenster beispielsweise nicht ausreicht, um den Käufer aufzufordern, zu bestätigen, dass er oder sie mindestens 18 Jahre alt ist. Das Alter eines Käufers muss daher überprüft werden, um sicherzustellen, dass Personen unter 18 Jahren keine elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehälter mit und ohne Nikotin kaufen können.

Eine zentrale Lösung, die Verkäufer für die Altersüberprüfung für den Verkauf von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern mit und

ohne Nikotin verwenden können, wird nicht entwickelt. Es liegt also in der Verantwortung des einzelnen Händlers, über ein Altersüberprüfungssystem zu verfügen, das das Alter des Käufers im Zusammenhang mit einem Verkauf wirksam überprüfen kann. Eine wirksame elektronische Altersüberprüfung kann z. B. über die aktuelle nationale eID-Lösung wie MitID oder durch Benutzererstellung mit einem Reisepass oder einem anderen gültigen Ausweis erfolgen, wie es in Bezug auf Lachgas der Fall ist. Um die Freiheit der Methode zu gewährleisten, können auch andere Überprüfungslösungen verwendet werden. Diese anderen Lösungen müssen ebenfalls die Möglichkeit gewährleisten, das Alter des Käufers wirksam zu überprüfen.

Das Altersüberprüfungssystem muss für den Handel über das Internet, einschließlich einer App-Funktion, verwendet werden und sicherstellen, dass die Händler verpflichtet werden, ein System zu gewährleisten, das das Alter des Käufers wirksam überprüft.

Die Anforderung gilt nicht für Online-Plattformen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe i des Gesetzes über digitale Dienste (DSA), einschließlich Online-Plattformen, die es den Verbrauchern ermöglichen, Fernabsatzverträge mit Wirtschaftsteilnehmern abzuschließen, da der Schutz von Minderjährigen, einschließlich Maßnahmen zur Altersüberprüfung, in den harmonisierten Geltungsbereich der Verordnung fällt.

Eine gleichwertige Anforderung für eine wirksame elektronische Altersüberprüfung wird für den Online-Verkauf von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen und pflanzlichen Produkten zum Rauchen in Abschnitt 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfs und für alkoholische Getränke in Abschnitt 3 Nummer 2-3 des Gesetzentwurfs eingeführt.

Die Anforderung eines wirksameren Altersüberprüfungssystems gewährleistet eine bessere Durchsetzung der Altersgrenze für den Verkauf von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern mit und ohne Nikotin. Die Anforderung enthält keine spezifische Überprüfungs-methode, sondern gewährleistet ein System, das das Alter des Käufers wirksam überprüfen kann. Während der von den Behörden durchgeführten Kontrollen müssen Händler daher in der Lage sein, zu erklären und zu dokumentieren, wie die gewählte Methode das Alter des Käufers wirksam überprüft.

ENTWURF

Die vorgeschlagene Änderung ist in Verbindung mit Abschnitt 2 Nummer 3 des Gesetzentwurfs zu sehen, in dem vorgeschlagen wird, Abschnitt 15 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. aufzuheben.

Die vorgeschlagene Änderung beabsichtigt keine Änderungen der geltenden strafrechtlichen Sanktionen bei Verstößen gegen Abschnitt 15, die in Abschnitt 33 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. festgelegt sind.

Siehe auch Nummer 2.3 in den allgemeinen Bemerkungen zum Gesetzentwurf.

Zu Nummer 5

Das Gesetz über elektronische Zigaretten usw. enthält keine Vorschriften, die die Einfuhr, den Kauf, die Lieferung, den Empfang, die Herstellung, die Verarbeitung oder den Besitz von elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern mit Nikotin verbieten.

Es wird vorgeschlagen, nach Kapitel 7 ein neues Kapitel *7a* mit einem neuen *Abschnitt 18b* einzufügen.

In *Abschnitt 18b Absatz 1* wird vorgeschlagen, die Einfuhr, den Kauf, die Lieferung, den Empfang, die Herstellung, die Verarbeitung oder den Besitz von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern mit Nikotin, die unter das Verbot nach *Abschnitt 25a Absatz 1* fallen oder den Grenzwert für den Nikotingehalt einer nikotinhaltigen Flüssigkeit gemäß *Abschnitt 7 Absatz 2* überschreiten, zu verbieten.

Die vorgeschlagene Bestimmung bedeutet, dass in Zukunft die Einfuhr, der Kauf, die Lieferung, der Empfang, die Herstellung, die Verarbeitung und der Besitz von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern mit Nikotin mit einem anderen charakteristischen Geschmack als Tabak und Menthol nicht zulässig sein werden.

Die vorgeschlagene Bestimmung bedeutet auch, dass in Zukunft die Einfuhr, der Kauf, die Lieferung, der Empfang, die Herstellung, die Verarbeitung und der Besitz von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern mit Nikotin, die den geltenden Grenzwert für den Nikotingehalt einer nikotinhaltigen Flüssigkeit überschreiten, nicht zulässig sein werden. Der Grenzwert für den Nikotingehalt ist in *Abschnitt 3* der Verordnung Nr. 781 vom 13. Juni 2023 über Qualität,

ENTWURF

Kennzeichnung und Altersüberprüfungssystem usw. für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter usw. festgelegt. Die aktuelle Verordnung sieht vor, dass eine nikotinhaltige Flüssigkeit einen Nikotingehalt von maximal 20 mg/ml haben darf.

Die Vorschriften über charakteristische Aromen und Nikotingehalt sind Aspekte, die sich auf den Inhalt der Erzeugnisse beziehen und die somit nicht nachträglich legalisiert werden können. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass Verbraucher, Einzelhändler usw. die Möglichkeit haben, die Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen, da das Vorhandensein charakteristischer Aromen und der Nikotingehalt bei der Online-Vermarktung des Produkts oder auf seiner Verpackung und Kennzeichnung häufig angegeben werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass „Einfuhr“ die physische Verbringung von Erzeugnissen von einem Land in ein anderes bedeutet. Zu den Einfuhren gehören daher auch Post, Pakete usw. Ziel ist es, alle Wege abzudecken, auf denen die Produkte in das Land gelangen. Der Einführer ist die Person, die das Produkt in das Land bringt, oder die Person, in deren Auftrag das Erzeugnis eingeführt wird, z. B. die Person, die das Produkt nach Dänemark bestellt. Es ist somit vorgesehen, dass in diesem Zusammenhang weder das Unternehmen, das das Produkt versendet, noch der Spediteur usw. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Begriff „Besitz“ Situationen bedeutet, in denen Personen die Produkte physisch mit sich führen. Er deckt auch Situationen ab, in denen die Produkte gelagert werden, beispielsweise durch einen Einzelhändler. Besitz kann auch bedeuten, dass die Produkte in einem Auto oder in einer Tasche sind.

Es ist zu beachten, dass Käufe Situationen umfassen, in denen eine Transaktion stattgefunden hat und das Produkt von einer Partei zur anderen wechselt. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Produkte online/über den Fernabsatz bestellt werden.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung sollen bestehende Vorschriften unterstützt werden, da es in Dänemark bereits verboten ist, elektronische Zigaretten, Nachfüllbehälter mit und ohne Nikotin und Aromen zur Verwendung in elektronischen Zigaretten mit einem charakteristischen Aroma, ausgenommen Menthol und Tabak, zu vermarkten, während eine nikotinhaltige Flüssigkeit einen Nikotingehalt von maximal 20 mg/ml haben darf. Die vorgeschlagene Bestimmung sollte es den Behörden

ENTWURF

ermöglichen, früher einzugreifen, da sie in Zukunft nicht nachweisen können, dass die Vermarktung stattgefunden hat.

In *Abschnitt 18b Absatz 2* wird vorgeschlagen, drei spezifische Fälle von dem in Absatz 1 genannten Verbot auszunehmen.

In *Abschnitt 18b Absatz 2 Nummer 1* wird vorgeschlagen, dass das Verbot nicht für Gepäck und Besitz von bis zu 10 Einheiten für den persönlichen Verbrauch gelten soll.

Die vorgeschlagene Bestimmung würde bedeuten, dass Gepäck und Besitz von bis zu 10 Einheiten für den persönlichen Verbrauch nicht kriminalisiert werden.

„Gepäck“ bedeutet Güter, die von Reisenden mitgeführt werden. Ziel ist es, Reisenden die Möglichkeit zu geben, Waren, die sie während einer Reise im Ausland gekauft oder erworben haben, in einem angemessenen Ausmaß einzuführen. Die Ausnahme betrifft daher nicht den grenzüberschreitenden Fernabsatz/Online-Verkauf.

Gepäck und Besitz von weniger als 10 Einheiten fallen nur dann unter die Ausnahme, wenn sie gleichzeitig für den persönlichen Verbrauch bestimmt sind. Es kann besondere Fälle geben, in denen Gepäck und Besitz von weniger als 10 Einheiten nicht als für den persönlichen Verbrauch bestimmt sind. Dies sind die Situationen, in denen systematisch versucht wird, die Grenze von 10 Einheiten zu umgehen, oder wenn offensichtlich andere Faktoren vorliegen, die darauf hindeuten, dass die Erzeugnisse zur Weitergabe bestimmt sind.

Dies könnten beispielsweise Situationen sein, in denen weniger als 10 Gepäckstücke organisiert und wiederholt befördert werden oder in denen weniger als 10 Einheiten verpackt und im Besitz einer Person sind, wenn sich die Person in einem Gebiet mit vielen Jugendlichen aufhält und ein suchendes Verhalten an den Tag legt oder wenn ein Händler versucht, sie zu verstecken. Es kann auch vorkommen, dass Bargeld oder Arten von Produkten vorhanden sind, die darauf hindeuten, dass ein Verkauf stattgefunden hat.

Es sei darauf hingewiesen, dass sich das Verbot nach Absatz 1 auf elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter mit Nikotin mit illegalen charakteristischen Aromen und einem übermäßigen Nikotingehalt erstreckt. Dies sind Bedingungen, deren Einhaltung durch Verbraucher, Einzelhändler usw. überprüft werden kann, da sie häufig aus der Online-

ENTWURF

Vermarktung des Produkts oder der Verpackung und Kennzeichnung des Produkts ersichtlich sind.

In *Abschnitt 18b Absatz 2 Nummer 2* wird vorgeschlagen, dass das Verbot nicht für die Einfuhr, den Kauf, die Lieferung, den Empfang, die Herstellung, die Verarbeitung oder den Besitz für die Vermarktung in anderen Ländern oder für Verbraucher in anderen Ländern als Dänemark gelten soll.

Die vorgeschlagene Bestimmung wird es Unternehmen usw. ermöglichen, Dänemark als Transitland für die Erzeugnisse zu nutzen und dänischen Unternehmen die Möglichkeit geben, die Produkte für andere Länder herzustellen, zu verarbeiten usw. Wenn Dänemark als Transitland genutzt wird oder wenn die Erzeugnisse in Dänemark hergestellt oder verarbeitet werden, muss nachgewiesen werden können, dass die Produkte in anderen Ländern als Dänemark vermarktet werden.

Es gibt keine Anforderungen in Bezug auf die spezifische Form der Dokumentation. Die Dokumentation muss ausreichen, um zu nachzuweisen, dass die Einfuhr, der Kauf, der Besitz usw. zum Zweck der Vermarktung an oder in andere Länder als Dänemark erfolgt. Je nach Situation kann es sich um die Vorlage von Rechnungen, die Dokumentation des Lieferortes und dergleichen handeln. Daher wird die Dokumentation, wenn alles andere gleichbleibt, Informationen enthalten, die dem Unternehmen bereits zur Verfügung stehen.

In *Abschnitt 18b Absatz 2 Nummer 3* wird vorgeschlagen, dass das Verbot nicht für die Einfuhr, den Kauf, die Lieferung, den Empfang, die Herstellung, die Verarbeitung oder den Besitz zu wissenschaftlichen Zwecken oder Kontrollzwecken gelten soll.

Die vorgeschlagene Bestimmung wird es Forschungseinrichtungen usw. ermöglichen, z. B. die Produkte zu erhalten und zu prüfen, wenn dies zu wissenschaftlichen Zwecken geschieht. Dies kann unter anderem dann von Bedeutung sein, wenn es notwendig ist, die Schädlichkeit der Produkte oder die spezifischen Inhaltsstoffe der Erzeugnisse zu prüfen.

Die vorgeschlagene Bestimmung wird es auch der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie oder anderen Behörden ermöglichen, die Produkte in Besitz zu nehmen, wenn dies zu Kontrollzwecken geschieht. Dies kann relevant sein, wenn unter anderem Produkte eines Händlers beschlagnahmt werden sollen.

ENTWURF

Siehe auch Nummer 2.1 in den allgemeinen Bemerkungen zum Gesetzentwurf.

Zu Nummer 6

Abschnitt 19 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. sieht vor, dass die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie die Einhaltung der Vorschriften der Kapitel 3-6, Abschnitt 25a und der diesbezüglichen Vorschriften überwacht.

In *Abschnitt 19 Absatz 1* wird vorgeschlagen, nach „3-6“ Folgendes einzufügen: „, 7a“, und den folgenden *Satz 2* einzufügen: „Die Zoll- und Steuerverwaltung wird bei der Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen des Kapitels 7a helfen.“

Die vorgeschlagene Änderung bedeutet, dass die Steuerverwaltung bei der Kontrolle der Einhaltung der neuen Bestimmung über das Verbot der Einfuhr, des Kaufs, des Besitzes usw., die dem Gesetz über elektronische Zigaretten usw. durch Abschnitt 2 Nummer 5 des Gesetzentwurfs hinzugefügt wird, Hilfe leisten wird.

Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie ist die zuständige Kontrollbehörde in Bezug auf Einfuhr, Kauf und gewerbsmäßigen Besitz.

Die Steuerverwaltung ist die zuständige Behörde für die Kontrolle, welche Produkte eingeführt werden, und beteiligt daran gegebenenfalls die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie. Die dänische Steuerverwaltung wird auch die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie einbeziehen, wenn sie im Zusammenhang mit ihren anderen Kontrollen steuerpflichtiger Gegenstände Produkte findet, die gegen den vorgeschlagenen Abschnitt 18b verstoßen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Polizei im Rahmen ihrer gewöhnlichen Tätigkeit Straftaten, auch in Bezug auf den rechtswidrigen Besitz durch Privatpersonen, sowie durch unrechtmäßige Lieferung, Empfang, Herstellung und Verarbeitung verfolgt.

Die detaillierte Aufteilung der Aufgaben wird zwischen den Behörden vereinbart.

Zu Nummer 7

Abschnitt 19 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. sieht vor, dass die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie die

ENTWURF

Einhaltung der Vorschriften der Kapitel 3-6, Abschnitt 25a und der diesbezüglichen Vorschriften überwacht. Absatz 2 dieser Bestimmung sieht vor, dass die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie die Übermittlung aller Informationen, die für die Ausübung der in Absatz 1 genannten Kontrolle erforderlich sind, verlangen kann.

Es wird vorgeschlagen, in *Abschnitt 19* Folgendes als neue Absätze 3 und 4 einzufügen

Daher wird vorgeschlagen, einen neuen *Abschnitt 19 Absatz 3* einzufügen, wonach die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis einschließlich 30. Juni 2026 im Rahmen der Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen von Abschnitt 15 Absätze 1 und 2 junge Testkäufer mit versteckter Identität einsetzen, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass an einem Geschäftssitz Straftaten begangen werden.

Die vorgeschlagene Änderung bedeutet, dass die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie in der Lage sein wird, junge Testkäufer mit versteckter Identität zur Kontrolle der Einhaltung der Altersgrenzen für den Verkauf von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern mit und ohne Nikotin in physischen Geschäften einzusetzen. Dies bedeutet, dass die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie Jugendliche unter 18 Jahren beschäftigen kann, die in Begleitung einer Aufsichtsperson in Kiosken und anderen Einzelhandelsgeschäften versuchen können, elektronische Zigaretten und/oder Nachfüllbehälter mit oder ohne Nikotin, für die sie nicht alt genug sind, zu kaufen, um zu prüfen, ob die Unternehmen die Altersgrenze einhalten. Der Zweck der vorgeschlagenen Bestimmung besteht also darin, die Einhaltung der Altersüberprüfung an dem Geschäftssitz zu überprüfen.

Die vorgeschlagenen Kontrollen können nur in Fällen durchgeführt werden, in denen die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie vor den Kontrollen hinreichende Gründe für den Verdacht hat, dass an dem Geschäftssitz Straftaten begangen werden. „Hinreichende Gründe“ sind nach Abschnitt 9 des Gesetzes über die Rechtssicherheit bei der Anwendung von Zwangsmaßnahmen und Informationspflichten durch die Verwaltung zu verstehen. In Fällen, in denen die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie hinreichende Gründe für den Verdacht hat, dass an einem Geschäftssitz Straftaten begangen werden, können Zwangsmaßnahmen usw. nur nach Maßgabe des Gesetzes über die Ausübung der Rechtspflege durchgeführt werden.

ENTWURF

Der Einsatz junger Testkäufer – wie die übrigen Kontrollen der dänischen Sicherheitstechnologiebehörde – muss auf einem risikobasierten Ansatz beruhen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Orten liegt, an denen die Einhaltung der Vorschriften im Allgemeinen gering sein dürfte.

Es wird davon ausgegangen, dass der junge Käufer mindestens 15 Jahre alt sein muss, wobei u. a. zu berücksichtigen ist, dass die betreffende Person für den Fall, dass die betreffende Person in einem Strafverfahren aussagen muss, u. a. Kapitel 17 des Strafgesetzbuches über falsche Aussagen und falsche Anschuldigungen unterliegt.

Darüber hinaus muss die Kontrolle gemäß der vorgeschlagenen Bestimmung so durchgeführt werden, dass die Aufsichtsperson, die den jungen Käufer begleitet, den Verstoß selbst beobachten kann, indem sie den Kauf miterlebt, z. B. weil sich die betreffende Person während der Transaktion in Sicht- und Hörweite befindet.

Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie wird solche jungen Testkäufer für einen Zeitraum von 2 Jahren einsetzen können. Vor Ablauf des Zeitraums wird eine Bewertung durchgeführt, um zu erörtern, ob das Projekt verlängert, auf Dauer gestellt oder eingestellt werden sollte.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, einen neuen *Abschnitt 19 Absatz 4* einzufügen, wonach die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie bei Kontrollen nach Absatz 3 keine wesentlichen Umstände im Zusammenhang mit der Straftat, insbesondere durch eine Erhöhung des Ausmaßes oder der Schwere der Straftat, beeinflussen darf.

Der Einsatz junger Testkäufer hat keinen Einfluss auf wesentliche Umstände im Zusammenhang mit der Straftat, insbesondere durch eine Erhöhung des Ausmaßes oder der Schwere des Verstoßes. So kann die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie nur die Mindestmenge an elektronischen Zigaretten und/oder Nachfüllbehältern mit oder ohne Nikotin kaufen, um zu kontrollieren, ob ein illegaler Verkauf stattfindet. Der junge Testkäufer darf nur versuchen, legale Produkte zu kaufen.

Junge Testkäufer können nur in Situationen eingesetzt werden, in denen der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie positive Kenntnis davon hat, dass Kioske und andere Geschäfte elektronische Zigaretten und/oder

ENTWURF

Nachfüllbehälter mit oder ohne Nikotin gemäß den ansonsten geltenden Vorschriften verkaufen.

In Fällen, in denen die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie keine positive Kenntnis von dem Verkauf hat, stehen die in der vorgeschlagenen Bestimmung vorgesehenen Befugnisse nicht zur Verfügung, um festzustellen, ob ein Verkauf stattfindet. Ebenso können keine jungen Testkäufer eingesetzt werden, wenn unklar ist, ob elektronische Zigaretten und/oder Nachfüllbehälter mit oder ohne Nikotin verkauft werden, z. B. wenn die Erzeugnisse auf ungewöhnliche Weise gelagert werden, auch in den Räumlichkeiten, im Lager oder ähnlichem. Die Tatsache, dass die Erzeugnisse einem Auslageverbot unterliegen (d. h. dass sie sich hinter einer Abschirmung oder ähnlichem befinden), bedeutet nicht, dass die Bestimmung nicht angewandt werden kann, wenn die Erzeugnisse ansonsten an einer normalen Verkaufsstelle erhältlich sind, z. B. hinter der Theke oder der Kasse in einem Geschäft, und wenn die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie andere Anhaltspunkte dafür hat, dass elektronische Zigaretten und/oder Nachfüllbehälter mit oder ohne Nikotin in dem Geschäft verkauft werden.

Die vorgeschlagene Bestimmung würde bedeuten, dass der junge Testkäufer, sofern die Bedingungen für den Einsatz junger Testkäufer mit versteckter Identität erfüllt sind, legale Produkte verlangen kann, auch wenn diese für die betreffende Person nicht frei erhältlich sind. Die Kontrolle muss in einer Weise durchgeführt werden, dass die wesentlichen Umstände der Straftat nicht beeinflusst werden. So kann ein junger Kontrollkäufer keine weiteren Maßnahmen ergreifen, als legale Produkte zu verlangen. Wenn also nach dem Ausweis oder dem Alter gefragt wird, darf die betreffende Person nicht über ihr Alter lügen, um den Kauf abzuschließen.

Die Kontrollen der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie gemäß der vorgeschlagenen Bestimmung unterliegen den allgemeinen Anforderungen an Behörden in Bezug auf die Dokumentation usw.

Zu Nummer 8

Das Gesetz über elektronische Zigaretten usw. enthält keine Vorschriften über die Beschlagnahme elektronischer Zigaretten mit oder ohne Nikotin, Nachfüllbehälter mit oder ohne Nikotin oder Geräte und Aromen, die für die Verwendung mit diesen bestimmt sind.

ENTWURF

Eine ausführliche Beschreibung der bestehenden Rechtsvorschriften in Bezug auf die Kontrollbefugnisse der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie findet sich in Nummer 2.2.1 der allgemeinen Bemerkungen zum Gesetzentwurf.

Es wird vorgeschlagen, die Abschnitte 22a und 22b als neue Bestimmungen in Kapitel 8 aufzunehmen.

In *Abschnitt 22a Absatz 1* wird vorgeschlagen, dass die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie elektronische Zigaretten mit oder ohne Nikotin, Nachfüllbehälter mit oder ohne Nikotin sowie Geräte und Aromen, die für die Verwendung mit diesen bestimmt sind, beschlagnahmen kann, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie unter die Sanktionen dieses Gesetzes, Sanktionen gemäß diesem Gesetz oder Sanktionen in Verordnungen über den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, und wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Gegenstand als Beweismittel dienen kann oder konfisziert werden sollte.

Die vorgeschlagene Bestimmung wird bedeuten, dass die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie in Zukunft befugt sein wird, elektronische Zigaretten mit oder ohne Nikotin und Nachfüllbehälter mit oder ohne Nikotin zu beschlagnahmen, wenn sie anhand ihrer Kontrollen feststellen, dass Grund zu der Annahme besteht, dass eine Straftat begangen wurde.

Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie wird in Zukunft auch befugt sein, Geräte und Aromen, die für die Verwendung in Verbindung mit elektronischen Zigaretten mit oder ohne Nikotin und Nachfüllbehältern mit oder ohne Nikotin bestimmt sind, zu beschlagnahmen, wenn sie anhand ihrer Kontrollen feststellt, dass Grund zu der Annahme besteht, dass eine Straftat begangen wurde. Dies gilt beispielsweise für Geräte, die es ermöglichen, den Geruch oder Geschmack von elektronischen Zigaretten oder die Stärke der Rauchemission zu verändern, vgl. Abschnitt 25a Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw.

Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie wird in der Lage sein, elektronische Zigaretten usw. zu beschlagnahmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie unter Sanktionen dieses Gesetzes, Sanktionen gemäß diesem Gesetz oder Sanktionen in Verordnungen über den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, und wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Gegenstand als Beweismittel dienen kann oder konfisziert werden sollte. Die Ermächtigung zur Beschlagnahme berücksichtigt somit

ENTWURF

die derzeit geltenden Rechtsvorschriften und Sanktionen in diesem Bereich.

In *Abschnitt 22a Absatz 2* wird vorgeschlagen, dass Produkte, die aufgrund von Beschlagnahmen in den Besitz der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie gelangen, so bald wie möglich aufgezeichnet und gekennzeichnet werden müssen. Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie stellt die Empfangsbestätigung aus.

Die vorgeschlagene Bestimmung verpflichtet die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie, beschlagnahmte Produkte zu kennzeichnen und in einen Kostenbericht aufzunehmen. Mit dieser Bestimmung werden der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie dieselben Anforderungen auferlegt, wie sie für polizeiliche Beschlagnahmen gelten, vgl. *Abschnitt 807 Absatz 5* des konsolidierten Gesetzes Nr. 1655 vom 25. Dezember 2022 über die Ausübung der Rechtspflege.

In *Abschnitt 22a Absatz 3* wird vorgeschlagen, dass die nach Absatz 1 vorgenommenen Beschlagnahmen gemäß Kapitel 74 des Gesetzes über die Ausübung der Rechtspflege in Bezug auf Beschlagnahmen erfolgen sollen.

Die vorgeschlagene Bestimmung sieht vor, dass die Vorschriften für Beschlagnahmen in Kapitel 74 des Gesetzes über die Ausübung der Rechtspflege Anwendung finden, wenn die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie gemäß dem vorgeschlagenen *Abschnitt 22a Absatz 1* Gegenstände beschlagnahmt, sodass die Person, gegen die die Handlung gerichtet ist, einen entsprechenden Antrag stellen kann, damit die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie die Angelegenheit so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, dem Gericht vorlegt. Künftig muss die Staatsanwaltschaft zu den Anhörungen in Strafverfahren erscheinen. Es wird Aufgabe der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie sein, dem Staatsanwalt eine fundierte Begründung für die Aufrechterhaltung der Klage zu liefern.

Die vorgeschlagene Bestimmung verlangt außerdem, dass die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie vor den Kontrollen, wenn Gründe für die Beschlagnahme der erfassten Gegenstände bestehen können, hinreichende Gründe für den Verdacht hat, dass an dem betreffenden Geschäftssitz Straftaten begangen werden.

„Hinreichende Gründe“ sind nach *Abschnitt 9* des Gesetzes über die Rechtssicherheit bei der Anwendung von Zwangsmaßnahmen und

ENTWURF

Informationspflichten durch die Verwaltung zu verstehen. In Fällen, in denen die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie hinreichende Gründe für den Verdacht hat, dass an einem Geschäftssitz Straftaten begangen werden, können Zwangsmaßnahmen usw. nur nach Maßgabe des Gesetzes über die Ausübung der Rechtspflege durchgeführt werden.

In *Abschnitt 22b Absatz 1* wird vorgeschlagen, dass die Zoll- und Steuerverwaltung im Namen der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie Produkte, die bei Herstellern, Einführern oder Händlern usw. verbleiben, zwecks Überführung der Produkte an die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie zurückhalten kann, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie unter Sanktionen dieses Gesetzes, Sanktionen gemäß diesem Gesetz oder Sanktionen in Verordnungen über den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Die vorgeschlagene Bestimmung bedeutet, dass die Steuerverwaltung in der Lage sein wird, Produkte im Namen der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie zurückzuhalten. Die Bestimmung ist in Verbindung mit der Tatsache zu sehen, dass es Situationen geben kann, in denen die Steuerverwaltung im Rahmen ihrer Kontrollen Produkte findet, die unter die Sanktionen dieses Gesetzes, Sanktionen gemäß diesem Gesetz oder Sanktionen in Verordnungen über den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen. In diesen Fällen ist es von Bedeutung, dass die Steuerverwaltung Produkte im Namen der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie zurückhalten kann, sodass die Zurückhaltung unabhängig davon erfolgen kann, ob die Produkte steuerpflichtig sind und ob die Steuer entrichtet wurde.

Die vorgeschlagene Bestimmung zielt auf Produkte ab, die bei Herstellern, Einführern oder Händlern usw. zurückgelassen werden.

In *Abschnitt 22b Absatz 2* wird vorgeschlagen, dass die Zoll- und Steuerverwaltung im Namen der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie Produkte, die aus anderen Teilen des Zollgebiets der EU oder aus einem Land außerhalb der EU in das dänische Zollgebiet befördert werden, zwecks Überführung der Produkte an die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie zurückhalten kann, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie unter Sanktionen dieses Gesetzes, Sanktionen gemäß diesem Gesetz oder Sanktionen in Verordnungen über den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Die vorgeschlagene Bestimmung bedeutet, dass die Steuerverwaltung in der Lage sein wird, Produkte im Namen der dänischen Behörde für

ENTWURF

Sicherheitstechnologie zurückzuhalten. Die Bestimmung ist in Verbindung mit der Tatsache zu sehen, dass es Situationen geben kann, in denen die Steuerverwaltung im Rahmen ihrer Kontrollen Produkte findet, die unter die Sanktionen dieses Gesetzes, Sanktionen gemäß diesem Gesetz oder Sanktionen in Verordnungen über den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen. In diesen Fällen ist es von Bedeutung, dass die Steuerverwaltung Produkte im Namen der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie zurückhalten kann, sodass die Zurückhaltung unabhängig davon erfolgen kann, ob die Produkte steuerpflichtig sind und ob die Steuer entrichtet wurde.

Die vorgeschlagene Bestimmung zielt auf Produkte ab, die aus anderen Teilen des Zollgebiets der EU oder aus einem Land außerhalb der EU in das dänische Zollgebiet befördert werden.

In *Abschnitt 22b Absatz 3* wird vorgeschlagen, dass die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie im Namen der Zoll- und Steuerverwaltung und zur Gewährleistung von Zöllen und Steuern Produkte, die bei Herstellern, Einführern oder Händlern usw. verblieben sind, zwecks Überführung der Produkte an die Zoll- und Steuerverwaltung zurückhalten kann.

Die vorgeschlagene Bestimmung bedeutet, dass die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie in der Lage sein wird, Produkte im Namen der Steuerverwaltung zurückzuhalten. Die Bestimmung ist in Verbindung mit der Tatsache zu sehen, dass es Situationen geben kann, in denen die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie im Rahmen ihrer Kontrollen Produkte ermittelt, für die Zölle und Steuern noch ausstehen. In diesen Fällen ist es von Bedeutung, dass die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie Produkte im Namen der Steuerverwaltung zurückhalten kann, damit die Zurückhaltung unabhängig davon erfolgen kann, ob die Produkte unter Sanktionen dieses Gesetzes, Sanktionen gemäß diesem Gesetz oder Sanktionen in Verordnungen über den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Zu Nummer 9

Abschnitt 30 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. sieht vor, dass der Minister für Industrie, Wirtschaft und Finanzen Vorschriften erlassen kann, wonach die schriftliche Kommunikation mit der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie in Angelegenheiten, die unter die Kapitel 3-5, Abschnitt 15 Absatz 4, Abschnitte 19-22 und Abschnitte 25-28 und Kapitel 10 oder 11 oder gemäß diesen erlassene Vorschriften fallen, digital erfolgen muss.

ENTWURF

Es wird vorgeschlagen, Abschnitt 30 Absatz 1 dahingehend zu ändern, dass „Abschnitt 15 Absatz 4“ ersetzt wird durch: „Abschnitt 15 Absatz 3“.

Die vorgeschlagene Änderung führt dazu, dass in Abschnitt 30 Absatz 1 auf Abschnitt 15 Absatz 3 anstelle von Abschnitt 15 Absatz 4 verwiesen wird. Die Änderung ist in Verbindung mit Abschnitt 2 Nummer 3 des Gesetzentwurfs zu sehen, in dem vorgeschlagen wird, Abschnitt 15 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. aufzuheben, da die Anforderung zur Gewährleistung eines wirksameren Altersüberprüfungssystems in Kraft tritt, weshalb Abschnitt 15 Absatz 3 nicht mehr relevant ist. Der anwendbare Abschnitt 15 Absatz 4 wird folglich zu Abschnitt 15 Absatz 3.

Zu Nummer 10

Abschnitt 33 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. sieht vor, dass gegen jeden, der gegen Abschnitt 3 Absätze 1 und 4, Abschnitt 4, Abschnitt 9 Absatz 1, Abschnitt 9a Absätze 1 und 2, Abschnitt 10 Absatz 1, Abschnitt 11 Absatz 1, Abschnitt 15 Absätze 1-4, Abschnitt 16 Absatz 1, Abschnitt 17, Abschnitt 18a Absatz 1 oder Abschnitt 25a Absätze 1 und 2 verstößt, Geldstrafen verhängt werden, sofern keine höhere Sanktion nach anderen Rechtsvorschriften verhängt wird.

Es wird vorgeschlagen, Abschnitt 33 Absatz 1 Nummer 1 dahingehend zu ändern, dass die Worte „Abschnitt 15 Absätze 1-4“ ersetzt werden durch: „Abschnitt 15 Absätze 1-3“.

Die vorgeschlagene Änderung führt dazu, dass in Abschnitt 33 Absatz 1 Nummer 1 auf Abschnitt 15 Absätze 1-3 anstelle von Abschnitt 15 Absätze 1- 4 verwiesen wird. Die Änderung ist in Verbindung mit Abschnitt 2 Nummer 3 des Gesetzentwurfs zu sehen, in dem vorgeschlagen wird, Abschnitt 15 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. aufzuheben, da die Anforderung zur Gewährleistung eines wirksameren Altersüberprüfungssystems in Kraft tritt, weshalb Abschnitt 15 Absatz 3 nicht mehr relevant ist. Infolgedessen wird der anwendbare Abschnitt 15 Absätze 1-4 zu Abschnitt 15 Absätze 1-3.

Die vorgeschlagene Änderung beabsichtigt keine Änderungen in Bezug auf diejenigen, die verpflichtet sind, die Anforderungen von Abschnitt 15 Absätze 1-3 zu erfüllen. Die vorgeschlagene Änderung beabsichtigt auch keine Änderungen der geltenden strafrechtlichen Sanktionen bei Verstößen

ENTWURF

gegen Abschnitt 15, die in Abschnitt 33 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. festgelegt sind. Siehe hierzu die Sonderbemerkungen zu Abschnitt 2 Nummer 10 des Gesetzes Nr. 738 vom 13. Juni 2023, wo dies genauer beschrieben wird.

Zu Nummer 11

Abschnitt 33 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. sieht vor, dass gegen jeden, der gegen Abschnitt 3 Absätze 1 und 4, Abschnitt 4, Abschnitt 9 Absatz 1, Abschnitt 9a Absätze 1 und 2, Abschnitt 10 Absatz 1, Abschnitt 11 Absatz 1, Abschnitt 15 Absätze 1-4, Abschnitt 16 Absatz 1, Abschnitt 17, Abschnitt 18a Absatz 1 oder Abschnitt 25a Absätze 1 und 2 verstößt, Geldstrafen verhängt werden, sofern keine höhere Sanktion nach anderen Rechtsvorschriften verhängt wird.

Es wird vorgeschlagen, in *Abschnitt 33 Absatz 1 Nummer 1* nach den Worten „Abschnitt 18a Absatz 1“ Folgendes einzufügen: „Abschnitt 18b Absatz 1“.

Die vorgeschlagene Änderung hat zur Folge, dass ein Verstoß gegen Abschnitt 18b Absatz 1 mit einer Geldstrafe geahndet werden kann. Die Änderung ist in Fortführung von Abschnitt 2 Nummer 5 zu sehen, der vorschlägt, Abschnitt 18b in das Gesetz über elektronische Zigaretten usw. aufzunehmen.

Die Sanktion wird gegen Personen verhängt, die elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter mit Nikotin einführen, kaufen, liefern, empfangen, herstellen, verarbeiten oder besitzen, die unter das Verbot von Abschnitt 25a Absatz 1 fallen oder den Grenzwert für den Nikotingehalt einer nikotinhaltigen Flüssigkeit gemäß Abschnitt 7 Absatz 2 überschreiten. Das bedeutet, dass es der Person, die die Produkte einführt, kauft, besitzt usw. obliegt, zu entscheiden, ob die Produkte gegen die einschlägigen Vorschriften verstoßen. Der Einführer ist die Person, die das Produkt in das Land bringt, oder die Person, in deren Auftrag das Erzeugnis eingeführt wird, z. B. die Person, die das Produkt nach Dänemark bestellt. Es wird daher davon ausgegangen, dass in diesem Zusammenhang weder das Unternehmen, das das Produkt versendet, noch der Spediteur usw. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass charakteristische Aromen und der Nikotingehalt häufig im Online-Marketing des Erzeugnisses oder auf

ENTWURF

der Verpackung und in der Kennzeichnung der Erzeugnisse genannt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass Erstverstöße gegen Abschnitt 18b Absatz 1 grundsätzlich mit einer Geldstrafe von 10 000 DKK geahndet werden. Für Zweit- und Drittverstöße wird von Geldstrafen in Höhe von 20 000 DKK bzw. 40 000 DKK ausgegangen. Im Zusammenhang mit der Festsetzung der Höhe der Geldstrafe bei Verstößen gegen Abschnitt 18b Absatz 1 sollte die Höhe der Geldstrafe angesichts der gesundheitlichen Folgen der Verwendung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern mit Nikotin so sein, dass sie präventiv wirkt und ein klares Signal aussendet, dass die Vorschriften wirksam durchgesetzt werden. Es ist auch beabsichtigt, dass die Höhe der Geldstrafe in angemessenem Verhältnis zu dem fraglichen Verstoß steht. Daher muss die Höhe der Geldstrafe nach oben angepasst werden, wenn es viele verschiedene Varianten der Erzeugnisse gibt, wenn das gleiche Erzeugnis sowohl einen übermäßigen Nikotingehalt als auch ein illegales charakteristisches Aroma aufweist oder bei einer größeren Menge von Erzeugnissen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der hinzugefügte Abschnitt 18b Absatz 1 darauf abzielt, die Lieferkette und die Vertreiber so anzusprechen, dass die Produkte beispielsweise nicht in die Kioske gelangen oder nicht aus Sporttaschen und Gepäckfächern verkauft werden. Der Fokus liegt somit auf Maßnahmen gegen die Täter und nicht gegen Privatpersonen, vgl. auch die Ausnahme in Abschnitt 18b Absatz 2 Nummer 2.

Verstöße gegen Abschnitt 18b sind mit anderen Verstößen gleichzusetzen. Dies sollte so verstanden werden, dass bei Verstößen gegen Abschnitt 18b und andere Bestimmungen des Gesetzes die Sanktionen für beide gelten. Verstößt beispielsweise ein Einzelhändler sowohl gegen ein Verbot der Vermarktung eines illegalen charakteristischen Aromas nach Abschnitt 25a Absatz 1 als auch gegen ein Besitzverbot nach Abschnitt 18b Absatz 1, ist es bei der Ermittlung der Höhe der Sanktion zu berücksichtigen, dass mehrere Straftaten begangen wurden. Eine absolute Kumulierung ist nicht vorgesehen.

Die Festsetzung des Strafmaßes wird weiterhin auf der konkreten Beurteilung sämtlicher Umstände im jeweiligen Fall durch das Gericht beruhen, und das festgesetzte Strafmaß kann sowohl nach unten als auch nach oben abweichen, wenn im konkreten Fall erschwerende oder mildernde Umstände vorliegen, vgl. hierzu die allgemeinen Regeln für die Festsetzung des Strafmaßes in Kapitel 10 des Strafgesetzbuches.

ENTWURF

Im Falle von Verstößen gegen Abschnitt 18b Absatz 1 kann die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie die betreffenden Produkte beschlagnahmen, vgl. Abschnitt 2 Nummer 8 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 12

Abschnitt 33 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Zigaretten etc. sieht vor, dass gemäß Abschnitt 7 Absatz 2, Abschnitt 8, Abschnitt 9 Absatz 2, Abschnitt 9a Absatz 3, Abschnitt 10 Absatz 2, Abschnitt 12 Absatz 3, Abschnitt 13 Absatz 2, Abschnitt 15 Absatz 5, Abschnitt 18 und Abschnitt 18a Absatz 4 Geldstrafen wegen Verstößen gegen die Vorschriften verhängt werden können.

Es wird vorgeschlagen, Abschnitt 33 Absatz 2 dahingehend zu ändern, dass „Abschnitt 15 Absatz 5“ ersetzt wird durch: „Abschnitt 15 Absatz 4“.

Die vorgeschlagene Änderung führt dazu, dass in Abschnitt 33 Absatz 2 auf Abschnitt 15 Absatz 4 anstelle von Abschnitt 15 Absatz 5 verwiesen wird. Die Änderung ist in Verbindung mit Abschnitt 2 Nummer 3 des Gesetzentwurfs zu sehen, in dem vorgeschlagen wird, Abschnitt 15 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. aufzuheben, da die Anforderung zur Gewährleistung eines wirksameren Altersüberprüfungssystems in Kraft tritt, weshalb Abschnitt 15 Absatz 3 nicht mehr relevant ist. Der anwendbare Abschnitt 15 Absatz 5 wird folglich zu Abschnitt 15 Absatz 4.

Zu § 3

Zu Nummer 1

Abschnitt 2a Absatz 2 des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabak und Alkohol an Personen unter 18 Jahren sieht vor, dass jeder, der Tabakerzeugnisse, Tabakersatzstoffe oder pflanzliche Produkte zum Rauchen gewerbsmäßig online vermarktet, vom Kunden verlangen muss, vor Abschluss des Verkaufs unmissverständlich zu erklären, dass er oder sie mindestens 18 Jahre alt ist.

Es wird vorgeschlagen, *Abschnitt 2a Absatz 2* aufzuheben.

Die vorgeschlagene Änderung bedeutet, dass in Zukunft niemand, der Tabakerzeugnisse, Tabakersatzstoffe oder pflanzliche Produkte zum Rauchen online vermarktet, vom Kunden verlangen muss, dass er vor

ENTWURF

Abschluss des Verkaufs unmissverständlich erklärt, dass er oder sie mindestens 18 Jahre alt ist.

Abschnitt 2a Absatz 2 wurde mit dem Gesetz Nr. 738 vom 13. Juni 2023 eingeführt, um die Anforderungen für die Altersüberprüfung für den Online-Verkauf von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen und pflanzlichen Produkten zum Rauchen festzulegen, bis der Minister für Inneres und Gesundheit die Bestimmungen über die Anforderungen an den Betrieb eines wirksameren Altersüberprüfungssystems in Kraft setzen konnte. Diese Anforderung wird durch Abschnitt 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfs eingefügt. Daher wird vorgeschlagen, Abschnitt 2a Absatz 2 aufzuheben.

Die Anforderungen an die Altersüberprüfung für den Online-Verkauf – auch als Fernabsatz bezeichnet – von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen und pflanzlichen Produkten zum Rauchen sind ab sofort nur noch in Abschnitt 24 Absatz 1 des Gesetzes über Tabakerzeugnisse usw. festgelegt.

Siehe Abschnitt 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfs, in dem die Anforderungen für die Altersüberprüfung für den Online-Verkauf oder Fernabsatz von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen und pflanzlichen Produkten zum Rauchen beschrieben sind.

Siehe auch Nummer 2.3 in den allgemeinen Bemerkungen zum Gesetzentwurf.

Zu Nummer 2

Abschnitt 2a Absatz 4 des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabak und Alkohol an Personen unter 18 Jahren sieht vor, dass jeder, der alkoholische Getränke mit einem Alkoholvolumen von 1,2 % oder mehr gewerbsmäßig online vermarktet, vom Kunden verlangen muss, vor Abschluss des Verkaufs unmissverständlich zu erklären, dass er oder sie mindestens 16 Jahre alt ist.

Es wird vorgeschlagen, in *Abschnitt 2a Absatz 4*, der zu Absatz 3 wird, die Worte „muss von dem Kunden verlangen, vor Abschluss des Verkaufs unmissverständlich zu erklären, dass er oder sie mindestens 16 Jahre alt ist“ zu ersetzen durch: „muss ein Altersüberprüfungssystem betreiben, das zum Zeitpunkt des Verkaufs überprüft, ob der Kunde 16 Jahre alt ist“.

ENTWURF

Die vorgeschlagene Änderung bedeutet, dass in Zukunft für den Online-Vertrieb von alkoholischen Getränken mit einem Alkoholvolumen von 1,2 % oder mehr ein wirksames Altersüberprüfungssystem betrieben werden muss. Die Verpflichtung gilt für alle, die der Altersgrenze für den Verkauf von alkoholischen Getränken unterliegen, vgl. Abschnitt 2 Absatz 1 des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabak und Alkohol an Personen unter 18 Jahren.

Ein „Altersüberprüfungssystem“ ist ein IT-System, das das Alter des Verbrauchers in Bezug auf die genannte Altersgrenze eindeutig elektronisch bestätigt. Für das Gesetz über Tabakerzeugnisse usw. und das Gesetz über elektronische Zigaretten usw., vgl. Abschnitt 1 Nummer 3 und Abschnitt 2 Nummer 2 des Gesetzentwurfs, gilt die gleiche Definition des „Altersüberprüfungssystems“. Das Altersüberprüfungssystem muss bestätigen, dass der Verbraucher das entsprechende Mindestalter hat, das System muss nicht unbedingt das genaue Alter des Bürgers bestätigen. Unter einem IT-System kann beispielsweise die Verwendung von MitID oder Benutzererstellung mit einem Reisepass oder einem anderen gültigen Ausweis verstanden werden. Es sei darauf hingewiesen, dass bei der Verwendung von MitID mehr Informationen zur Verfügung gestellt werden als nur, ob der Verbraucher das entsprechende Mindestalter hat.

Der „Zeitpunkt des Verkaufs“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Kauf getätigt wird. Die Altersüberprüfung muss daher erfolgen, wenn der Kunde den Kauf auf der jeweiligen Website oder App abschließen möchte. Liegt das Alter des Kunden nicht über der angegebenen Altersgrenze, so wird der Kaufantrag für das betreffende Produkt nicht angenommen.

„Inverkehrbringen“ bedeutet, dass die Produkte den Verbrauchern mit oder ohne Bezahlung zur Verfügung gestellt werden.

Die Bestimmung impliziert, dass in Zukunft ein Pop-up-Fenster beispielsweise nicht ausreicht, um den Käufer aufzufordern, zu bestätigen, dass er oder sie mindestens 16 Jahre alt ist. Das Alter eines Käufers muss daher überprüft werden, um sicherzustellen, dass Personen unter 16 Jahren keine alkoholischen Produkte kaufen können.

Eine zentrale Lösung, die Verkäufer für die Altersüberprüfung für den Verkauf von alkoholischen Getränken verwenden können, wird nicht entwickelt. Es liegt also in der Verantwortung des einzelnen Händlers, über ein Altersüberprüfungssystem zu verfügen, das das Alter des Käufers im Zusammenhang mit einem Verkauf wirksam überprüfen kann. Eine

ENTWURF

wirksame elektronische Altersüberprüfung kann z. B. über die aktuelle nationale eID-Lösung wie MitID oder durch Benutzererstellung mit einem Reisepass oder einem anderen gültigen Ausweis erfolgen, wie es in Bezug auf Lachgas der Fall ist. Um die Freiheit der Methode zu gewährleisten, können auch andere Überprüfungslösungen verwendet werden. Diese anderen Lösungen müssen ebenfalls die Möglichkeit gewährleisten, das Alter des Käufers wirksam zu überprüfen.

Das Altersüberprüfungssystem muss für den Handel über das Internet, einschließlich einer App-Funktion, verwendet werden und sicherstellen, dass die Händler verpflichtet werden, ein System zu gewährleisten, das das Alter des Käufers wirksam überprüft.

Die Anforderung gilt nicht für Online-Plattformen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe i des Gesetzes über digitale Dienste (DSA), einschließlich Online-Plattformen, die es den Verbrauchern ermöglichen, Fernabsatzverträge mit Wirtschaftsteilnehmern abzuschließen, da der Schutz von Minderjährigen, einschließlich Maßnahmen zur Altersüberprüfung, in den harmonisierten Geltungsbereich der Verordnung fällt.

Eine gleichwertige Anforderung für eine wirksame elektronische Altersüberprüfung wird für den Verkauf von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen, pflanzlichen Produkten zum Rauchen Abschnitt 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfs sowie für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter mit und ohne Nikotin in Abschnitt 2 Nummer 4 des Gesetzentwurfs eingeführt.

Die Anforderung des Betriebs eines Altersüberprüfungssystems gewährleistet eine bessere Durchsetzung der Altersgrenze für den Verkauf alkoholischer Getränke. Die Anforderung enthält keine spezifische Überprüfungs-methode, sondern gewährleistet ein System, das das Alter des Käufers wirksam überprüfen kann. Während der von den Behörden durchgeführten Kontrollen müssen Händler daher in der Lage sein, zu erklären und zu dokumentieren, wie die gewählte Methode das Alter des Käufers wirksam überprüft.

Es ist anzumerken, dass die Anforderung einer wirksamen Online-Altersüberprüfung im Hinblick darauf vorgeschlagen wird, dass Einzelhändlern ein angemessener Zeitraum für die Einführung eines Altersüberprüfungssystems, das das Alter der Käufer wirksam überprüft,

ENTWURF

eingerräumt wird. So schlägt Abschnitt 6 Absatz 2 des Gesetzentwurfs vor, dass die Anforderung am 1. Oktober 2024 in Kraft tritt. Siehe auch das politische Abkommen „Präventionsplan für Kinder und Jugendliche – Tabak, Nikotin und Alkohol“ vom 14. November 2023, in dem vorgesehen ist, dass der Prozentsatz für den Verkauf alkoholischer Erzeugnisse an Jugendliche geändert wird. Dies wird mit einem späteren Gesetzentwurf umgesetzt.

Es liegt in der Verantwortung der Personen oder Unternehmen usw., die Produkte auf Websites, Profilen, Apps, Webshops usw. gewerbsmäßig vermarkten, sicherzustellen, dass keine alkoholischen Getränke unter Verstoß gegen die Vorschriften von Abschnitt 2 Absatz 1 und des geänderten Abschnitts 2a Absatz 4 des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabak und Alkohol an Personen unter 18 Jahren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verkauft werden.

Die vorgeschlagene Änderung beabsichtigt keine Änderungen der geltenden strafrechtlichen Sanktionen bei Verstößen gegen Abschnitt 2a, die in Abschnitt 5 des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabak und Alkohol an Personen unter 18 Jahren festgelegt sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Altersüberprüfung zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht sicherstellt, dass die betreffende Geschäftspraxis nicht auf Kinder und Jugendliche abzielt, vgl. Abschnitt 11 Absatz 2 des Gesetzes über Marketingpraktiken. Zielt die fragliche Geschäftspraxis auf Kinder und Jugendliche ab, müssen andere Maßnahmen ergriffen werden, um nicht gegen das im dänischen Gesetz über Marketingpraktiken festgelegte Verbot zu verstoßen, Kindern und Jugendlichen gegenüber Alkohol zu erwähnen, abzubilden oder zu erwähnen.

Siehe auch Nummer 2.3 in den allgemeinen Bemerkungen zum Gesetzentwurf.

Zu Nummer 3

Abschnitt 2a Absatz 6 des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabak und Alkohol an Personen unter 18 Jahren sieht vor, dass jeder, der alkoholische Getränke mit einem Alkoholvolumen von 16,5 % oder mehr gewerbsmäßig online vermarktet, von dem Kunden verlangen muss, vor

ENTWURF

Abschluss des Verkaufs unmissverständlich zu erklären, dass er oder sie mindestens 18 Jahre alt ist.

Es wird vorgeschlagen, in *Abschnitt 2a Absatz 6*, der zu Absatz 5 wird, die Worte „muss von dem Kunden verlangen, vor Abschluss des Verkaufs unmissverständlich zu erklären, dass er oder sie mindestens 18 Jahre alt ist“ zu ersetzen durch: „muss ein Altersüberprüfungssystem betreiben, das zum Zeitpunkt des Verkaufs überprüft, ob der Kunde 18 Jahre alt ist“.

Die vorgeschlagene Änderung bedeutet, dass in Zukunft für den Online-Vertrieb von alkoholischen Getränken mit einem Alkoholvolumen von 16,5 % oder mehr ein wirksames Altersüberprüfungssystem betrieben werden muss. Die Verpflichtung gilt für alle, die der Altersgrenze für den Verkauf von alkoholischen Getränken unterliegen, vgl. Abschnitt 2 Absatz 2 des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabak und Alkohol an Personen unter 18 Jahren.

Ein „Altersüberprüfungssystem“ ist ein IT-System, das das Alter des Verbrauchers in Bezug auf die genannte Altersgrenze eindeutig elektronisch bestätigt. Für das Gesetz über Tabakerzeugnisse usw. und das Gesetz über elektronische Zigaretten usw., vgl. Abschnitt 1 Nummer 3 und Abschnitt 2 Nummer 2 des Gesetzesentwurfs, gilt die gleiche Definition des „Altersüberprüfungssystems“. Das Altersüberprüfungssystem muss bestätigen, dass der Verbraucher das entsprechende Mindestalter hat, das System muss nicht unbedingt das genaue Alter des Bürgers bestätigen. Unter einem IT-System kann beispielsweise die Verwendung von MitID oder Benutzererstellung mit einem Reisepass oder einem anderen gültigen Ausweis verstanden werden. Es sei darauf hingewiesen, dass bei der Verwendung von MitID mehr Informationen zur Verfügung gestellt werden als nur, ob der Verbraucher das entsprechende Mindestalter hat.

Der „Zeitpunkt des Verkaufs“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Kauf getätigt wird. Die Altersüberprüfung muss daher erfolgen, wenn der Kunde den Kauf auf der jeweiligen Website oder App abschließen möchte. Liegt das Alter des Kunden nicht über der angegebenen Altersgrenze, so wird der Kaufantrag für das betreffende Produkt nicht angenommen.

„Inverkehrbringen“ bedeutet, dass die Produkte den Verbrauchern mit oder ohne Bezahlung zur Verfügung gestellt werden.

Die Bestimmung impliziert, dass in Zukunft ein Pop-up-Fenster beispielsweise nicht ausreicht, um den Käufer aufzufordern, zu bestätigen,

ENTWURF

dass er oder sie mindestens 18 Jahre alt ist. Das Alter eines Käufers muss daher überprüft werden, um sicherzustellen, dass Personen unter 18 Jahren keine alkoholischen Produkte kaufen können.

Eine zentrale Lösung, die Verkäufer für die Altersüberprüfung für den Verkauf von alkoholischen Getränken verwenden können, wird nicht entwickelt. Es liegt also in der Verantwortung des einzelnen Händlers, über ein Altersüberprüfungssystem zu verfügen, das das Alter des Käufers im Zusammenhang mit einem Verkauf wirksam überprüfen kann. Eine wirksame elektronische Altersüberprüfung kann z. B. über die aktuelle nationale eID-Lösung wie MitID oder durch Benutzererstellung mit einem Reisepass oder einem anderen gültigen Ausweis erfolgen, wie es in Bezug auf Lachgas der Fall ist. Um die Freiheit der Methode zu gewährleisten, können auch andere Überprüfungslösungen verwendet werden. Diese anderen Lösungen müssen ebenfalls die Möglichkeit gewährleisten, das Alter des Käufers wirksam zu überprüfen.

Das Altersüberprüfungssystem muss für den Handel über das Internet, einschließlich einer App-Funktion, verwendet werden und sicherstellen, dass die Händler verpflichtet werden, ein System zu gewährleisten, das das Alter des Käufers wirksam überprüft.

Die Anforderung gilt nicht für Online-Plattformen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe i des Gesetzes über digitale Dienste (DSA), einschließlich Online-Plattformen, die es den Verbrauchern ermöglichen, Fernabsatzverträge mit Wirtschaftsteilnehmern abzuschließen, da der Schutz von Minderjährigen, einschließlich Maßnahmen zur Altersüberprüfung, in den harmonisierten Geltungsbereich der Verordnung fällt.

Eine gleichwertige Anforderung für eine wirksame elektronische Altersüberprüfung wird für den Verkauf von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen und pflanzlichen Produkten zum Rauchen in Abschnitt 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfs und für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter mit und ohne Nikotin in Abschnitt 2 Nummer 4 des Gesetzentwurfs eingeführt.

Die Anforderung des Betriebs eines Altersüberprüfungssystems gewährleistet eine bessere Durchsetzung der Altersgrenze für den Verkauf alkoholischer Getränke. Die Anforderung enthält keine spezifische Überprüfungs-methode, sondern gewährleistet ein System, das das Alter

ENTWURF

des Käufers wirksam überprüfen kann. Während der von den Behörden durchgeführten Kontrollen müssen Händler daher in der Lage sein, zu erklären und zu dokumentieren, wie die gewählte Methode das Alter des Käufers wirksam überprüft.

Es ist anzumerken, dass die Anforderung einer wirksamen Online-Altersüberprüfung im Hinblick darauf vorgeschlagen wird, dass Einzelhändlern ein angemessener Zeitraum für die Einführung eines Altersüberprüfungssystems, das das Alter der Käufer wirksam überprüft, eingeräumt wird. In Abschnitt 6 des Gesetzentwurfs wird daher vorgeschlagen, dass die Anforderung am 1. Oktober 2024 in Kraft tritt. Siehe auch das politische Abkommen „Präventionsplan für Kinder und Jugendliche – Tabak, Nikotin und Alkohol“ vom 14. November 2023, in dem vorgesehen ist, dass der Prozentsatz für den Verkauf alkoholischer Erzeugnisse an Jugendliche geändert wird. Dies wird mit einem späteren Gesetzentwurf umgesetzt.

Es liegt in der Verantwortung der Personen oder Unternehmen usw., die Produkte auf Websites, Profilen, Apps, Webshops usw. gewerbsmäßig vermarkten, sicherzustellen, dass keine alkoholischen Getränke unter Verstoß gegen die Vorschriften von Abschnitt 2 Absatz 1 und des geänderten Abschnitts 2a Absatz 6 des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabak und Alkohol an Personen unter 18 Jahren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verkauft werden.

Die vorgeschlagene Änderung beabsichtigt keine Änderungen der geltenden strafrechtlichen Sanktionen bei Verstößen gegen Abschnitt 2a, die in Abschnitt 5 des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabak und Alkohol an Personen unter 18 Jahren festgelegt sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Altersüberprüfung zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht sicherstellt, dass die betreffende Geschäftspraxis nicht auf Kinder und Jugendliche abzielt, vgl. Abschnitt 11 Absatz 2 des Gesetzes über Marketingpraktiken. Zielt die fragliche Geschäftspraxis auf Kinder und Jugendliche ab, müssen andere Maßnahmen ergriffen werden, um nicht gegen das im dänischen Gesetz über Marketingpraktiken festgelegte Verbot zu verstoßen, Kindern und Jugendlichen gegenüber Alkohol zu erwähnen, abzubilden oder zu erwähnen.

ENTWURF

Siehe auch Nummer 2.3 in den allgemeinen Bemerkungen zum Gesetzentwurf.

Zu Nummer 4

Abschnitt 2a Absatz 7 sieht vor, dass Geschäfte, in denen Einzelhandel mit alkoholischen Getränken betrieben wird, durch sichtbare Schilder der dänischen Gesundheitsbehörde über die Altersgrenze für den Verkauf alkoholischer Getränke informieren müssen, vgl. Absätze 3-6.

Es wird vorgeschlagen, dass in *Abschnitt 2a Absatz 7*, der zu Absatz 6 wird, „vgl. Absätze 3-6“ ersetzt wird durch: „vgl. Abschnitt 2 und Abschnitt 2a Absätze 2-5“.

Die vorgeschlagene Änderung führt dazu, dass in Abschnitt 2a Absatz 7 auf Abschnitt 2 und Abschnitt 2a Absätze 2-5 anstelle von Abschnitt 2a Absätze 2-6 verwiesen wird. Die Änderung ist in Verbindung mit Abschnitt 3 Nummer 1 des Gesetzentwurfs zu sehen, in dem vorgeschlagen wird, Abschnitt 2a Absatz 2 des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabak und Alkohol an Personen unter 18 Jahren aufzuheben, da die Anforderung zur Gewährleistung eines wirksameren Altersüberprüfungssystems in Kraft gesetzt wird, weshalb Abschnitt 2a Absatz 2 nicht mehr relevant ist. Infolgedessen wird der anwendbare Abschnitt 2a Absätze 3-6 zu Abschnitt 2a Absätze 2-5. Darüber hinaus wird ein Verweis auf Abschnitt 2 des Gesetzes hinzugefügt, in dem die Altersgrenzen für den Verkauf von alkoholischen Getränken festgelegt sind. Es besteht keine Absicht, die bereits auf der Website der dänischen Gesundheitsbehörde verfügbaren Schilder zu ändern.

Zu Nummer 5

Abschnitt 2a Absatz 8 sieht vor, dass von der dänischen Gesundheitsbehörde Schilder angefertigt werden, die darauf hinweisen, dass der Verkauf von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen und pflanzlichen Produkten zum Rauchen nur unter Einhaltung der Altersgrenze für den Verkauf von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen und pflanzlichen Produkten zum Rauchen erfolgen kann, vgl. Absätze 1 und 2.

ENTWURF

Es wird vorgeschlagen, dass in *Abschnitt 2a Absatz 8*, der zu Absatz 7 wird, „vgl. Absätze 1 und 2“ ersetzt wird durch: „vgl. Abschnitt 1 und Abschnitt 2a Absatz 1“.

Die vorgeschlagene Änderung führt dazu, dass in Abschnitt 2a Absatz 8, der zu Abschnitt 7 wird, auf Abschnitt 1 und Abschnitt 2a Absatz 1 anstelle von Abschnitt 2a Absätze 1 und 2 verwiesen wird. Die Änderung ist in Verbindung mit Abschnitt 3 Nummer 1 des Gesetzentwurfs zu sehen, in dem vorgeschlagen wird, Abschnitt 2a Absatz 2 des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabak und Alkohol an Personen unter 18 Jahren aufzuheben, da die Anforderung zur Gewährleistung eines wirksameren Altersüberprüfungssystems in Kraft gesetzt wird, weshalb Abschnitt 2a Absatz 2 nicht mehr relevant ist. Infolgedessen wird der anwendbare Abschnitt 2a Absätze 1-2 zu Abschnitt 2a Absatz 1. Darüber hinaus wird auf Abschnitt 1 des Gesetzes Bezug genommen, der die Altersgrenzen für den Verkauf von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen und pflanzlichen Produkten zum Rauchen festlegt. Es besteht keine Absicht, die bereits auf der Website der dänischen Gesundheitsbehörde verfügbaren Schilder zu ändern.

Zu Nummer 6

Abschnitt 2a Absatz 9 sieht vor, dass der Gesundheitsminister detaillierte Regeln für die Gestaltung, die Anbringung usw. von Schildern festlegt, vgl. Absatz 7.

Es wird vorgeschlagen, dass in *Abschnitt 2a Absatz 9*, der zu Absatz 8 wird, „vgl. Absatz 7“ ersetzt wird durch: „vgl. Absatz 6“.

Die vorgeschlagene Änderung führt dazu, dass in Abschnitt 2a Absatz 9, der zu Absatz 8 wird, auf Abschnitt 2a Absatz 6 anstelle von Abschnitt 2a Absatz 7 verwiesen wird. Die Änderung ist in Verbindung mit Abschnitt 3 Nummer 1 des Gesetzentwurfs zu sehen, in dem vorgeschlagen wird, Abschnitt 2a Absatz 2 des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabak und Alkohol an Personen unter 18 Jahren aufzuheben, da die Anforderung zur Gewährleistung eines wirksameren Altersüberprüfungssystems in Kraft gesetzt wird, weshalb Abschnitt 2a Absatz 2 nicht mehr relevant ist. Infolgedessen wird der anwendbare Abschnitt 2a Absatz 7 zu Abschnitt 2a Absatz 6.

Zu Nummer 7

ENTWURF

Abschnitt 2b Absatz 1 des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabak und Alkohol an Personen unter 18 Jahren sieht vor, dass die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie die Einhaltung der Anforderungen der Abschnitte 1-2a und der nach Abschnitt 2a Absatz 9 erlassenen Vorschriften überwacht. Abschnitt 2b Absatz 2 des Gesetzes sieht vor, dass die Vertreter der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie jederzeit, und ohne sich ausweisen zu müssen, Zugang zu den Geschäftsräumen der Händler haben, um die Einhaltung der Abschnitte 1-2a und der gemäß Abschnitt 2a Absatz 9 erlassenen Vorschriften zu überprüfen.

Abschnitt 5 Absatz 1 des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabak und Alkohol an Personen unter 18 Jahren sieht vor, dass bei Verstößen gegen die Abschnitt 1-2a und die nach Abschnitt 2a Absatz 6 erlassenen Vorschriften der Ladenbesitzer, Restaurantbetreiber, Hotelmanager, Kantineigentümer oder die Person, die gewerbsmäßig online vermarktet usw. mit Geldstrafen belegt wird. Bei der Festlegung des Strafmaßes gilt es als besonders erschwerender Umstand, wenn der Verstoß gegen die Abschnitte 1-2a und die nach Abschnitt 2a Absatz 6 erlassenen Verordnungen schwerwiegender Natur oder ein Wiederholungsverstoß ist. Die Bestimmung nach Abschnitt 23 des Strafgesetzbuches findet keine Anwendung.

Es wird vorgeschlagen, dass in *Abschnitt 2b Absatz 1* und *2* und in *Abschnitt 5 Absatz 1 Satz eins* und *zwei* die Worte „Abschnitt 2a Nummer 9“ ersetzt werden durch: „Abschnitt 2a Absatz 8“.

Die vorgeschlagene Änderung führt dazu, dass in Abschnitt 2b Absätze 1 und 2 und Abschnitt 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 auf Abschnitt 2a Absatz 8 anstelle von Abschnitt 2a Absatz 9 verwiesen wird. Die Änderung ist in Verbindung mit Abschnitt 3 Nummer 1 des Gesetzentwurfs zu sehen, in dem vorgeschlagen wird, Abschnitt 2a Absatz 2 des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabak und Alkohol an Personen unter 18 Jahren aufzuheben, da die Anforderung zur Gewährleistung eines wirksameren Altersüberprüfungssystems in Kraft gesetzt wird, weshalb Abschnitt 2a Absatz 2 nicht mehr relevant ist. Infolgedessen wird der anwendbare Abschnitt 2a Absatz 9 zu Abschnitt 2a Absatz 8.

Zu Nummer 8

ENTWURF

Abschnitt 2b des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabak und Alkohol an Personen unter 18 Jahren sieht vor, dass die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie die Einhaltung der Anforderungen der Abschnitte 1-2a und der nach Abschnitt 2a Absatz 6 erlassenen Vorschriften sowie die Befugnisse der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie überwacht.

Es wird vorgeschlagen, in *Abschnitt 2b* Folgendes als neue *Absätze 4* und *5* einzufügen.

Daher wird vorgeschlagen, eine neue *Abschnitt 2b Absatz 4* es wird eingefügt, wonach die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis einschließlich 30. Juni 2026 im Rahmen der Kontrolle der Anforderungen des Abschnitt 1 Absatz 1, Abschnitt 2 und Abschnitt 2a Absätze 1, 2 und 4 sowie Vorschriften nach Abschnitt 2a Absatz 8 von jungen Kontrollkäufern mit einer versteckten Identität Gebrauch machen kann, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass Straftaten am Geschäftssitz begangen werden.

Die vorgeschlagene Änderung bedeutet, dass die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie in der Lage sein wird, junge Testkäufer mit versteckter Identität zur Kontrolle der Einhaltung der Altersgrenzen für den Verkauf von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen, pflanzlichen Produkten zum Rauchen und alkoholischen Produkten in physischen Geschäften einzusetzen. Dies bedeutet, dass die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie Jugendliche unter 16/18 Jahren beschäftigen kann, die in Begleitung einer Aufsichtsperson in Kiosken und anderen Einzelhandelsgeschäften versuchen können, Tabakerzeugnisse, Tabakersatzstoffe, pflanzliche Produkte zum Rauchen und/oder alkoholische Getränke zu kaufen, für die sie nicht alt genug sind, um zu prüfen, ob die Unternehmen die Altersgrenzen einhalten. Der Zweck der vorgeschlagenen Bestimmung besteht also darin, die Einhaltung der Altersüberprüfung an dem Geschäftssitz zu überprüfen.

Die vorgeschlagenen Kontrollen können nur in Fällen durchgeführt werden, in denen die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie vor den Kontrollen hinreichende Gründe für den Verdacht hat, dass an dem Geschäftssitz Straftaten begangen werden. „Hinreichende Gründe“ sind nach Abschnitt 9 des Gesetzes über die Rechtssicherheit bei der Anwendung von Zwangsmaßnahmen und Informationspflichten durch die Verwaltung zu verstehen. In Fällen, in denen die dänische Behörde für

ENTWURF

Sicherheitstechnologie hinreichende Gründe für den Verdacht hat, dass an einem Geschäftssitz Straftaten begangen werden, können Zwangsmaßnahmen usw. nur nach Maßgabe des Gesetzes über die Ausübung der Rechtspflege durchgeführt werden.

Der Einsatz junger Testkäufer – wie die übrigen Kontrollen der dänischen Sicherheitstechnologiebehörde – muss auf einem risikobasierten Ansatz beruhen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Orten liegt, an denen die Einhaltung der Vorschriften im Allgemeinen gering sein dürfte.

Es wird davon ausgegangen, dass der junge Käufer mindestens 15 Jahre alt sein muss, wobei u. a. zu berücksichtigen ist, dass die betreffende Person für den Fall, dass die betreffende Person in einem Strafverfahren aussagen muss, u. a. Kapitel 17 des Strafgesetzbuches über falsche Aussagen und falsche Anschuldigungen unterliegt.

Darüber hinaus muss die Kontrolle gemäß der vorgeschlagenen Bestimmung so durchgeführt werden, dass die Aufsichtsperson, die den jungen Käufer begleitet, den Verstoß selbst beobachten kann, indem sie den Kauf miterlebt, z. B. weil sich die betreffende Person während der Transaktion in Sicht- und Hörweite befindet.

Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie wird solche jungen Testkäufer für einen Zeitraum von 2 Jahren einsetzen können. Vor Ablauf des Zeitraums wird eine Bewertung durchgeführt, um zu erörtern, ob das Projekt verlängert, auf Dauer gestellt oder eingestellt werden sollte.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, einen neuen *Abschnitt 2b Absatz 5* einzufügen, wonach die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie bei Kontrollen nach Absatz 4 keine wesentlichen Umstände im Zusammenhang mit der Straftat, insbesondere durch eine Erhöhung des Ausmaßes oder der Schwere der Straftat, beeinflussen darf.

Der Einsatz junger Testkäufer hat keinen Einfluss auf wesentliche Umstände im Zusammenhang mit der Straftat, insbesondere durch eine Erhöhung des Ausmaßes oder der Schwere des Verstoßes. Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie kann daher nur die Mindestmengen an Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen, pflanzlichen Produkten zum Rauchen und/oder alkoholischen Getränken kaufen, um zu kontrollieren, ob ein illegaler Verkauf stattfindet. Der junge Testkäufer darf nur versuchen, legale Produkte zu kaufen.

ENTWURF

Junge Testkäufer können nur dann eingesetzt werden, wenn die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie positive Kenntnis davon hat, dass Kioske und andere Geschäfte Tabakerzeugnisse, Tabakersatzstoffe, pflanzliche Produkte zum Rauchen und/oder alkoholische Getränke gemäß den ansonsten geltenden Vorschriften verkaufen.

In Fällen, in denen die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie keine positive Kenntnis von dem Verkauf hat, stehen die in der vorgeschlagenen Bestimmung vorgesehenen Befugnisse nicht zur Verfügung, um festzustellen, ob ein Verkauf stattfindet. Ebenso können keine jungen Testkäufer eingesetzt werden, wenn unklar ist, ob Tabakerzeugnisse, Tabakersatzstoffe, pflanzliche Produkte zum Rauchen und/oder alkoholische Getränke verkauft werden, z. B. wenn die Erzeugnisse auf ungewöhnliche Weise gelagert werden, auch in den Räumlichkeiten, im Lager oder ähnlichem. Die Tatsache, dass Tabakerzeugnisse, Tabakersatzstoffe und pflanzliche Produkte zum Rauchen einem Auslageverbot unterliegen (d. h., dass sie sich hinter einer Abschirmung oder ähnlichem befinden) bedeutet nicht, dass die Bestimmung nicht angewandt werden kann, wenn die Erzeugnisse ansonsten an einer normalen Verkaufsstelle erhältlich sind, z. B. hinter der Theke oder der Kasse in einem Geschäft, und wenn die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie andere Anhaltspunkte dafür hat, dass Tabakerzeugnisse, Tabakersatzstoffe und/oder pflanzliche Produkte zum Rauchen in dem Geschäft verkauft werden.

Die vorgeschlagene Bestimmung würde bedeuten, dass der junge Testkäufer, sofern die Bedingungen für den Einsatz junger Testkäufer mit versteckter Identität erfüllt sind, legale Produkte verlangen kann, auch wenn diese für die betreffende Person nicht frei erhältlich sind. Die Kontrolle muss in einer Weise durchgeführt werden, dass die wesentlichen Umstände der Straftat nicht beeinflusst werden. So kann ein junger Kontrollkäufer keine weiteren Maßnahmen ergreifen, als legale Produkte zu verlangen. Wenn also nach dem Ausweis oder dem Alter gefragt wird, darf die betreffende Person nicht über ihr Alter lügen, um den Kauf abzuschließen.

Die Kontrollen der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie gemäß der vorgeschlagenen Bestimmung unterliegen den allgemeinen Anforderungen an Behörden in Bezug auf die Dokumentation usw.

Zu § 4

Zu Nummer 1

Die Überschrift von Kapitel 7 des Gesetzes über Tabakerzeugnisse usw. lautet „Grenzüberschreitender Fernabsatz“.

Abschnitt 24 Absatz 1 des Gesetzes über Tabakerzeugnisse sieht vor, dass Einzelhändler von Tabakerzeugnissen, die nach Abschnitt 23 Absatz 1 registriert sind, ein Altersüberprüfungssystem betreiben müssen.

Gemäß Abschnitt 2 Nummer 13 des Gesetzes Nr. 2071 vom 21. Dezember 2020 erhält die Überschrift des Kapitels 7 des Gesetzes über Tabakerzeugnisse usw. folgende Fassung:

„Kapitel 7
Fernabsatz“.

Abschnitt 2 Nummer 14 des Gesetzes Nr. 2071 vom 21. Dezember 2020 sieht vor, dass in Abschnitt 24 Absatz 1 des Gesetzes über Tabakerzeugnisse usw. nach „Tabakerzeugnisse“ Folgendes eingefügt wird: „, Tabakersatzstoffe und pflanzliche Produkte zum Rauchen“; und die Worte „die nach Abschnitt 23 Absatz 1 registriert sind“ werden gestrichen.

Nach der Bestimmung über das Inkrafttreten von Abschnitt 7 Absatz 7 des Gesetzes Nr. 2071 vom 21. Dezember 2020 bestimmt der Minister für Inneres und Gesundheit das Datum des Inkrafttretens von Abschnitt 2, Nummern 13 und 14.

Die Änderungen wurden noch nicht in Kraft gesetzt, da zunächst sichergestellt werden musste, dass die Händler die richtige Lösung für ein Altersüberprüfungssystem für den Fernabsatz umsetzen können. Da es jetzt eine Lösung für ein System zur Altersüberprüfung gibt und die Anforderungen in den Erläuterungen beschrieben werden müssen, müssen die angenommenen – aber noch nicht geltenden – Bestimmungen aufgehoben werden.

Es wird vorgeschlagen, *Abschnitt 2 Nummer 13 und 14* aufzuheben.

ENTWURF

In Abschnitt 1 Nummern 4 und 5 des Gesetzentwurfs werden zusammen mit den Erläuterungen Änderungen der Überschrift von Kapitel 7 und Änderungen von Abschnitt 24 Absatz 1, in dem die Anforderungen an das Altersüberprüfungssystem festgelegt und beschrieben werden, vorgeschlagen.

Zu § 5

Zu Nummer 1

Abschnitt 15 Absatz 4 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. sieht vor, dass Einzelhändler von elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern mit Nikotin, die nach Abschnitt 13 Absatz 1 registriert sind, ein Altersüberprüfungssystem betreiben müssen, vgl. Absatz 5.

Abschnitt 2 Nummer 5 des Gesetzes Nr. 738 vom 13. Juni 2023 sieht vor, dass in Abschnitt 15 Absatz 4 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. nach „nach“ die Worte „Abschnitt 5a Absatz 1 oder“ eingefügt werden.

Nach der Bestimmung über das Inkrafttreten von Abschnitt 6 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 738 vom 13. Juni 2023 bestimmt der Minister für Inneres und Gesundheit das Datum des Inkrafttretens des Abschnitt 2 Nummer 5 des Gesetzes.

Die Änderung wurde noch nicht in Kraft gesetzt, da zunächst sichergestellt werden musste, dass die Händler die richtige Lösung für ein wirksames Altersüberprüfungssystem umsetzen können. Da es jetzt eine Lösung für ein System zur Altersüberprüfung gibt und die Anforderungen in den Erläuterungen beschrieben werden müssen, müssen die angenommenen – aber noch nicht geltenden – Bestimmungen aufgehoben werden.

Es wird vorgeschlagen, *Abschnitt 2 Nummer 5* aufzuheben.

In Abschnitt 2 Nummer 4 des Gesetzentwurfs wird zusammen mit den Erläuterungen eine Änderung von Abschnitt 15 Absatz 4, in dem die Anforderungen an das Altersüberprüfungssystem festgelegt und beschrieben werden, vorgeschlagen.

Zu Abschnitt 6

ENTWURF

In *Absatz 1* wird vorgeschlagen, dass das Gesetz unbeschadet des Absatzes 2 am 1. Juli 2024 in Kraft tritt.

Dies bedeutet, dass am 1. Juli 2024 die Ermächtigung der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie zur Durchführung von Beschlagnahmen sowie die Ermächtigung der Steuerverwaltung und der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie, Produkte im Namen der jeweils anderen Partei zurückzuhalten, wie in Abschnitt 1, Nummer 6 und Abschnitt 2 Nummer 8 des Gesetzentwurfs dargelegt, in Kraft treten.

Dies bedeutet auch, dass das Verbot der Einfuhr, des Kaufs, des Besitzes usw. im Gesetz über elektronische Zigaretten, das in Abschnitt 2 Nr. 5 des Gesetzentwurfs festgelegt ist, am 1. Juli 2024 in Kraft tritt.

Dies bedeutet ferner, dass die Befugnis der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie, junge Testkäufer gemäß Abschnitt 2, Nummer 7 und Abschnitt 3 Nummer 8 des Gesetzentwurfs einzusetzen, am 1. Juli 2024 in Kraft tritt.

In *Absatz 2* wird vorgeschlagen, dass Abschnitt 1, Nummern 3-5, Abschnitt 2, Nummern 2-4, 9-10 und 12, Abschnitt 3, Nummern 1-7, Abschnitt 4 und Abschnitt 5 des Gesetzes am 1. Oktober 2024 in Kraft treten.

Dies bedeutet, dass die Anforderungen für eine wirksamere Altersüberprüfung für den Online-Verkauf von Tabak, Nikotin und alkoholischen Getränken am 1. Oktober 2024 in Kraft treten. Die Absicht ist, den Einzelhändlern angemessene Zeit für die Einführung eines Altersüberprüfungssystems zu geben, das das Alter des Käufers wirksam überprüft.

In *Absatz 3* wird vorgeschlagen, dass die Vorschriften nach Abschnitt 15 Absatz 5 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw., vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 1876 vom 20. September 2021 in der durch das Gesetz Nr. 738 vom 13. Juni 2023 geänderten Fassung, in Kraft bleiben, bis sie durch Verordnungen nach Abschnitt 15 Absatz 4 aufgehoben oder ersetzt werden.

Dies bedeutet, dass die Vorschriften der Verordnung Nr. 784 vom 13. Juni 2023 über Qualität, Kennzeichnung und Altersüberprüfungssystem usw. für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter usw. nach Abschnitt 15 Absatz 5 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. in Kraft bleiben,

ENTWURF

bis sie durch Verordnungen nach Abschnitt 15 Absatz 4 aufgehoben oder ersetzt werden.

In *Absatz 4* wird vorgeschlagen, dass die Vorschriften gemäß Abschnitt 2a Absatz 9 des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabak und Alkohol an Personen unter 18 Jahren, vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 583 vom 26. März 2021, geändert durch Abschnitt 3 des Gesetzes Nr. 738 vom 13. Juni 2023, in Kraft bleiben, bis sie durch Verordnungen nach Abschnitt 2a Absatz 8 aufgehoben oder ersetzt werden.

Dies bedeutet, dass die Vorschriften der Verordnung Nr. 782 vom 13. Juni 2023 über die Anbringung und Platzierung von Schildern gemäß Abschnitt 2a Absatz 9 des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabak und Alkohol an Personen unter 18 Jahren in Kraft bleiben, bis sie durch Verordnungen nach Abschnitt 2a Absatz 8 aufgehoben oder ersetzt werden.

In § 49 des Gesetzes über Tabakerzeugnisse usw. heißt es, dass das Gesetz nicht für die Färöer und Grönland gilt.

In § 42 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. heißt es, dass das Gesetz nicht für die Färöer und Grönland gilt.

In § 7 des Gesetzes heißt es, den Verkauf von Tabak und Alkohol an Personen unter 18 Jahren zu verbieten, dass das Gesetz nicht für die Färöer und Grönland gilt.

Dieses Gesetz wird daher auch nicht für die Färöer und Grönland gelten.

Dies bedeutet, dass das Gesetz gemäß den territorialen Bestimmungen des Gesetzes über Tabakerzeugnisse usw. und des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. weder für die Färöer noch für Grönland gilt und für diese Regionen nicht in Kraft gesetzt werden kann.

Anhang 1

**Der Gesetzentwurf im Vergleich zu den derzeit geltenden
Rechtsvorschriften**

<i>Derzeit geltender Wortlaut</i>	<i>Der Gesetzesentwurf</i>
	§ 1
	<p>Das Gesetz über Tabakerzeugnisse, vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 1489 vom 18. Juni 2021, geändert durch Abschnitt 2 des Gesetzes Nr. 2071 vom 21. Dezember 2020, Abschnitt 2 des Gesetzes Nr. 99 vom 25. Januar 2022 und Abschnitt 1 des Gesetzes Nr. 738 vom 13. Juni 2023, wird wie folgt geändert:</p>
<p>Abschnitt 2. Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen: 1–16) - - - 17) Hersteller: Jede natürliche oder juristische Person, die ein Tabakerzeugnis oder ein pflanzliches Produkt zum Rauchen herstellt oder dieses Produkt entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem Namen oder ihrer Marke vermarktet.</p>	<p>1. In <i>Abschnitt 2 Nummer 17</i>, wird nach „ein Tabakerzeugnis“ Folgendes eingefügt: „, ein Tabakersatzstoff“.</p>
<p>18) Einführer: Der Eigentümer oder eine natürliche oder juristische Person, die ein Verfügungsrecht über Tabakerzeugnisse oder pflanzliche</p>	<p>2. In <i>Abschnitt 2, Nr. 18-21</i>, wird nach „Tabakerzeugnisse“ Folgendes eingefügt: „, Tabakersatzstoffe“.</p>

ENTWURF

<p>Produkte zum Rauchen hat, die in das Gebiet der Europäischen Union eingeführt werden.</p> <p>19) Vertreiber: Jede natürliche oder juristische Person, die kein Hersteller oder Einführer ist und die Tabakerzeugnisse oder pflanzliche Produkte zum Rauchen vermarktet, mit Ausnahme von Verkäufen an Verbraucher.</p> <p>20) Einzelhändler: Jede natürliche oder juristische Person, die Tabakerzeugnisse oder pflanzliche Produkte zum Rauchen an Verbraucher vermarktet.</p> <p>21) Inverkehrbringen: Bereitstellung von Tabakerzeugnissen oder pflanzlichen Produkten zum Rauchen für Verbraucher mit oder ohne Bezahlung. Im Falle des grenzüberschreitenden Fernabsatzes gilt ein Produkt als in dem Land in Verkehr gebracht, in dem sich der Verbraucher befindet.</p>	
<p>Nr. 22-31) - - -</p>	<p>3. In <i>Abschnitt 2</i> wird Folgendes als <i>Nr. 32</i> eingefügt:</p> <p>„32) Altersüberprüfungssystem: Ein IT-System, das das Alter des Verbrauchers in Bezug auf die Altersgrenze eindeutig elektronisch bestätigt.“</p>
	<p>4. Die <i>Überschrift</i> von Kapitel 7 erhält folgende Fassung:</p>
<p style="text-align: center;">Kapitel 7 <i>Grenzüberschreitender Fernabsatz Registrierung von Tabakerzeugnissen</i></p>	<p style="text-align: center;">„Kapitel 7 <i>Fernabsatz</i>“.</p>

ENTWURF

<i>usw.</i>	
<p>Abschnitt 24. Einzelhändler von Tabakerzeugnissen, die nach Abschnitt 23 Absatz 1 registriert sind, müssen ein Altersüberprüfungssystem betreiben.</p> <p>(2) - - -</p>	<p>5. In <i>Abschnitt 24 Absatz 1</i> wird nach „Tabakerzeugnisse“ Folgendes eingefügt: „, Tabakersatzstoffe und pflanzliche Produkte zum Rauchen“ und die Worte „, die nach Abschnitt 23 Absatz 1 eingetragen sind, muss ein Altersüberprüfungssystem betrieben werden“ werden ersetzt durch: „im Fernabsatz muss ein Altersüberprüfungssystem betrieben werden, das zum Zeitpunkt des Verkaufs überprüft, ob der Kunde mindestens 18 Jahre alt ist“.</p>
	<p>6. Nach Abschnitt 35 wird vor der Überschrift vor Abschnitt 36 Folgendes eingefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Abschnitt 35a. Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie kann Tabakerzeugnisse, Tabakersatzstoffe, pflanzliche Produkte zum Rauchen und Geräte, die zur Verwendung mit diesen bestimmt sind, beschlagnahmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie unter Sanktionen dieses Gesetzes, Sanktionen gemäß diesem Gesetz oder Sanktionen in Verordnungen über den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, und wenn es Grund zu der Annahme gibt, dass der Gegenstand als Beweismittel dienen kann oder konfisziert werden sollte.</p> <p style="padding-left: 40px;">(2) Produkte, die aufgrund von Beschlagnahmen in den Besitz der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie gelangen, müssen so bald wie möglich aufgezeichnet und</p>

ENTWURF

	<p>gekennzeichnet werden. Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie stellt die Empfangsbestätigung aus.</p> <p>(3) Beschlagnahmen nach Absatz 1 erfolgen gemäß Kapitel 74 des Gesetzes über die Ausübung der Rechtspflege in Bezug auf Beschlagnahmen.</p>
	<p>Abschnitt 35b. Die Zoll- und Steuerverwaltung kann im Namen der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie Produkte, die bei Herstellern, Einführern oder Händlern usw. verbleiben, zwecks Überführung der Produkte an die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie zurückhalten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie unter Sanktionen dieses Gesetzes, Sanktionen gemäß diesem Gesetz oder Sanktionen in Verordnungen über den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.</p> <p>(2) Die Zoll- und Steuerverwaltung kann im Namen der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie Produkte, die aus anderen Teilen des Zollgebiets der EU oder aus einem Land außerhalb der EU in das dänische Zollgebiet befördert werden, zwecks Überführung der Produkte an die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie zurückhalten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie unter Sanktionen dieses Gesetzes, Sanktionen gemäß diesem Gesetz oder Sanktionen in Verordnungen über den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.</p> <p>(3) Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie kann im Namen der Zoll- und Steuerverwaltung Produkte, die bei Herstellern, Einführern oder Händlern u. a. verblieben sind, in Verwahrung</p>

ENTWURF

	nehmen, um sie der Zoll- und Steuerverwaltung zu übergeben.“
	Abschnitt 2
	Das Gesetz über elektronische Zigaretten usw., vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 1876 vom 20. September 2021, geändert durch Abschnitt 3 des Gesetzes Nr. 2071 vom 21. Dezember 2020, Abschnitt 1 des Gesetzes Nr. 99 vom 25. Januar 2022 und Abschnitt 2 des Gesetzes Nr. 738 vom 13. Juni 2023, wird wie folgt geändert:
<p>§ 2. Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen: 1–5) - - - 6) Hersteller: Jede natürliche oder juristische Person, die ein Tabakerzeugnis oder ein pflanzliches Produkt zum Rauchen herstellt oder dieses Produkt entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem Namen oder ihrer Marke vermarktet. 7) Einführer: Der Eigentümer oder eine natürliche oder juristische Person, die ein Verfügungsrecht über elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter mit Nikotin hat, die in das Gebiet der Europäischen Union eingeführt werden. 8) Vertreiber: Jede natürliche oder juristische Person, die kein Hersteller oder Einführer ist und die elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter mit</p>	<p>1. In Abschnitt 2, Nr. 6-9, wird nach „Nachfüllbehälter mit“ Folgendes eingefügt: „ und ohne“.</p>

ENTWURF

<p>Nikotin vermarktet, mit Ausnahme von Verkäufen an Verbraucher.</p> <p>9) Einzelhändler: Jede natürliche oder juristische Person, die elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter mit Nikotin an Verbraucher vermarktet.</p> <p>10–11) - - -</p>	
	<p>2. In <i>Abschnitt 2</i> wird Folgendes als <i>Nr. 12</i> eingefügt:</p> <p>„12) Altersüberprüfungssystem: Ein IT-System, das das Alter des Verbrauchers in Bezug auf die Altersgrenze eindeutig elektronisch bestätigt.“</p>
<p>Abschnitt 15. - - -</p> <p><i>Nr. 2.</i> - - -</p> <p>(3) Eine Person, die elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter mit oder ohne Nikotin online vermarktet, muss von dem Kunden verlangen, vor Abschluss des Verkaufs unmissverständlich zu erklären, dass er oder sie mindestens 18 Jahre alt ist.“</p>	<p>3. <i>Abschnitt 15 Absatz 3</i> wird aufgehoben; Die Absätze 4 und 5 werden infolgedessen zu den Absätzen 3 und 4.</p>
<p>(4) Einzelhändler von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern mit Nikotin, die nach <i>Abschnitt 13 Absatz 1</i> registriert sind, müssen ein Altersüberprüfungssystem betreiben, vgl. Absatz 3.</p> <p><i>Nr. 5.</i> - - -</p>	<p>4. In <i>Abschnitt 15 Absatz 4</i>, der zu Absatz 3 wird, wird nach „mit“ Folgendes eingefügt: „und ohne“ und „nach <i>Abschnitt 13 Absatz 1</i> eingetragen sind, muss ein Altersüberprüfungssystem betrieben werden, vgl. Absatz 5“ wird durch folgende Fassung ersetzt: „im Fernabsatz muss ein Altersüberprüfungssystem betrieben werden, das zum Zeitpunkt des Verkaufs überprüft, ob der Kunde mindestens 18 Jahre alt ist, vgl. Absatz 4“.</p>
	<p>5. Nach <i>Kapitel 7</i> wird Folgendes eingefügt:</p>

	<p>„Kapitel 7a Verbot der Einfuhr, des Kaufs, des Besitzes usw. bestimmter elektronischer Zigaretten usw.“</p>
	<p>Abschnitt 18b. Die Einfuhr, der Kauf, die Lieferung, der Empfang, die Herstellung, die Verarbeitung und der Besitz von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern mit Nikotin, die unter das Verbot nach Abschnitt 25a Absatz 1 fallen oder den Grenzwert für den Nikotingehalt einer nikotinhaltigen Flüssigkeit gemäß Abschnitt 7 Absatz 2 überschreiten, sind verboten.</p> <p>(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Gepäck und Besitz von bis zu 10 Einheiten für den persönlichen Verbrauch. 2) Einfuhr, Kauf, Lieferung, Empfang, Herstellung, Verarbeitung oder Besitz zwecks Vermarktung in anderen Ländern oder an Verbraucher in anderen Ländern als Dänemark. 3) Einfuhr, Kauf, Lieferung, Empfang, Herstellung, Verarbeitung oder Besitz zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu Kontrollzwecken.
<p>§ 19. Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie überwacht die Einhaltung der Vorschriften der Kapitel 3-6, § 25a und der nach diesen Kapiteln festgelegten Regeln.</p>	<p>6. In <i>Abschnitt 19 Absatz 1</i> wird nach „3-6“ Folgendes eingefügt: „, 7a“ und es wird der folgende <i>Satz 2</i> eingefügt: „Die Zoll- und Steuerverwaltung unterstützt die Kontrolle der Anforderungen des Kapitels 7a.“</p>
<p>(2) Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie kann verlangen, dass jeder Person alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, die für die</p>	

ENTWURF

<p>Ausübung der in Absatz 1 genannten Kontrolle erforderlich sind.</p>	<p>7. In <i>Abschnitt 19</i> wird Folgendes als <i>Absätze 3 und 4</i> eingefügt:</p> <p>„<i>Absatz 3</i> Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie kann im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis einschließlich 30. Juni 2026 im Rahmen der Kontrolle der in <i>Abschnitt 15</i> Absätze 1 und 2 festgelegten Anforderungen junge Testkäufer mit versteckter Identität einsetzen, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass an einem Geschäftssitz Straftaten begangen werden.</p> <p>(4) Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie darf bei Kontrollen gemäß Absatz 3 keine wesentlichen Umstände im Zusammenhang mit der Straftat, insbesondere durch eine Erhöhung des Ausmaßes oder der Schwere der Straftat, beeinflussen.</p>
	<p>8. Nach <i>Abschnitt 22</i> wird vor der Überschrift vor <i>Abschnitt 23</i> Folgendes eingefügt:</p> <p>„Abschnitt 22a. Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie kann elektronische Zigaretten mit oder ohne Nikotin, Nachfüllbehälter mit oder ohne Nikotin sowie Geräte und Aromen, die für die Verwendung mit diesen bestimmt sind, beschlagnahmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie unter die Sanktionen dieses Gesetzes, Sanktionen gemäß diesem Gesetz oder Sanktionen in Verordnungen über den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, und wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Gegenstand als Beweismittel dienen kann oder konfisziert werden sollte.</p> <p>(2) Produkte, die aufgrund von Beschlagnahmen in den Besitz der</p>

	<p>dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie gelangen, müssen so bald wie möglich aufgezeichnet und gekennzeichnet werden. Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie stellt die Empfangsbestätigung aus.</p> <p>(3) Beschlagnahmen nach Absatz 1 erfolgen gemäß Kapitel 74 des Gesetzes über die Ausübung der Rechtspflege in Bezug auf Beschlagnahmen.</p>
	<p>Abschnitt 22b. Die Zoll- und Steuerverwaltung kann im Namen der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie Produkte, die bei Herstellern, Einführern oder Händlern usw. verbleiben, zwecks Überführung der Produkte an die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie zurückhalten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie unter Sanktionen dieses Gesetzes, Sanktionen gemäß diesem Gesetz oder Sanktionen in Verordnungen über den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.</p> <p>(2) Die Zoll- und Steuerverwaltung kann im Namen der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie Produkte, die aus anderen Teilen des Zollgebiets der EU oder aus einem Land außerhalb der EU in das dänische Zollgebiet befördert werden, zwecks Überführung der Produkte an die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie zurückhalten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie unter Sanktionen dieses Gesetzes, Sanktionen gemäß diesem Gesetz oder Sanktionen in Verordnungen über den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.</p>

ENTWURF

	(3) Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie kann im Namen der Zoll- und Steuerverwaltung Produkte, die bei Herstellern, Einführern oder Händlern u. a. verblieben sind, in Verwahrung nehmen, um sie der Zoll- und Steuerverwaltung zu übergeben.“
Abschnitt 30. Der Minister für Industrie, Wirtschaft und Finanzen kann Vorschriften darüber erlassen, wonach die schriftliche Kommunikation mit der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie in Angelegenheiten, die unter die Kapitel 3-5, Abschnitt 15 Absatz 4, Abschnitte 19-22 und Abschnitte 25-28 sowie Kapitel 10 oder 11 oder gemäß diesen erlassene Vorschriften fallen, digital erfolgen muss.	9. In <i>Abschnitt 30 Absatz 1</i> wird „Abschnitt 15 Absatz 4“ ersetzt durch: „Abschnitt 15 Absatz 3“.
§ 33. Falls nicht aufgrund eines anderen Gesetzes eine höhere Strafe zu verhängen ist, werden Geldstrafen gegen diejenigen verhängt, die: 1) gegen Abschnitt 3 Absätze 1 und 4, Abschnitt 4, Abschnitt 9 Absatz 1, Abschnitt 9a Absätze 1 und 2, Abschnitt 10 Absatz 1, Abschnitt 11 Absatz 1, Abschnitt 15 Absätze 1-4, Abschnitt 16 Absatz 1, Abschnitt 17, Abschnitt 18a Absatz 1 oder Abschnitt 25a Absätze 1 und 2 verstoßen; 2-) - - -	10 In <i>Abschnitt 33 Absatz 1 Nummer 1</i> wird „Abschnitt 15 Absätze 1-4“ ersetzt durch: „Abschnitt 15 Absätze 1-3“
	11. In <i>Abschnitt 33 Absatz 1 Nummer 1</i> wird nach „Abschnitt 18a Absatz 1“ Folgendes eingefügt: „Abschnitt 18b Absatz 1“.
(2) Gemäß Abschnitt 7 Absatz 2, Abschnitt 8, Abschnitt 9 Absatz 2,	12. In <i>Abschnitt 33 Absatz 2</i> wird „Abschnitt 15 Absatz 5“ ersetzt durch:

ENTWURF

<p>Abschnitt 9a Absatz 3, Abschnitt 10 Absatz 2, Abschnitt 12 Absatz 3, Abschnitt 13 Absatz 2, Abschnitt 15 Absatz 5, Abschnitt 18 und Abschnitt 18a Absatz 4 können bei Verstößen gegen die Vorschriften Geldstrafen verhängt werden.</p>	<p>„Abschnitt 15 Absatz 4“.</p>
	<p>Abschnitt 3</p>
	<p>Das Gesetz über das Verbot des Verkaufs von Tabak und Alkohol an Personen unter 18 Jahren vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 583 vom 26. März 2021 in der durch Abschnitt 3 des Gesetzes Nr. 738 vom 13. Juni 2023 geänderten Fassung wird wie folgt geändert:</p>
<p>Abschnitt 2a. - - - (2) Eine Person, die Tabakerzeugnisse, Tabakersatzstoffe oder pflanzliche Produkte zum Rauchen online vermarktet muss von den Kunden verlangen, vor Abschluss des Verkaufs unmissverständlich zu erklären, dass er oder sie mindestens 18 Jahre alt ist.“ (3) - - -</p>	<p>1. Abschnitt 2a Absatz 2 wird aufgehoben. Die Absätze 3-9 werden infolgedessen zu den Absätzen 2-8).</p>
<p>(4) Eine Person, die alkoholische Getränke mit einem Alkoholvolumen von 1,2 % oder mehr online vermarktet, muss von den Kunden verlangen, vor Abschluss des Vertrags unmissverständlich zu erklären, dass er oder sie mindestens 16 Jahre alt ist.“ (5) - - -</p>	<p>2. In Abschnitt 2a Absatz 4, der zu Absatz 3 wird, werden die Worte „muss vom Kunden verlangen, vor Abschluss des Verkaufs unmissverständlich zu erklären, dass er oder sie mindestens 16 Jahre alt ist“ ersetzt durch: „muss ein Altersüberprüfungssystem betrieben werden, das zum Zeitpunkt des Verkaufs überprüft, ob der Kunde mindestens 16 Jahre alt ist“.</p>

ENTWURF

<p>(6) Eine Person, die alkoholische Getränke mit einem Alkoholvolumen von 16,5 % oder mehr online vermarktet, muss von den Kunden verlangen, vor Abschluss des Vertrags unmissverständlich zu erklären, dass er oder sie mindestens 18 Jahre alt ist.“</p>	<p>3. In <i>Abschnitt 2a Absatz 6</i>, der zu Absatz 5 wird, werden die Worte „muss vom Kunden verlangen, vor Abschluss des Verkaufs unmissverständlich zu erklären, dass er oder sie mindestens 18 Jahre alt ist“ ersetzt durch: „muss ein Altersüberprüfungssystem betrieben werden, das zum Zeitpunkt des Verkaufs überprüft, ob der Kunde mindestens 18 Jahre alt ist“.</p>
<p>(7) Geschäfte, in denen Einzelhandel mit alkoholischen Getränken betrieben wird, müssen durch sichtbare Schilder der dänischen Gesundheitsbehörde über die Altersgrenze für den Verkauf von alkoholischen Getränken informieren, vgl. Absätze 3-6.</p>	<p>4. In <i>Abschnitt 2a Absatz 7</i>, der zu Absatz 6 wird, wird „vgl. Absätze 3-6“ ersetzt durch: „vgl. Abschnitt 2 und Abschnitt 2a Absätze 2-5“.</p>
<p>(8) Die dänische Gesundheitsbehörde erstellt Schilder, die darauf hinweisen, dass der Verkauf von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen und pflanzlichen Produkten zum Rauchen nur unter Einhaltung der Altersgrenze für den Verkauf von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen und pflanzlichen Produkten zum Rauchen erfolgen kann, vgl. Absätze 1 und 2.</p>	<p>5. In <i>Abschnitt 2a Absatz 8</i>, der zu Absatz 7 wird, wird „vgl. Absätze 1 und 2“ ersetzt durch: „vgl. Abschnitt 1 und Abschnitt 2a Absatz 1“.</p>
<p>(9) Der Gesundheitsminister legt detaillierte Regeln für die Gestaltung, die Anbringung usw. von Schildern fest, vgl. Absatz 7.</p>	<p>6. In <i>Abschnitt 2a Absatz 9</i>, der zu Absatz 8 wird, wird „vgl. Absatz 7“ ersetzt durch: „vgl. Absatz 6“.</p>
<p>Abschnitt 2b. Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie überwacht die Einhaltung der Anforderungen der</p>	<p>7. In <i>Abschnitt 2b Absätze 1 und 2</i>, und <i>Abschnitt 5 Absatz 1, Satz 1 und Satz 2</i>, wird „Abschnitt 2a Nummer 9“ ersetzt</p>

ENTWURF

<p>Abschnitte 1-2a und der gemäß Abschnitt 2a Absatz 9 erlassenen Vorschriften.</p> <p>(2) Die Vertreter der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie haben jederzeit, und ohne sich ausweisen zu müssen, Zugang zu den Geschäftsräumen der Händler, um die Einhaltung der Abschnitte 1-2a und der gemäß Abschnitt 2a Absatz 9 erlassenen Vorschriften zu überprüfen.</p> <p>(3) - - -</p>	<p>durch: „Abschnitt 2a Absatz 8“.</p>
	<p>8. In Abschnitt 2b, wird Folgendes als <i>Absätze 4</i> und 5 eingefügt:</p> <p>„<i>Absatz 4</i> Im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis einschließlich 30. Juni 2026 kann die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie im Rahmen der Kontrolle der in Abschnitt 1 Absatz 1, Abschnitt 2 und 2a Absätze 1, 2 und 4 festgelegten Anforderungen sowie der nach Abschnitt 2a Absatz 8 erlassenen Vorschriften junge Testkäufer mit versteckter Identität einsetzen, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass an einem Geschäftssitz Straftaten begangen werden.</p> <p>(5) Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie darf bei Kontrollen gemäß Absatz 4 keine wesentlichen Umstände im Zusammenhang mit der Straftat, insbesondere durch eine Erhöhung des Ausmaßes oder der Schwere der Straftat, beeinflussen.</p>
<p>Abschnitt 5. Bei Verstößen gegen Abschnitt 1, 2 oder 2a und nach Abschnitt 2a Absatz 9 erlassene Vorschriften wird der Ladenbesitzer, Restaurantbetreiber, Hotelmanager, Kantinenbesitzer usw. mit Geldstrafen</p>	<p>7. In <i>Abschnitt 2b Absätze 1</i> und 2, und <i>Abschnitt 5 Absatz 1, Satz 1</i> und <i>Satz 2</i>, wird „Abschnitt 2a Nummer 9“ ersetzt durch: „Abschnitt 2a Absatz 8“.</p>

ENTWURF

<p>belegt. Bei der Festlegung des Strafmaßes gilt es als besonders erschwerender Umstand, wenn der Verstoß gegen die Abschnitt 1, Abschnitt 2 oder Abschnitt 2a und die nach Abschnitt 2a Absatz 9 erlassenen Verordnungen schwerwiegender Natur oder ein Wiederholungsverstoß ist. Die Bestimmung nach Abschnitt 23 des Strafgesetzbuches findet keine Anwendung.</p>	
	Abschnitt 4
	<p>Das Gesetz Nr. 2071 vom 21. Dezember 2020 zur Änderung des Gesetzes über das Verbot der Tabakwerbung usw., des Gesetzes über Tabakerzeugnisse usw., des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. und verschiedener anderer Rechtsakte (Umsetzung des nationalen Aktionsplans gegen das Rauchen von Kindern und Jugendlichen) wird wie folgt geändert:</p>
<p>13. Die Überschrift von Kapitel 7 erhält folgende Fassung:</p>	<p>1. <i>Abschnitt 2 Nr. 13-14</i> werden aufgehoben.</p>
<p>„Kapitel 7 <i>Fernabsatz</i>“.</p>	
<p>14. In Abschnitt 24 Absatz 1 wird nach „Tabakerzeugnisse“ Folgendes eingefügt: „, Tabakersatzstoffe und pflanzliche Produkte zum Rauchen“; und die Worte „die nach Abschnitt 23 Absatz 1 registriert sind“ werden</p>	

ENTWURF

gestrichen.		
		Abschnitt 5
		Das Gesetz Nr. 738 vom 13. Juni 2023 zur Änderung des Gesetzes über Tabakerzeugnisse usw. und verschiedener anderer Rechtsakte (Umsetzung von Teilen der delegierten Richtlinie über erhitzte Tabakerzeugnisse usw.) wird wie folgt geändert:
5. In Abschnitt 15 Absatz 2, der zu Absatz 4 wird, wird nach „nach“ Folgendes eingefügt: „Abschnitt 5a Absatz 1 oder“		1. <i>Abschnitt 2 Nr. 5</i> wird aufgehoben.